Neue

Justiz-Gesetze und Verordnungen

für das

Königreich Bayern.

III. Bändchen. Dritte Lieferung.

Verordnungen, Vollzugs-Vorschriften ꝛc. vom 13. Juni bis 14. September 1862.

(Bogen 17—24.)

Mit Allerhöchster Bewilligung.

München, 1863.
Druck und Verlag von Georg Franz.

Inhalts-Verzeichniß.

Drittes Bändchen. Dritte Lieferung.

schäftslokalitäten, fallen eben so, wie die Kosten der gewöhnlichen Reinigung der Bureaus selbst, den Aversen der Gerichte für Schreibmaterialien, Beleuchtung und Reinigung zur Last.

11) Erhöhungen der den Landgerichten, sowie den Stadt- und Landgerichten nach Ziffer 9 oben durch die Oberstaatsanwälte zugewiesenen Regie-Etats-Summen und Nachgenehmigungen von Etats-Ueberschreitungen bei diesen Gerichten, welche als unvermeidlich nachgewiesen sind, werden von dem Oberstaatsanwalte des Kreises, an welchen deshalb im Wege der Vorlage durch den Staatsanwalt des betreffenden Bezirksgerichts Antrag zu stellen ist, aus eigener Zuständigkeit bewilligt, soweit die demselben zu Gebot stehende Etats-Reserve reicht oder die in Frage stehende Mehrausgabe durch allenfallsige Ersparnisse bei anderen Landgerichten des Kreises gedeckt werden kann.

Kredit-Erweiterungen für die Stadtgerichte, deren Nothwendigkeit nachgewiesen ist, erfolgen auf gutachtlichen Bericht des betreffenden Oberstaatsanwalts durch das k. Staatsministerium der Justiz.

Von der in Gemäßheit der Bestimmung der Ziff. 9, Abs. 2 oben vorgenommenen Vertheilung der Etats-Summen an die Landgerichte, sowie von jeder nachträglichen Kredit-Erweiterung, welche der Oberstaatsanwalt bewilligt, wird durch denselben der einschlägigen Regierungsfinanz-Kammer zum Zwecke der Kreditеröffnung Kenntniß gegeben.

12) Für den ordentlichen Aufwand auf Hypotheken-Bücher bei den Stadt- und Land-, dann Landgerichten, das ist für den zur regelmäßigen Fortführung der Hypothekenbücher dieser Gerichte erforderlichen Bedarf und zwar sowohl an Hypothekenbuch-Papier, als auch an Einband-Kosten für die Hypothekenbücher, Hypothekenprotokolle

und deren Beilagen, wird durch die Kreis-Special-Etats ebenfalls für jeden Kreis jährlich eine besondere Summe zur Verfügung gestellt.

Diese Summe ist von dem Oberstaatsanwalte des Kreises als Reservefond zu behandeln, so daß die Genehmigung der bei den einzelnen Gerichten anfallenden Ausgaben und die Bewilligung der erforderlichen Kredite besonderen Entschließungen desselben vorbehalten bleibt.

Die Gerichtsvorstände haben zu diesem Zwecke den jeweiligen Bedarf specifizirt dem Staatsanwalte am betreffenden Bezirksgerichte anzuzeigen, und durch diesen die Bewilligung der Mittel von Seite des Oberstaatsanwaltes zu erwirken, durch welchen letzteren im Genehmigungsfalle der k. Regierungs-Finanzkammer von der bezüglichen Entschließung zum Zwecke der Kredit-Eröffnung Kenntniß gegeben wird. Die Verwendung der bewilligten Summen ist in den gerichtlichen Regie-Rechnungen nachzuweisen.

Die portofreie Lieferung des Bedarfes an Hypothekenbuch-Papier für die Gerichte wird in jedem Kreise durch den Oberstaatsanwalt einem Schreibmaterialien-Händler in Akkord gegeben, dessen Adresse, nebst dem festgesetzten Preise, besonders bekannt gemacht werden wird und von dem sämmtliche Gerichte ihren Papierbedarf zu beziehen haben.

13) Für den außerordentlichen Aufwand auf Hypothekenbücher bei den Stadt- und Landgerichten, das ist für den zur vorübergehenden Bereinigung des Hypothekenwesens bei diesen Gerichten in besonderen Bedürfnißfällen erforderlichen Bedarf an Hypothekenbuchpapier, Lithographien und Buchbinderlöhnen, sowie an Taggebühren von Hypotheken-Funktionären und Schreibern, dann für den Gesammtaufwand auf Hypothekenbücher der

Stadtgerichte werden die Mittel bei dem k. Staatsministerium der Justiz reservirt und auf gutachtlichen Bericht des Oberstaatsanwalts, welchem zu diesem Zwecke der bezirksgerichtliche Staatsanwalt den bezüglichen Antrag des Stadt- oder Landgerichts nebst dem hierüber in Fällen außerordentlichen Bedarfes zu erholenden gutachtlichen Beschlusse des vorgesetzten Bezirksgerichtes vorzulegen hat, mittelst besonderer Entschließungen bewilligt.

Die in dieser Weise genehmigten außerordentlichen Ausgaben für Hypothekenbuch-Papier, Lithographien, Buchbinderlöhne und für ständige Taggebühren sind, gleich dem ordentlichen Aufwande auf Hypothekenbücher, in der gerichtlichen Regierechnung auszuweisen; die Verrechnung der anfallenden Commissionsdiäten und Reisekosten der Hypotheken-Funktionäre und Schreiber findet gleichfalls in den Regierechnungen der betreffenden Gerichte nach vorheriger Festsetzung durch die k. Regierungsfinanzkammer statt.

14) Die Rechnungs- und Kassaführung bezüglich derjenigen Regie-Ausgaben, welche nicht aus den bewilligten Jahresaversen zu bestreiten sind, sondern wofür die Mittel besonders angewiesen und der Staatskassa unmittelbar verrechnet werden, liegt gemäß Art. 68, Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November vorigen Jahres den Gerichtsschreibern unter eigener Haftung ob.

Bei jenen Gerichten, bei welchen mehrere Gerichtsschreiber angestellt sind, hat diese Geschäfte derjenige Gerichtsschreiber zu besorgen, welchem die übrigen bei Gericht vorkommenden finanziellen Geschäfte übertragen sind.

Die Verfügung über die Regiemittel selbst und über die Verwendung derselben steht dagegen den Gerichtsvorständen zu, welche auch für die Einhaltung des Etats verantwortlich sind. Die Gerichtsvorstände haben somit

insbesondere über die Anschaffung der Regiegegenstände, so weit solche aus den gerichtlichen Regiemitteln überhaupt gestattet ist, und über den Verbrauch des Regiematerials zu bestimmen und für die Erhaltung des Inventars zu sorgen.

Von den Gerichtsschreibern sind dagegen die bewilligten Regie-Summen in Empfang zu nehmen, hieraus die Zahlungen und zwar bezüglich der Bezüge der Gerichtsboten und Diener, welche durch allerhöchste Entschließung ernannt werden, auf Grund der betreffenden Entschließungen, im Uebrigen aber nach Anweisung der Gerichtsvorstände — zu leisten und die Regierechnungen zu stellen.

Ueber die Form der zu stellenden Rechnungen werden besondere Weisungen von Seite der k. Finanzstellen erfolgen.

Von dieser Entschließung sind die Vorstände derjenigen Stadtgerichte, welche Regie-Aversen erhalten, dann die Vorstände der Stadt- und Landgerichte, sowie sämmtlicher künftiger Landgerichte des Kreises durch schleunigste Veröffentlichung im Kreisamtsblatte zur genauen Nachachtung vom 1. Juli d. Js. an in Kenntniß zu setzen.

München, den 13. Juni 1862.

Auf Se. Majestät des Königs allerh. Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

An das k. Appellationsgericht von Oberfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath
(gez.) Steyrer.

2) Minist.-Entschließ. vom 2. April 1862.*)

(Kr.-Amtsbl. Oberfr. 1862, Nr. 60 S. 966—968.)

Nr. 3925.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf Anregung des k. Staatsministeriums der Justiz und mit Bezugnahme auf die Entschließung vom 9. Januar l. Js., Nr. 136, wird die k. Regierungsfinanzkammer hiemit ermächtigt, die bestehenden Normen über die Brennholzabgaben an die k. Beamten und Bediensteten gegen die Forsttaxe nunmehr auch auf die Holzgeldaversen beziehenden k. Landrichter in Anwendung zu bringen und demgemäß zu veranlassen, daß insbesondere denjenigen k. Landrichtern auf rechtzeitiges Verlangen das zur Beheizung ihrer Geschäftslokalitäten, sowie zu ihrem Privatgebrauche benöthigte Brennholz aus nahe gelegenen Staatswaldungen gegen Aufrechnung der vollen Forsttaxe abgelassen werde, welche in Ortschaften wohnen, wo weder Holzmärkte bestehen, noch Privat- oder andere nicht ärarialische Waldungen in der Nähe liegen, woraus die fraglichen Beamten das benöthigte Holz unter der Hand, d. h. außerhalb der öffentlichen Versteigerungen beziehen können.

Vorausgesetzt wird dabei, daß diese Holzabgaben auf die Befriedigung des Haus- und Oekonomiebedarfs der übrigen Bezirksbewohner und die Ausscheidung des Bau-, Nutz- und Werkholzes nicht nachtheilig rückwirken.

Außerdem hat die Abgabe, wo sie nach Obigem zulässig erscheint, in den vorherrschenden Sortimenten der Jahreshiebe und zwar in den letzteren selbst zu geschehen; dieselbe ist ferner auf den äußersten Bedarf und

*) Den Brennholzbezug der äußeren Beamten, hier den Holzbedarf für die k. Landgerichte diesseits des Rheins betr.

den eigenen Verbrauch zu beschränken und deßhalb ausdrücklich an die Bedingung zu knüpfen, daß bei Vermeidung des Ausschlusses von ferneren Bezügen bei eintretenden Diensteswechseln das bezügliche Taxholz in der Regel an den Amtsnachfolger gegen volle Vergütung der Auslagen zu überlassen sei, jedenfalls aber ohne Genehmigung der k. Regierungsfinanzkammer nicht an Anderweitige verkauft werden dürfe. Anbruchhölzer sollen, da solche zunächst für die Armen bestimmt sind, zum gedachten Zwecke nicht verwendet werden.

Auf das Zuverläßigste gewärtigt schließlich das unterfertigte k. Staatsministerium der Finanzen, daß den bestehenden Vorschriften gemäß, die Forsttaxen dem Localwerthe stets gleichgehalten werden, wofür die k. Forstämter wiederholt strenge verantwortlich zu machen sind — und daß bei der Prüfung der jährlichen Verzeichnisse über die Taxholzabgaben an k. Beamte und Bedienstete mit der gebührenden Umsicht verfahren werde, damit dieselben nicht wieder eine mit den Interessen der übrigen Bezirksbewohner unvereinbarliche Ausdehnung erlangen.

München, den 2. April 1862.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

(gez.) v. Pfeufer.

An die k. Regierungsfinanzkammer v. Oberfranken. gez. v. Schönwerth.

---

3) Minist.-Entschl. v. 24. April 1862.*)

(Kr.-Amtsbl. v. Oberfr. 1862, Nr. 60, S. 968.)

Nr. 5038.

Staatsministerium der Finanzen.

Es ist genehm, daß vorkommenden Falls die Bestimmungen der Entschließung v. 2. l. Mts., Nr. 3925

*) An sämmtl. Reg. K. d. F., diesseits des Rheins, dann die

auch auf diejenigen künftigen Stadtgerichte und deren Vorstände in Anwendung kommen, welche Holzgeldaversen beziehen werden.

München, den 24. April 1862.

Auf Sr. Königl. Majestät allerh. Befehl.

von Pfeufer. v. Schönwerth.

---

4) Reg.-Ausschr. vom 12. September 1862.*)

(Kr.-Amtsbl. Unterfr. 1862, Nr. 119, S. 1686 u. 1687.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Insoferne sich unter den nach Maßgabe des Ausschreibens vom 13. Juni 1862**) durch die vormaligen k. Taxämter den k. Rentämtern extradirten Stempelpapier-Vorräthen Hypothekenbrief-Formularien, welche auf Stempelpapier lithographirt sind, befinden sollten, hat deren Einsendung an das k. Kreisstempelverlagsamt alsbald zu erfolgen, welches letztere ermächtigt und angewiesen ist, den treffenden Stempelbetrag in natura durch Ablassung von Stempelpapier mit Umgangnahme vom Ersatz des Papierpreises für diesen Fall zu vergüten.

Würzburg, den 12. September 1862.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. F.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

Der k. Regierungs-Director:

v. Gresser.

Beyer v. n. Mees.

---

k. General-Bergwerks- u. Salinenadministration ergangen. Den Brennholzbezug der äußeren Beamten, hier den Holzbedarf für die k. Landgerichte diesseits des Rheins betr.

*) Die Auflösung der Taxämter, hier die Extraditionen der Stempelvorräthe von Seite der k. Taxämter an d. k. Rentämter betr.

**) Kr.-Amtsbl. Unterfr. 1862 S. 745; s. a. oben S. 251 Note 4.

Nr. 17.

Vollzug des Art. 150 des Notariats-Gesetzes in Bezug auf das Umschreibwesen.

(R.-Bl. 1862, Nr. 32 S. 1445—1462.)

Staatsministerium der Justiz und Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem durch Art. 150 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, „das Notariat betreffend" die §§. 71—75 des Grundsteuergesetzes und beziehungsweise der §. 23 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828 aufgehoben worden sind*) so werden die daselbst vorbehaltenen instructiven Anordnungen über das bei der Umschreibung zu beachtende Verfahren in Nachstehendem erlassen:

§. 1. In jeder Notariatsurkunde über ein Rechtsgeschäft, welches eine unbewegliche Sache zum Gegenstande hat, muß gemäß Art. 63 des Notariatsgesetzes, mit Ausnahme des im §. 3 vorgesehenen Falles, angeführt werden

1) das Stadt- oder Landgericht,
2) das Rentamt,
3) die Steuergemeinde, in welcher das Objekt gelegen ist,
4) die Haus- oder Besitznummer zu welcher es gehört,
5) das Folium, auf welchem es im Kataster eingetragen,
6) die Plannummer unter welcher es im Katasterplane zu finden ist.

(§§. 18 und 62 des Grundsteuerges. vom 15. August 1828.)

*) Ges.-Bl. 1828 Nr. 8 u. 9 S. 121 u. 169; vgl. Not.-Ges. v. 10/11. 61 Art. 150; Ges.-Bl. 1861 Nr. 14 S. 129; Notariatswesen S. 68 u. 296; München bei Georg Franz.

Ist ein größerer Complex Gegenstand des Rechtsgeschäftes, zu welchem mehrere mit besonderen Plannummern bezeichnete Objekte gehören, so kann anstatt der speciellen Anführung dieser letzteren in der Urkunde selbst auf einen der Urkunde als Beilage beizuheftenden Auszug aus dem Kataster Bezug genommen werden.

Uebrigens bleibt es dem Ermessen des Notars überlassen, ob auch eine anderweite Bezeichnung des Objektes, z. B. die Angabe der Kulturart (Acker, Wiese), des Flächeninhaltes, der ortsüblichen Benennung, ferner die specifische Angabe der darauf haftenden Lasten im gegebenen Falle als nothwendig oder zweckmäßig erscheine.

§. 2. Um der Vorschrift des §. 1 genügen zu können, haben sich die Notare von den Betheiligten, welche die Errichtung einer Urkunde über liegendes Eigenthum verlangen, die nach Art. 70 des Grundsteuergesetzes in ihrem Besitze befindlichen Katasterauszüge vorlegen zu lassen und sich, wenn die Betheiligten den Katasterauszug augenblicklich nicht besitzen, oder sich Zweifel oder Anstände ergeben, nöthigenfalls mit dem einschlägigen Rentamte in unmittelbares Benehmen zu setzen.

§. 3. Tritt der Fall ein, daß die in §. 1 vorgeschriebene nähere Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsgeschäftes im Zeitpunkte der Aufnahme der Urkunde deshalb nicht möglich ist, weil diese wegen Dringlichkeit der Sache bis zur Beibringung des Katasterauszuges oder Aufschlußerholung von Seite des einschlägigen Rentamtes nicht verschoben werden kann, und auch die Betheiligten die katastermäßige Bezeichnung des Objektes nicht anzugeben vermögen, so hat der Notar dieses in der Urkunde zu bemerken und eine genaue, jeden Zweifel über die Identität möglichst ausschließende Bezeichnung des Objek-

tes nach den Angaben der Betheiligten oder sonst zugänglichen Behelfen in die Urkunde aufzunehmen.

Uebrigens hat der Notar die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, daß die nähere katastermäßige Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsgeschäftes in ihrem eigenen Interesse liege, und hat, wenn dieselbe von den Betheiligten später beigebracht wird, die hierüber aufzunehmende Urkunde als Nachtrag zu der über das Rechtsgeschäft aufgenommenen Urkunde dieser beizufügen (Art. 71 Abs. 3 des Notariatsgesetzes) oder beizuheften (Art. 68).

§. 4. Handelt es sich um Abtretung eines Theiles eines bisher unter Einer Plannummer im Kataster eingetragenen Objectes, so hat der Notar die Betheiligten auf die Nothwendigkeit der Vermessung desselben aufmerksam zu machen und wo möglich dahin zu wirken, daß die Vermessung und neue Nummerirung noch vor der notariellen Beurkundung des Vertrages veranlaßt werde. (§. 81 des Grundsteuergesetzes.)

Ebenso hat der Notar in jenen Fällen, in welchen durch die Besitzveränderung eine neue Repartition der dem Staate oder der Ablösungscasse zuständigen Grundlasten bedingt wird, die Betheiligten darüber zu belehren, daß das Rentamt bezüglich der Repartition der Lasten an ihre Vertragsbestimmungen nicht gebunden ist, und wo möglich dahin zu wirken, daß diese Repartition noch vor der Vertragsbeurkundung stattfinde.

§. 5. Die Notare haben innerhalb der ersten acht Tage jeden Monats den betreffenden Rentämtern Verzeichnisse der durch sie im letztverflossenen Monate beurkundeten Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte zu übersenden.

Diese (nach dem unten angefügten Formular anzu-

fertigenden) Verzeichnisse haben außer den oben §. 1 aufgezählten objectiven Bezeichnungen zu enthalten:

1) das Datum der Notariatsurkunde,

2) Namen, Wohnort und Haus- (Besitz-) Nummer des bisherigen, dann des künftigen Besitzers,

3) den Rechtstitel der Besitzveränderung,

4) den Erwerbspreis,

5) die Vormerkung, ob die Taxberichtigung erfolgt sei.

Ist ein Objekt aufzuführen, dessen katastermäßige Bezeichnung in der Urkunde nicht angegeben ist und auch nachträglich nicht beigebracht wurde (§. 3), so ist die in die Urkunde aufzunehmende genaue Bezeichnung desselben in dem Verzeichnisse vorzutragen. Das Rentamt hat in diesem Falle die katastermäßige Bezeichnung, sobald dieselbe ermittelt ist, in der Rubrik: „Bemerkungen" nachzutragen.

Die letzten beiden Rubriken des Verzeichnisses sind von dem Notar für die Einträge des Rentamts offen zu halten.

§. 6. Wenn ein Complex von mehreren unbeweglichen Sachen, welche im Kataster als zusammengehörig vorgetragen sind, unverändert auf einen anderen Besitzer übergeht, so genügt es, daß in dem Verzeichnisse die ortsübliche Benennung dieses Complexes (z. B. das gesammte Gorihofsanwesen) nebst allenfallsiger Besitzlitter, dann dessen Gesammtflächenraum angegeben werden.

§. 7. Die Notare haben, soweit möglich, die bei Aufnahme der Urkunden benützten Katasterauszüge der Betheiligten zurückzubehalten und mit den Verzeichnissen der beurkundeten Besitzveränderungen an die einschlägigen Rentämter zu übersenden. Hiemit sind auch sonstige von den Rentämtern zur Benützung erholte Aufschlußbehelfe (z. B. Pläne, Ummessungsoperate, Lastenrepartitionen u. s. w.) zurückzuleiten.

§. 8. Notare, welche die Mittheilung der im §. 5 angeordneten Verzeichnisse ganz unterlassen oder verspäten, welche unvollständige oder den Vorschriften gegenwärtiger Instruktion nicht entsprechende Verzeichnisse vorlegen, unterliegen gemäß Art. 114 des Notariatsgesetzes einer Ordnungsstrafe, welche auf die Anzeige des einschlägigen Rentamtes von dem nach Art. 113 zuständigen Bezirksgerichte verhängt wird. Zugleich bleiben die Entschädigungsansprüche des Aerars an den Notar für den allenfalls hiedurch veranlaßten Entgang an Staatsabgaben vorbehalten.

§. 9. Auf dem Grunde dieser Verzeichnisse erfolgt von Seite der Rentämter die Registrirung der Besitzveränderungen im Umschreibprotokolle, und hienach die Umschreibung der Kataster und Grundbücher nach den bestehenden Vorschriften, wobei die Betheiligten auf Vorladung, soweit solche nothwendig befunden wird, persönlich oder durch Stellvertreter zu erscheinen und die die Besitzveränderung begründende Notariatsurkunde vorzuzeigen haben.

Bei der Umschreibung im Kataster ist auch gemäß §. 78 des Grundsteuergesetzes die Umschreibung in dem vom Notar übersendeten oder durch das Rentamt dem Betheiligten abzuverlangenden Katasterauszuge zu bewirken.

Hat der Umschreibung gemäß §. 81 des Grundsteuergesetzes eine Vermessung vorauszugehen, und ist diese nicht bereits vor der notariellen Beurkundung des Vertrages vorgenommen worden, so hat das Rentamt dieselbe von Amtswegen auf Kosten der Betheiligten zu veranlassen (§. 4 oben).

§. 10. Ergibt sich aus dem dem Rentamte mitgetheilten Verzeichnisse, daß der Gegenstand der Besitzver-

änderung unrichtig, oder in dem in §. 3 vorgesehenen Falle nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit bezeichnet ist, so hat das Rentamt die Umschreibung einstweilen zu suspendiren, die Betheiligten hievon in Kenntniß zu setzen und denselben anheimzugeben, die erforderliche weitere notarielle Verhandlung und Beurkundung zu veranlassen.

§. 11. Die k. Rentämter haben alle von den Notaren an sie ergehenden Anfragen und Requisitionen ohne Verzug zu erledigen und insbesondere den Notaren oder Betheiligten die benöthigten Auszüge aus den rentamtlichen Grundbüchern über die auf dem Gegenstande der zu errichtenden Notariatsurkunde haftenden Grundlasten, insoweit diese dem Staate oder der Ablösungskasse zu entrichten sind, auf Verlangen mit möglichster Beschleunigung mitzutheilen.

Sie sind nicht nur für Verzögerungen, sondern auch für die durch sie verschuldeten Unrichtigkeiten und die Kosten der Berichtigung verantwortlich und haftbar. Beschwerden solcher Art sind an die dem Rentamte vorgesetzte Regierungs=Finanzkammer zu richten.

§. 12. Die Correspondenzen zwischen den Notaren und den Rentämtern, welche sich auf die in gegenwärtiger Instruktion behandelten Gegenstände beziehen, sind frei von Taxen und Stempeln (Art. 106 Nr. 5 des Not.=Ges.)

Gegenwärtige Instruktion, welche gleichzeitig mit dem Notariatsgesetze in Wirksamkeit tritt, ist auch in den Kreisamtsblättern zu veröffentlichen.

München, den 15. Juni 1862.

Auf Sr. Majestät des Königs allerh. Befehl.

Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Durch den Minister der Gen.=
Sekr. Ministerialr. v. Schönwerth.

Ver-

der durch den k. Notar N. N. zu N. im Monate
weglicher Sachen und diesen gleichgeachteter Rechte

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Fortlaufende Nummer	Stadt- oder Landgericht.	Steuerge-meinde.	Katasterfolium.	Plan-Nummer oder sonstige Be-zeichnung der Objekte.	Datum der Notariats-Urkunde.

zeichniß
. . 18 . . beurkundeten Besitzveränderungen unbe-
im Bezirke des k. Rentamts N. . . . .

7.		8.	9.	10.	11.
Name, Wohnort, Haus- (Besitz-) Nr. des		Rechtstitel der Besitzveränderung.	Vormerkung des Erwerbspreises und der Taxberichtigung, dann sonstige Bemerkungen des Notars.	Laufender Nr. des rentamtlichen Umschreib-Protokolles.	Bemerkungen des Rentamts.
bisherig.	neuen				
Besitzers					

Nr. 18.
Umzugsgebühren-Liquidationen.

(Kr.-Amtsbl. Schwb. u. Neubg. 1862, Nr. 55, S. 1121—1123.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nicht entsprechende Fassung und die mangelhafte Belegung der Gesuche um Bewilligung von Umzugsgebühren, deren vorgängige Ergänzung und Berichtigung seither in vielen Fällen die im eigenen Interesse der Betheiligten wünschenswerthe beschleunigte Zahlungsanweisung verhinderte, gibt der unterfertigten Stelle Veranlassung, die einschlägigen Vorschriften zur genauesten Beachtung von Seite der Gesuchsteller nachstehend zu veröffentlichen:

1. Die Gesuche des gesammten Personals der Justiz-, der innern und der Finanz-Verwaltung, welches Gehalt bei einer der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, untergeordneten Cassa bezieht, sind im Falle der Versetzung und beziehungsweise Beförderung an einen andern Ort innerhalb oder außerhalb des Kreises mit verordnungsmäßigem Anspruch auf Umzugsgebühren, bei der unterfertigten Kreisstelle und zwar einfach, jedoch als Eingaben von Privatpersonen an eine öffentliche Stelle, mit dem gesetzlichen Classenstempel zu drei Kreuzer versehen, einzureichen. [1])

2. Die Liquidation der Umzugsgebühren nach den Bestimmungen des Regulativs vom 16. August 1817 [2]) ist, da solche zur Rechnungsbelegung erforderlich

1) Vgl. §. 103 der K. V. v. 17/12. 25, R.-Bl 1825 S. 1112.

2) Auf Umzugsgebühren (Ersatz der Umzugskosten) hat jeder Bedienstete Anspruch zu machen, der, ohne sein An-

ist, nicht in die Eingabe aufzunehmen, sondern in einer besonderen Beilage nach dem unten beigegebenen Formulare (auf ganzem Bogen) herzustellen. [3])

3. Als Beilagen der Eingabe sind außer der Liquidation folgende, gleichfalls zur Rechnungsbelegung nothwendige Verifikatorien in Vorlage zu bringen:

a) eine beglaubigte Abschrift des Versetzungs- oder Beförderungsrescripts;

b) ein Zeugniß der einschlägigen Distrikts-Verwaltungsbehörde über den Familienstand des Gesuchstellers; dieses Zeugniß fällt jedoch hinweg, wenn Liquidant ledig oder Wittwer ohne unversorgte Kinder ist — bereits ver-

---

suchen, ohne seine Schuld, und ohne hinlängliche Entschädigung durch Beförderung, eigentlich Vermehrung des bisherigen Gehaltes von einem Orte zum andern versetzt worden ist. — Die Umzugsgebühren kommen jedem Bediensteten im weitesten Sinne des Wortes zu, also auch denjenigen Bediensteten, welche auf die Dienstpragmatik keinen Anspruch haben, den Quiescenten, wenn sie die Quiescenz nicht selbst nachgesucht oder solche durch ihre Schuld herbeigeführt haben und selbst den provisorisch Angestellten, wenn sie bei ihrer Versetzung keine definitive, sondern wieder nur eine provisorische Anstellung erhalten. (R.-Bl. 1817 S. 835; Döll. V.-S Bd. XVII. S. 706.)

3) Ein im Kr.-Amtsbl. der Oberpfalz 1862 Nr. 54 S. 755—760 bekannt gegebenes Formular enthält folgende Rubriken: Ueberschrift Liquidation der Umzugsgebühren des bisherigen . . . zu . . . und nunmehrigen . . . zu . . . Rubrik 1) Bezeich. des Versetzungsdecretes (§. IV. V. u. VI. d. V. O.) Rub 2) Familienstand des Beamten oder Bediensteten. (§. X. d. V. O.) Rubr. 3) Gesammtgehalt der Stelle, von welcher, — dann auf welche der Petent versetzt wurde. (§§ VII. u. VIII. d. V. O) Rubr. 4) Hauptgeldbezug der bisherigen Stelle (§. 9 d. V. O.) Rubr. 5) Entfernung. (§§. XII. XIV u. XV. d. V. O.) Rubr. 6) Berechnung der Umzugsgebühren. (§. X. d. V. O.) Rubr. 7) Bemerkungen.

sorgte Kinder kommen überhaupt nicht in Betracht — was alsdann in der Liquidation unter der Rubrik für Bemerkungen angegeben werden muß, und

c) ein von der kgl. General-Zoll-Administration ausgestelltes Orts-Entfernungs-Zeugniß.

4. Die Umzugs-Gebühren-Liquidation, sowie deren Beilagen sind, als lediglich zur Sicherung der Cassa dienend, von Anwendung des Stempels und von der Taxe befreit.

Augsburg, den 16. Juni 1862.

Königliche Regierung von Schwaben u. Neuburg, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungspräsident.

v. Pachmayr, kgl. Regierungsdirektor.

Stubenbeck, Sekr.

(Exemplificirtes Formular.)

Umzugsgebühren-Liquidation.

Vor- und Zuname des Liquidanten mit Angabe seiner Familienverhältnisse	War bisher angestellt			Wurde versetzt			Orts-Entfernung.
	als	zu	mit einem jährlichen Gehalt zu fl.	als	nach	mit einem jährlichen Gehalt zu fl.	
Arnold, Ludwig verheirathet und Vater von 2 unversorgten Kindern.	Appellations-Gerichtekanzlist.	Neuburg a.D.	600	Stadtgerichts Schreiber.	Bamberg.	700	$41^2/_8$ Stund. oder $20^5/_8$ Meilen.

Die regulativmäßigen Umzugsgebühren berechnen sich aus dem Hauptgeldgehalte der vorigen Stelle zu 600 fl			Die Gehaltsmehrung nach Vergleichung der sämmtlichen Bezüge.			Verbleiben an regulativmäßigen Umzugsgebühren zu vergüten		Bemerkungen.
nach Proc. und Meilen	auf		der vorigen Stelle zu	der neuen Stelle zu	beträgt			
	fl.	kr.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	Beilagen.
a) nach 2% für die ersten 5 Meilen à 12 fl. .	60	—						1) Begl. Abschrift des Versetzungs-Rescripts.
b) nach 1% für die weitern 10 Meilen à 6 fl. .	60	—						2) Familienstandszeugniß.
c) nach $^3/_4$% für die übrigen $5^5/_8$ Meilen à 4 fl. 30 kr.	25	$18^3/_4$						3) Ortsentfernungs-Zeugniß.
$20^5/_8$ Meilen	145	$18^3/_4$	600	700	100	45	$18^3/_4$	

Neuburg, am 1862.

Ludwig Arnold, k. Appellger.-Canzlist.

Nr. 19.

Benennung der Verwaltungen der Straf- und Polizei-Anstalten.

(R.-Bl. 1862, Nr. 30, S. 1387.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, bezüglich der Benennung der Verwaltungen der Straf- und der Polizeianstalten zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Behörden, welchen die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Straf- und der Polizeianstalten übertragen ist, erhalten je nach der Bestimmung und dem Sitze der einzelnen Anstalten die Benennung

„Königliche Verwaltung des Zuchthauses,
der Gefangenanstalt,
der Polizeianstalt.“

§. 2. Die Vorstände der Straf- und Polizeianstalten haben den Titel „Inspector“ zu führen.

§. 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. J. in Wirksamkeit.

München, den 17. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königl. Allerh. Befehl:
Der General-Sekr. Ministerial-
Rath v. Epplen.

Nr. 20.

Portofreiheit in Amts- und Notariats-Sachen.

(Auf Grund der kgl. Verordnung v. 23. Juni 1829 und der später erfolgten Zusätze.)

1) G.-D.-A. v. 17. Juni 1862, Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren, hier Portofreiheit.

(Vdg.- u Anz.-Bl. der Verkehrsanst. 1862, Nr. 20 S. 115 u. 116.)
Nr. 16,780.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die k. allerhöchste Verordnung vom 28. Mai l. Js. [1]) sind die Normen festgesetzt, welche bezüglich der Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren in den Regierungsbezirken rechts des Rheines mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit zu treten haben.

Soweit dadurch der durch die Post zu ermittelnde amtliche Verkehr Aenderungen erleidet, wird den k. Postanstalten hienach zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet, was folgt:

1) Die Erhebung der bei den Gerichten, Bezirksämtern und Notaren anfallenden Tax- und Stempelgebühren, Geldstrafen und der damit in Verbindung stehenden Auslagen auf Postporti ꝛc. liegt bei den Gerichten an Stelle der bisherigen Taxämter den Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern, sodann den Bezirksämtern und exponirten Bezirksamtsassessoren und den Notaren, die zwangsweise Beitreibung dieser Gefälle, sowie die Rechnungsstellung über den Gesammtanfall derselben den k. Rentämtern ob.

---

1) Vom 28. Mai (nicht März) 1862; R.-Bl. 1862, Nr. 26 S. 1173, Notariatswesen Bd. I. S. 228.

2) Die eingegangenen Taxen und ärarialischen Strafgelder werden von den Bezirksämtern und exponirten Bezirksamtsassessoren, sowie von den Gerichtssekretären, Gerichtsschreibern und Notaren an dasjenige Rentamt abgeliefert, in dessen Bezirk dieselben ihren Sitz haben, und zwar in Städten, wo zwei und mehrere Gerichte und Rentämter sich befinden, von den k. Bezirksgerichten, Stadtgerichten und Notaren an das Stadtrentamt d. h. jenes Rentamt, zu welchem der Stadtbezirk gehört, von den Landgerichten und Bezirksämtern an das bezügliche Land-Rentamt.

3) Die Ablieferung erfolgt in Abschlagszahlungen und nach Ablauf eines jeden Monats mit der vollständigen Abrechnung und Abgabe des Taxregisters an das betreffende k. Rentamt.

4) Der sich daraus ergebende Schriftenwechsel sowie die Geldsendungen zwischen den k. Rentämtern einerseits und den Bezirksämtern, exponirten Bezirksamtsassessoren, Gerichtssekretären, Gerichtsschreibern und Notaren anderseits sind Dienstessache und sonach portofrei zu befördern, soferne bei Ausfertigung der bezüglichen Sendungen die Bestimmungen der §§. 2 und 16 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 [2]) entsprechende Beachtung gefunden haben.

Es ist deßhalb die Anweisung erlassen, daß gemäß §. 2 der angezogenen Verordnung die Sendungen mit dem amtlichen Siegel geschlossen und auf den Adressen mit der Angabe der absendenden Behörde und resp. des absendenden Notars, mit der Expeditions-Nummer und der Bezeichnung R. S. versehen seyn müssen, sowie mit Rücksicht auf §. 16 besonders angeordnet, daß die Adressen den Familiennamen nicht zu be-

---

2) R. Ges. u. Vdg. Bd. III. S. 544.

nennen und daher einfach zu lauten haben: z. B. „An den Gerichtsschreiber des k. Landgerichts N." oder „An den k. Notar zu N."[3])

5) Für den aus der Erhebung der Taxen rc. selbst sich ergebenden Geschäftsverkehr gelten in Bezug auf Portofreiheit dieselben Bestimmungen, welche bisher für den Geschäftsverkehr der k. Taxämter Anwendung fanden, und sind darnach namentlich die Zahlungsaufforderungen sowie die unter der Adresse der Taxpflichtigen zu versendenden Quittungen, sodann die Requisitionsschreiben um Beitreibung der Taxen und sonstigen Gebühren, auch wenn sie nur in der Form von Taxnoten ergehen, mit Ausnahme der bloßen Monitorialschreiben, als Parteisache zu behandeln und demgemäß wie bisher portopflichtig.

Ebenso bleibt die in dieser Beziehung für die Taxämter erlassene Vorschrift, daß Postnachnahmen nur für solche Sendungen entnommen werden dürfen, bezüglich derer der alsbaldige Eingang von den Zahlungspflichtigen nicht zu bezweifeln ist, auch ferner für die Gerichte rc. in Kraft.

München, den 17. Juni 1862.

General-Direktion der k. Verkehrsanstalten.

Frhr. v. Brück.

Kollmann.

---

2) G.-D.-A. v. 9. Februar 1863, die Postportofreiheit der k. Notare betr.

(Vdg.- u. Anz.-Bl. d. Verk.-Anst. 1863, Nr. 4, S. 17 und 18.)

Nr. 3510.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die k. Notare, welche als öffentliche Beamte

---

3) Dieser Abs. 2 welcher eine ähnliche Bestimmung enthält wie Abs. 4 §. 12 der Vollz.-Vorschr. v. 2/6. 62, (Notariatswesen Bd. I. S. 246) ist durch G.-D.-A. v. 9/2. 63 außer Wirksamkeit gesetzt; s. unten S. 281 Ziff. 5 Abs. 2.

aus Auftrag und unter der Oberaufsicht der k. Staatsregierung gewisse Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege zu besorgen haben, häufig in den Fall kommen, Sendungen durch die Post abzufertigen und zu empfangen, welche nicht das persönliche Interesse des Notars oder des bei einem Notariatsgeschäfte Betheiligten, sondern das Interesse des öffentlichen Dienstes betreffen, so haben dieselben für Sendungen der bezeichneten Art die amtliche Portofreiheit in demselben Umfange und unter denselben Voraussetzungen anzusprechen, wie sie durch die k. allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829 den k. Behörden überhaupt eingeräumt ist.

Es wird demnach in dieser Beziehung mit höchster Genehmigung der k. Staatsministerien des Handels und der Justiz den Postanstalten bekannt gegeben, was folgt:

1) Die dienstlichen Correspondenzen und Aktensendungen zwischen k. Notaren einer- dann k. mittelbaren und unmittelbaren Gerichts- und Verwaltungsbehörden andererseits sind portofrei abzulassen, wenn sie mit einem amtlichen (beziehungsweise Notariats-) Siegel geschlossen, auf der Adresse mit Benennung der absendenden Behörde, beziehungsweise des absendenden Notars (durch die Aufschrift: „vom k. Notar in N. ꝛc. ꝛc., oder wenn sich mehrere Notare an einem Orte befinden, durch die Aufschrift: „vom k. Notare N. N. in N." ꝛc.) der laufenden Geschäftsnummer und der Bezeichnung: „R.-S." oder „A.-S." versehen sind.

2) Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch die Correspondenzen und Aktensendungen zwischen den Notariatskammern einer- dann den k. Stellen und Behörden, sowie den einzelnen Notaren andererseits portofrei zu behandeln.

3) Correspondenzen und Aktensendungen

zwischen den Notaren unter sich sind zur portofreien Beförderung nur dann anzunehmen, wenn sie neben den erforderlichen Merkmalen einer portofreien Dienstsache auch noch mit der Bezeichnung „Notariatskammersache“ oder „staatsanwaltschaftliches“ oder „bezirksgerichtliches Umlaufschreiben“ versehen sind.

4) Für Geldsendungen findet eine Portofreiheit nur dann statt, wenn sie zwischen Notaren und k. Rentämtern oder k. Gerichtsschreibern gewechselt werden und die für den Staat zu verrechnenden Taxen und Stempelgebühren betreffen.

Sendungen mit Urkunden, Hypothekenbriefen u. s. w., deren Werth auf der Adresse angegeben ist, sind zwar in der Regel portopflichtig und daher mit „P.=S.“ zu bezeichnen; kommen aber derartige Sendungen von Notaren oder an Notare mit der Bezeichnung „R.=S.“ vor, so ist diese Bezeichnung im Hinblicke auf §§. 2 und 18 der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 gebührend zu respektiren.

5) In Ansehung der Fahrpostsendungen an k. Notare wird mit Rücksicht auf §. 16 der erwähnten allerhöchsten Verordnung noch besonders bemerkt, daß bei an sich portofreien Sendungen die Adresse an einen Notar auch dann als eine amtliche zu betrachten ist, wenn auch der Familienname des Notars beigefügt ist.

Es wird demnach die in der Verordnung vom 17. Juni 1862 sub Nr. 4 Abs. 2*) gemachte Beschränkung außer Wirksamkeit gesetzt.

6) Sendungen zwischen Notaren und Privaten sind stets portopflichtig.

Die k. Postanstalten haben sich nach vorstehenden

*) Verord.=Bl. 1862 S. 116; s. oben S. 278 u. 279.

Bestimmungen zu achten: bei sich ergebenden Anständen, wenn dieselben nicht sofort bei der Aufgabe beseitigt werden können oder erst bei der Abgabe der Sendungen erhoben werden, letztere nicht an den Aufgabsort zurückzusenden, sondern gegen Einziehung der Originaladresse oder einer vollständigen Abschrift derselben einstweilen ohne Porto-Entrichtung abzugeben, und die Adresse beziehungsweise deren Abschrift mit der aufgesetzten kurzen Angabe des Inhalts der Sendung sammt dem treffenden Karten-Extrakte dem vorgesetzten k. Oberamte zum weiteren Verfahren in Vorlage zu bringen.

München den 9. Februar 1863.

General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.

Frhr. v. Brück.

Kollmann.

Nr. 21.

Entrichtung des Postporto von Seite der kgl. Gerichte, Bezirks- und Rentämter.

(Vdg.- u. Anz.-Bl. d. Verk.-Anst. 1862, Nr. 20, S. 117.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Vollzuge der k. allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai l. Js. „die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren betr.“ *) treten in Bezug auf die Entrichtung des Postporto von Seite der vorbezeichneten Behörden vom 1. Juli l. Js. anfangend in dem bisherigen Verfahren nachstehende Anordnungen ein:

1) Die k. Bezirksgerichte, Stadt- und Landgerichte,

---

*) R.-Bl. 1862 Nr. 26 S. 1173; s. a. oben S. 277 Note 1.

Bezirksämter und Rentämter sind angewiesen, das Postporto für die von ihnen frankirt abzufertigenden, sowie das Postporto und die Nachnahmen auf den an sie unfrankirt eingehenden Brief- und Fahrpostsendungen jedesmal sofort bei der Aufgabe und resp. Empfangnahme der betreffenden Sendungen zu berichtigen und tritt daher die in §. 9 der k. allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 den k. Behörden im Allgemeinen zugestandene monatliche Aufzeichnung des schuldigen Postporto für den Verkehr der vorbemerkten Behörden außer Anwendung.

2) Zum Nachweis über die Entrichtung des Postporto werden von jeder der bezeichneten Behörden zwei besondere Postportobescheinigungsbücher geführt, und zwar:

a) das eine über die von denselben frankirt abzufertigenden Sendungen, in welchem die Postexpedition bei der Aufgabe das für jede einzelne Sendung zu entrichtende Franko und resp. den Betrag der dafür verwendeten Marken einzusetzen und den Empfang desselben zu bescheinigen hat,

b) das andere über die an dieselben unfrankirt oder mit Nachnahme eingehenden Sendungen, in welchem der Empfang der darauf lastenden Postporti, der Nachnahmen und Zustellgebühren von dem Briefträger, Packer oder Postboten je bei der Zustellung zu bescheinigen ist.

3) Ob die Versendung frankirt oder unfrankirt zu geschehen habe wird von der absendenden Behörde bestimmt und wird in dieser Beziehung nur auf §. 6 der k. allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 hingewiesen, wonach Berichte und Sendungen in Privatsachen an die höheren Behörden jedesmal bei der Aufgabe frankirt werden müssen.

Die k. Postanstalten haben hienach geeignet zu achten und das mit der Zustellung an die k. Behörden beschäftigte Personal entsprechend anzuweisen.

München, den 17. Juni 1862.

General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.

Frhr. v. Brück.

Kollmann.

Nr. 22.

Einreichung der Begnadigungsgesuche.

(Kr.-Amtsbl. Mittelfr. 1862, Nr. 68, S. 1503 u. 1504.)

Staatsministerium der Justiz.

Begnadigungsgesuche in Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen sind, wenn sie nicht unmittelbar an Seine Majestät den König vorgelegt werden wollen, einzureichen:

I. bei dem Staatsanwalte an demjenigen Bezirksgericht, bei welchem das Schwurgericht gebildet war, in allen denjenigen Fällen, in welchen das Urtheil von einem Schwurgerichtshofe erlassen worden ist;

II. bei dem Staatsanwalte am betreffenden Bezirksgerichte

1) in denjenigen Fällen, in welchen vor dem 1. Juli l. Js. eine Verurtheilung wegen eines Verbrechens von einem Kreis- und Stadtgerichte oder von einem Bezirksgerichte erfolgt ist;
2) in den von den Bezirksgerichten abgeurtheilten Vergehenssachen und
3) in denjenigen Uebertretungssachen, welche von den Bezirksgerichten in erster Instanz abgeurtheilt worden sind;

III. bei den Vertretern der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten
in allen Uebertretungssachen, welche von diesen Gerichten in erster Instanz abgeurtheilt worden sind, mit Ausnahme der nachstehend unter Ziff. IV. bezeichneten;

IV. bei den Stadt- und Landgerichten in allen von denselben abgeurtheilten Forststrafsachen.

Vorstehende Anordnungen treten mit dem 1. Juli l. Js. anstatt der Bestimmungen in Ziffer I. der Bekanntmachung vom 3. März 1849 [1]) in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Bezüglich der Einreichung der Gesuche um Wiedereinsetzung eines wegen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten in die bürgerlichen oder politischen Rechte bleiben die Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 4. September 1861 [2]) unberührt.

München, den 19. Juni 1862.

Auf Se. Majestät des Königs allerh. Befehl.

Frhr. v Mulzer.

Durch den Minister: der General-Sekretär: Ministerialrath Steyrer.

Nr. 23.

Tax- und Stempelwesen bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren.

(Kr.-Amtsbl. Mittelfr. 1862, Nr. 62, S. 1313—1316.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 28. Mai

---

1) R.-Bl. 1849 S. 195; Strafprozeß Bd. I. S. 387, München b. Gg. Franz.

2) R.-Bl. 1861 S. 689.

l. Js. [1]) und die Instruktion zum Vollzuge hiezu vom 2. Juni l. Js. [2]) ist das Verfahren festgesetzt, nach welchem vom 1. Juli l. Js. an das Tax- und Stempelwesen bei den Gerichten, Bezirks- und Rentämtern, dann Notaren zu behandeln ist. Indem die sämmtlichen Vollzugsorgane auf diese allerhöchste Verordnung und die Vollzugsinstruktion hiedurch aufmerksam gemacht und zu deren genauesten Beachtung angewiesen werden, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, wegen einiger Punkte Nachstehendes beizufügen:

1. Den commissionellen Stempelverlag und Verkauf haben die kgl. Rentämter nach Maßgabe der Normativ-Entschließung vom 18. April 1826 [3]) zu besorgen. Im Allgemeinen ist hiebei zu beachten, was für die bisherigen Taxämter durch Regierungsausschreiben vom 16. Oktober 1855 [4]) angeordnet wurde. Die Rentämter haben daher die Stempelvorräthe gegen Haftschein von dem k. Kreisstempelverlagsamte zu beziehen, über Material- und Geld-Einnahme und Ausgabe gehörig Buch zu führen, die Stempelgelder monatlich an das Kreisstempelverlagsamt abzuliefern und rechtzeitig mit diesem abzurechnen, wogegen ihnen der vorschriftsmäßige Rabatt gebührt.

Die Notare, Advokaten und Private können ihren Bedarf gegen Baarzahlung bei dem k. Kreisstempelverlagsamte oder den Rentämtern entnehmen und haben nach der angegebenen Normativ-Entschließung vom 18.

1) R.-Bl. 1862 Nr. 26 S. 1173; s. oben S. 277 Note 1.

2) Kr.-Amtsbl. Mittelfr. Nr. 60; Oberb. Nr. 66; Tax-, Stempel- u. Depositenwesen S. 369—420, München, bei Gg. Franz.

3) Geret F.-V.-S. Bd. XIV. S. 48.

4) Kr.-Amtsbl. Mittelfr. 1855 S. 1310.

April 1826 unter den daselbst bemerkten Voraussetzungen den treffenden Rabatt zu beanspruchen.

2. Wegen der nach §. 8 der Instruktion nunmehr den kgl Rentämtern obliegenden Prüfung und Constatirung bezüglich der Hypotheken-Protokolls- und Cessionsstempel wird auf die im Kreisamtsblatt 1860 S. 515 veröffentlichte Normativ-Entschließung vom 30. April 1860 [5]) verwiesen. Diese Entschließung hat nach §. 9 der Instruktion analoge Anwendung auch auf die Stempelung der Protokolle, Vormerkungen und Registraturen zu finden, auf Grund deren nach §. 27 u. ff. der Justiz-Ministeral-Entschließung vom 30. April 1862 [6]) die Einträge in die Handelsregister zu erfolgen haben.

Daß die fraglichen Stempel stets in ihrem vollen Stempelbetrag, d h. ohne Anrechnung des Papierpreises für das beikassirte Material, beizukassiren seien, versteht sich von selbst.

3. Die Anfälle aus der Forstgerichtsbarkeit werden in neuerer Zeit nicht mehr durch die rentamtlichen Taxregister geführt. Da in Folge der desfallsigen Anordnung die Gründe weggefallen sind, aus welchen die quartalsweise Vorlage dieser Verhandlungen verfügt war, so erhalten die kgl. Rentämter den Auftrag, für die Zukunft uns vom Etatsjahre 1862/63 beginnend die Uebersichten über die Anfälle aus der Forstgerichtsbarkeit gehörig belegt nach Maßgabe des §. 62 der Instruktion zum Forstgesetze [7]) semesterweise zur Prüfung und Anweisung anher vorzulegen.

4. Auf die ganz neue Bestimmung, daß die oberge-

---

5) R. Ges. u. Vdg. Bd. VIII. S. 128.

6) R.-Bl. 1862 S. 596; R Ges u. Vdg. Bd. IX. S. 724

7) Geret F.-V.-S. Bd. XXVII. Beil. C. S. 21; vgl. R Ges. u. Vdg. Bd. II. S. 403.

richtlichen Entscheidungen und Verhandlungen bei den Gerichten der ersten Instanz zu taxiren seien, werden die mit dem Tax- und Stempelwesen betrauten Gerichts-Sekretäre und Gerichtsschreiber besonders aufmerksam gemacht.

Die Erkenntnisse der obern Instanzen gelangen nach der Normativ-Entschließung vom 14. März l. Js. bereits auf Gradationsstempel gefertigt an die unteren Instanzen. Diese Stempel sind monatlich an die Obergerichte abzuliefern.

Die in Abs. 2 §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai c. bei den Appellationsgerichten außerdem anfallenden Taxen sind auf den Grund der daselbst bemerkten Controlverzeichnisse bei dem Stadt- und beziehungsweise Stadt- und Landgerichte an dem Appellationsgerichtssitze ins Taxregister aufzunehmen. Die Controlverzeichnisse haben als Beilagen zum Taxregister zu dienen.

5. Die bisher schon geführten Hypothekentaxregister sind auch fernerhin fortzuführen. Bei den Bezirksgerichten ist für die handelsgerichtlichen Taxen ein gesondertes Register zu führen.

6. Die Tax- und Stempelgebühren insbesondere für jene Verhandlungen, welche eine Ausfertigung nicht veranlassen, sind möglichst sofort nach der Aufnahme der Verhandlungen zu erheben und ist den Betheiligten stets die sofortige Zahlung ohne großen Zeitverlust zu ermöglichen.

7. Für Herstellung der erforderlichen Taxregister-Papiere ist bereits Vorsorge getroffen. Wo dieselben noch im Laufe dieses Monats bezogen werden können, wird demnächst bekannt gemacht. Wegen der Stempel-Rech-

nungs-Papiere haben sich die Rentämter mit dem kgl. Kreisstempelverlagsamte zu benehmen.

Ansbach, den 19. Juni 1862.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.
v. Gutschneider, Präsident.
Gietl. Gerhart.

Nr. 24.

Die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte bei dem Ober-Appellationsgerichte.

(R.-Bl. 1862, Nr. 33, S. 1604.)

Seine Majestät der König haben Sich unterm 20. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, anzuordnen, daß vom 1. Juli l. Js. anfangend:

1) dem beim Oberappellationsgerichte angestellten Generalstaatsanwalte unter Beihilfe der demselben beigegebenen Stellvertreter die staatsanwaltschaftliche Funktion bei dem durch Art. 31 Abs. 5 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr., gebildeten Cassationshofe für das ganze Königreich zustehe, dann

2) dem als Generalstaatsprokurator am pfälzischen Cassationshofe fungirenden Beamten zugleich die Eigenschaft als Stellvertreter des Generalstaatsanwaltes in den von den pfälzischen Gerichten an den Cassationshof gelangenden Strafsachen verliehen werde.

Nr. 25.

Vergütung des Aufwands bei Geschäftsreisen der Landrichter und Landgerichts-Assessoren in der Pfalz.

(R.-Bl. 1862, Nr. 31, S. 1413—1417.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben Uns in Ausführung des §. 16 des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 bewogen gefunden, bezüglich der Gebühren, welche die Landrichter und Landgerichts-Assessoren in der Pfalz für die Geschäfte, welche sie außerhalb des Gerichtssitzes nach Maßgabe des ersten Capitels des ersten Buches des kaiserlichen Decrets vom 16. Februar 1807 vornehmen, zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Gebühren, welche die Betheiligten an Landrichter und Landgerichtsassessoren für die in dem vorbezeichneten kaiserlichen Decrete namhaft gemachten Geschäfte zu entrichten haben, bestehen:

a) in den Fällen, in welchen das Geschäft zwar innerhalb der Amtsgrenzen aber außerhalb des Amtssitzes vorgenommen wird, in einem Taggelde, mit Ausschluß einer Reisekosten-Vergütung; —

b) wenn das Geschäft eine Reise außerhalb des Amtsbezirkes erforderlich gemacht hat:

a) in Bezahlung eines Taggeldes und

b) in Vergütung der Reisekosten.

§. 2. Der Anspruch auf eine Gebühr ist nur dann begründet, wenn die auswärtige Vornahme des Geschäftes durch Gesetz oder höhere Anordnung veranlaßt war und

die Entfernung vom Amtssitze wenigstens eine geometrische Stunde betragen hat.

§. 3. Die Taggebühr des Landrichters wird auf fünf Gulden und die des Landgerichtsassessors auf vier Gulden festgesetzt. Verweser von Landrichtersstellen erhalten die Gebühren eines Landrichters.

§. 4. Für Reisen außerhalb des Amtsbezirkes empfangen vorgenannte Beamten die ihnen nachweislich erwachsenen Fahrkosten nach Maßgabe Unserer allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1849, Abs. I—IV*) vergütet.

§. 5. Der volle Betrag der Taggelder ist begründet, wenn das Geschäft über sechs Stunden gedauert hat. Bei einer Zeitdauer von sechs Stunden und darunter wird nur die Hälfte bezahlt.

In die Dauer des Geschäfts, deren Angabe in dem Acte zu bethätigen ist, wird die Zeit für Hin- und Rückreise, ausschließlich jener für Erholung, Zehrung oder Warten auf Fahrgelegenheit, in der Art eingerechnet, daß die Stunden der Entfernung vom Amtssitze für Hin- und Rückreise nach Anleitung der Distanztabelle voll in Ansatz kommen.

Bei Reisen außerhalb des Amtsbezirkes wird der von dem Beamten auf Amtspflicht angegebene volle Zeitaufwand für Vollziehung des Geschäftes der Berechnung zum Grunde gelegt.

§. 6. Werden in Civilrechtsangelegenheiten auswärts an einem Tage mehrere Geschäfte vorgenommen, so ist die Taggebühr verhältnißmäßig zu vertheilen. Wurde mit solchen Geschäften aber eine Untersuchung verbunden, so fallen mit deren Anspruch auf Entschädigung

*) Kr.-Amtsbl. d. Pfalz 1849 S. 561.

nach dem Decrete vom 18. Juni 1811 auch alle Ansprüche des Landrichters beziehungsweise Assessors auf eine ganze oder halbe Taggebühr hinweg; es sei denn, daß die Untersuchungshandlung oder Geschäftsvornahme in Civilrechtsangelegenheiten erst nach bereits erfolgter Rückkehr an den Amtssitz zu einer besonderen Reise Anlaß gegeben hätte.

§. 7. Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem 1. Juli 1862 und erlöschen mit diesem Tage die bisher den Landrichtern nach dem eingangserwähnten Decrete Buch I. Cap. I für die darin bezeichneten Geschäfte zugewiesenen Gebühren.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 21. Juni 1862.

Max.

Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf königl. allerh. Befehl:
der Generalsekr. Ministerialrath:
Steyrer.

Nr. 26.

Einlieferungen in die Polizeianstalten.

(Kr.-Amtsbl. v. Oberfr. 1862, Nr. 61, S. 974—975.)

Nr. 12,545.

Staatsministerium des Innern.

Zur Verwahrung derjenigen Personen, gegen welche in Gemäßheit der einschlägigen Bestimmungen des neuen Straf-Gesetzbuches und des Polizeistraf-Gesetzbuches von den Distriktspolizeibehörden auf Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt wird, ist die bisher als Strafanstalt benützte Zwangsarbeitsanstalt Rebdorf und die dermalige Besserungsanstalt St. Georgen bei Bayreuth bestimmt worden.

Nachdem jedoch die zu diesem Endzwecke bei letzterer Anstalt zu führenden Bauten erst nach geraumer Zeit

beendigt werden, so wird anstatt derselben eine besondere Abtheilung der bisherigen Zwangsarbeitsanstalt und künftigen Gefangen-Anstalt Ebrach, als Polizei-Anstalt vorläufig verwendet werden.

In Folge dessen werden über die Einlieferung der auf Grund des neuen Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches in einer Polizeianstalt zu verwahrenden Personen in die Polizeianstalten nachstehende Verfügungen erlassen:

I. Sämmtliche männliche Personen, welche in eine Polizeianstalt zu verwahren kommen, sind ohne Unterschied des Glaubens-Bekenntnisses in die Polizeianstalt zu Rebdorf einzuliefern.

II. Sämmtliche weibliche in einer Polizei-Anstalt zu verwahrende Personen sind ohne Unterschied des Glaubens-Bekenntnisses in die Gefangen-Anstalt zu Ebrach einzuliefern.

Zugleich wird angeordnet, daß protestantische oder israelitische Mannspersonen, welche nach den gegenwärtig bestehenden Bestimmungen noch im Laufe des Monats Juni in die Zwangsarbeitsanstalt Ebrach einzuliefern seyn würden, nicht in diese Anstalt, sondern sofort in die Zwangsarbeitsanstalt und künftige Polizei-Anstalt Rebdorf einzuliefern sind.

München, den 21. Juni 1862.

Auf Seiner Königl. Majestät allerh. Befehl.

(gez.) v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Durch den Minister der Gen.-Sekretär Ministerialrath, (gez.) v. Epplen.

Nr. 27.

Schubwesen und Benützung der Polizei-Gefängnisse.*)

(Kr.-Amtsbl. v. Oberfr. 1862, Nr. 63, S. 1074—1078.)

Nr. 12,356.

Staatsministerium der Justiz, des Innern dann der Finanzen.

In Folge der mit dem 1. Juli l. Js. eintretenden Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung gehen die dermalen vorhandenen in dem Besitze des Staates befindlichen Polizeigefängnisse an die mit der Aburtheilung der Uebertretungen beauftragten Stadt- und Landgerichte über.

Nachdem jedoch den Distrikts-Verwaltungsbehörden auch in Zukunft behufs der Aufnahme der Schüblinge und anderer in Folge administrativer Zuständigkeit zu verwahrender Personen Gefängniß-Räume zur Verfügung stehen müssen und von dem bezeichneten Zeitpunkte an zugleich bezüglich des Schubwesens besondere Anordnungen nothwendig werden, so wird über die Benützung der Polizei-Gefängnisse der Stadt- und Landgerichte für Zwecke der Verwaltung und über das Schubwesen Nachstehendes verfügt:

I. Die Schüblinge und alle andern in Folge der Zuständigkeit der Distrikts-Verwaltungsbehörden zu verwahrenden Personen werden in die Polizei-Gefängnisse der Stadt- und Landgerichte aufgenommen.

Hievon sind jedoch diejenigen Gefangenen ausgenom-

*) Das Schubwesen und die Benützung der Polizei-Gefängnisse der Stadt- und Landgerichte für Zwecke der Verwaltung betreffend.

men, welche von einem der Regierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrate in Folge administrativer Zuständigkeit an dem Sitze desselben in Verwahrung genommen oder gehalten werden, ohne in die Kategorie der Schüblinge zu fallen.

Wenn die an dem Sitze eines Bezirksamtes befindlichen Stadt- oder Landgerichte mehrere Polizei-Gefängnisse haben, so ist im Benehmen der Vorstände dieser Gerichte und der Bezirksämter eines dieser Gefängnisse für die Mitbenützung der letzteren zu bestimmen.

Hinsichtlich der in den Polizeigefängnissen der Stadt- und Landgerichte verwahrten Schüblinge und sonstigen bezirksamtlichen Gefangenen finden vorläufig die Bestimmungen der am 13. Januar 1859 von den Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen erlassenen Instruktion *) für den Dienst in den gemeinschaftlichen Frohnvesten mit Ausnahme der §§. 13 und 14 in der Weise analoge Anwendung, daß dasjenige, was in Betreff der bezirksgerichtlichen Beamten und Gefängnisse verordnet ist, von den Stadt- und Landgerichten, und dasjenige, was im Betreff der Landgerichte verordnet ist, von den Bezirksämtern zu gelten hat.

Nach den vorstehenden Bestimmungen richtet sich auch die künftige Benützung der Polizeigefängnisse zu München und Augsburg.

II. Das Schubwesen verbleibt auch in Zukunft den Distrikts-Verwaltungs-Behörden und wird nach den zur Zeit hierüber bestehenden Normen künftig von der Polizei-Direktion München und den Bezirksämtern, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren besorgt.

Nachdem sich jedoch in der Stadt Augsburg gegen-

---

*) R. Ges. u. Vdg. Bd. VII. S. 236.

wärtig der Sitz eines Bezirksamtes nicht befindet, so bleibt dem Stadtmagistrate Augsburg bis auf Weiteres die Besorgung des Schubwesens übertragen.

An denjenigen Landgerichtssitzen, an welchen sich nicht zugleich ein Bezirksamt oder ein exponirter Bezirksamts-Assessor befindet, werden den Vertretern der Staats-Anwaltschaft bei diesen Landgerichten die Geschäfte des Schubwesens zur Besorgung nach folgenden näheren Bestimmungen übertragen:

1) Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hat in den Fällen, in welchen eine Person von dem Sitze des Landgerichtes mittels Schubes weiter geliefert werden muß, anstatt des Bezirksamtes die Einleitung zum Schubtransporte zu treffen und den Transport-Vorweis für die Begleitungsmannschaft, sowie bei Durchschüblingen die nothwendig werdende Instradirung vorzunehmen.

Derselbe handelt hiebei nach den Weisungen und Instruktionen des Bezirksamtes, welches jederzeit von der auf das Schubwesen bezüglichen Geschäftsführung des Vertreters der Staatsanwaltschaft Einsicht nehmen kann.

Dem Bezirksamte selbst bleiben die gesammte obere Leitung des Schubwesens, insbesondere die Verakkordirung des Schubfuhrwerkes, die Aufstellung von Transporteurs in Fällen, in welchen die Gendarmerie den Schubtransport nicht besorgt, sowie überhaupt alle auf die Einrichtung und Regelung des Schubwesens im Allgemeinen bezüglichen Gegenstände ausschließend vorbehalten.

2) Der Transport-Vorweis, in welchem unter Anderem die einzuschlagende Richtung und der Endpunkt des Transportes genauest bezeichnet werden muß, ist in nachstehender Weise zu unterfertigen:

Anstatt
des Bezirks=Amtes
der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte
N. N.
(L. S.) Unterschrift.

3) Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hat ein fortlaufendes Register zu führen, aus welchem die Signalements der verschubten Personen, sowie die Zeit und Art und Weise ihrer Lieferung genau zu ersehen seyn muß.

4) Die Frage, ob der Transport zu Fuße oder zu Wagen zu erfolgen hat, ist in den einzelnen Fällen von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft nach den dermalen hierüber bestehenden Vorschriften zur Lösung zu bringen. Derselbe hat daher gegebenen Falles das schriftliche Gutachten des am Landgerichtssitze befindlichen Bezirksarztes und zwar von kurzer Hand zu erholen.

5) In Fällen, in welchen die Anschaffung von Kleidungsstücken für einen Schübling unabweisbar ist, hat derselbe für deren unverzügliche Beischaffung Sorge zu tragen und hierüber dem Bezirksamte Anzeige zu machen, damit nach den Umständen wegen des Ersatzes der Anschaffungskosten Einleitung getroffen werden kann.

6) Der Regiebedarf wird den Vertretern der Staatsanwaltschaft von den Bezirksämtern geliefert und fällt bis auf Weiteres der Position des Sicherheits-Etats „Transport von Verhafteten und Verpflegung während des Transportes" zur Last.

7) Die Rechnung über die Kosten der Verpflegung, Reinigung, Bekleidung und des Transportes der Schüblinge ist von dem Landgerichtsdiener vierteljährlich zu stellen, von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zu contrasigniren und sammt den bezüglichen Verhandlungen dem Bezirksamte vorzulegen, welches dieselbe mit der eigenen

Kostenrechnung der k. Regierungsfinanzkammer zur Revision und Einweisung in Vorlage zu bringen hat.

In denjenigen Fällen, in welchen namentlich wegen des mittels Eisenbahn erfolgenden Transportes Kostenvorschüsse unvermeidlich werden, sind die betreffenden Landgerichtsdiener auf Ansuchen von den k. Rentämtern mit ärarialischen Geldvorschüssen gegen Abrechnung zu versehen.

Die Bezirksämter haben den in ihrem Amtsbezirke befindlichen Vertretern der Staatsanwaltschaft, welchen nach dem Vorstehenden Geschäfte des Schubwesens übertragen werden, sogleich den dermaligen Stand der über das Schubwesen bestehenden Bestimmungen bekannt zu geben und denselben zugleich die nach der örtlichen Lage veranlaßten Instruktionen zu ertheilen. Hiebei ist bemessene Rücksicht insbesondere auch darauf zu nehmen, daß Personen, deren Lieferung aus irgend einem Grunde erst von der Bereinigung von Vorfragen abhängig erscheint, nicht vor letzterer dem Schube übergeben, sondern nach Umständen an das Bezirksamt zur weiteren Einleitung abgegeben werden.

München, am 21. Juni 1862.

Auf Seiner Königl. Majestät allerh. Befehl.

(gez.) v. Zwehl. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

An die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Durch den Minister der Gen.-Sekr. Ministerialr. v. Epplen.

Nr. 28.

Geschäftsbehandlung u. Geschäftsverkehr d. Gerichte.

(Kr.-Amtsbl. v. Oberb. 1862, Nr. 74, S. 1762—1768.)

Nr. 12,801.

Staatsministerium der Justiz.

Das am 1. Juli dieß Js. in Wirksamkeit tretende Gesetz vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., hat tief eingreifende Aenderungen an der Zuständigkeit und dem Unterordnungs-Verhältnisse der Gerichte im Gefolge. Das Einzelnrichteramt wird von den Bezirksgerichten getrennt. Die Aufsicht auf die Verwaltung der nichtstreitigen Rechtspflege wird den Appellationsgerichten vollständig entrückt und geht auf die Bezirksgerichte und die Staatsanwälte bei denselben über. Die Appellationsgerichte sind nicht mehr, wie bisher, die sämmtlichen Untergerichten des Kreises nächst vorgesetzte Dienstesstelle, es treten vielmehr die Bezirksgerichte an deren Stelle gegenüber den Stadt- und Landgerichten. Die Geschäftsbehandlung bei den Gerichten, der Geschäftsverkehr derselben und der Geschäftsgang der Justizverwaltung bedarf deßhalb in vielen Richtungen einer neuen Regelung.

Das kgl. Staatsministerium der Justiz glaubte nun, diese Gelegenheit ergreifen zu sollen, um gleichzeitig die Gerichte von einer Reihe von Geschäften zu befreien, welche dem Richteramte ferne liegen und nur dazu dienten, die Arbeitskräfte der Gerichte zu zersplittern und ihrem eigentlichen Berufe zu entziehen. Zu diesem Zwecke wurden in den am 20. ds. Mts. erlassenen Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte an den Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins als vermittelndes Organ in den Gegenständen der Justizverwaltung die Staats-

anwälte berufen, und dem unmittelbaren Verkehre des Staatsministeriums der Justiz mit den Gerichten nur die auf Anstellung, Beförderung, Qualifikation, Disziplin und überhaupt auf die persönlichen Verhältnisse der gerichtlichen Beamten und Bediensteten, dann der Staatsdienstadspiranten, Advokaten und Notare sich beziehenden Gegenstände und der durch specielle Anordnungen weiter zu treffenden Ausnahmen vorbehalten.

Das rc. rc. rc. rc. empfängt nun in der Anlage den Abdruck dieser Geschäftsvorschriften zur Kenntnißnahme und soweit in denselben Vorschriften für die Gerichte enthalten sind, zur Nachachtung, wobei unter dem Vorbehalte der Erlassung ausführlicher spezieller Dienstvorschriften in den einzelnen Richtungen der Justizverwaltung vorläufig folgende weitere, am 1. Juli d. Js. in Wirksamkeit tretende Anordnungen erlassen werden:

I. Die bestehenden Vorschriften über die Geschäftsbehandlung bei dem Oberappellationsgerichte und den Appellationsgerichten verbleiben, soferne an denselben nicht durch die Bestimmungen der am 1. Juli d. Js. in Wirksamkeit tretenden Gesetze und durch die zur Durchführung derselben erlassenen allerhöchsten Verordnungen und sonstigen Vorschriften Aenderungen eingetreten sind, vorläufig in Kraft.

Unter derselben Voraussetzung richtet sich die Geschäftsbehandlung bei den Bezirksgerichten nach den für die bisherigen Bezirksgerichte in ihrer Eigenschaft als Collegialgerichte gegebenen Vorschriften.

II. Die Instruktion für den landgerichtlichen Dienst vom 23. September 1857 [1]) ist aufgehoben.

---

*) R.-Bl. 1857, S. 1221, N. Ges. u. Vdg. Bd. VI. S. 374.

Die Geschäftsbehandlung bei den Stadt- und Landgerichten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., und nach den zur Ausführung desselben ergangenen Anordnungen.

III. Die für die Bezirksgerichte als Einzelnrichteramt in der am 28. September 1857 [2]) von dem k. Staatsministerium der Justiz erlassenen und in den Kreisamtsblättern veröffentlichten Registratur-Ordnung gegebenen Vorschriften für die Einrichtung der Registraturen mit Ausnahme der in §. 23 und 24 getroffenen Bestimmungen, finden auf die Stadt- und Landgerichte unter Ausdehnung der in §. 29 derselben den Direktorien der Bezirksgerichte ertheilten Ermächtigung auf die Vorstände der Stadt- und Landgerichte Anwendung.

IV. In unmittelbaren Verkehr mit dem k. Staatsministerium der Justiz treten — soferne nicht Ausnahmen gestattet sind — nur das Oberappellationsgericht und die Appellationsgerichte.

Die Bezirksgerichte, dann die Stadt- und Landgerichte verkehren daher mit dem k. Staatsministerium der Justiz durch Vermittlung der vorgesetzten Appellationsgerichte, an welche sich die Stadt- und Landgerichte gleichfalls durch Vermittlung der zunächst vorgesetzten Bezirksgerichte zu wenden haben.

V. Im Verkehr mit dem k. Staatsministerium der Justiz haben sich die Gerichte — soferne nicht Ausnahmen gestattet sind — der bisher vorgeschriebenen Berichtsform zu bedienen.

Die Appellationsgerichte können, wenn in den an sie gelangenden Vorlagen der Untergerichte die Sache bereits

---

2) R. Ges. u. Vdg. Bd. VI. S. 391.

erschöpfend behandelt ist, oder wenn eine zu machende Vorlage zu einer Aeußerung des Gerichtshofes keine Veranlassung bietet, anstatt besonderen Bericht zu erstatten, diese Vorlagen lediglich mittelst einfacher, am Rande derselben beizusetzenden Bemerkungen an das k. Staatsministerium der Justiz einsenden.

VI. Die Bezirksgerichte, die Untersuchungsrichter bei denselben, dann die Stadt- und Landgerichte bedienen sich im Verkehre unter sich — soferne nicht durch einfachen Notenwechsel eine wünschenswerthe Geschäftsvereinfachung herbeigeführt werden kann — der gleichen Form der Mittheilung. Der Eingang dieser Mittheilung hat in allen Fällen zu lauten:

Das k. Stadt- oder Landgericht N. N.
an
das k. Bezirksgericht N. N.
oder
an den Untersuchungsrichter
bei dem k. Bezirksgerichte N. N.

und umgekehrt.

Im Texte dagegen ist die der wechselseitigen Stellung der correspondirenden Gerichte angemessene Schreibart, mithin Seitens der Stadt- und Landgerichte gegenüber den Bezirksgerichten der berichtende, von Seite der Bezirksgerichte gegenüber den Stadt- und Landgerichten der befehlende oder anweisende, zwischen den Stadt- und Landgerichten und den Untersuchungsrichtern bei den Bezirksgerichten der ersuchende Ton einzuhalten. Die Mittheilungen selbst sind von dem Gerichtsvorstande beziehungsweise von dem betreffenden Richter unter Hinweglassung aller Höflichkeits- und Empfehlungsformeln zu unterzeichnen.

VII. Im Verkehre mit den Staatsanwälten an den

sämmtlichen Gerichten des Königreiches bedienen sich die Gerichte der gleichen Form, wie solche in den Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins vom 20. d. Mts. für den Verkehr der Staatsanwälte mit den Gerichten angeordnet ist.

VIII. Soweit nicht in Ziff. IV bis VII etwas anderes angeordnet ist, bleiben die Vorschriften für den Verkehr der Gerichte unter sich und mit anderen Behörden des In- und Auslandes ungeändert.

IX. Der Verkehr der Gerichte mit den Polizeibehörden wird in der Regel, wenn nicht speziell etwas Anderes angeordnet ist, durch die Staatsanwälte vermittelt.

Die Bestimmungen in §. 50—53 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai d. Js. finden in den Fällen, in welchen von einem Schwurgerichtshofe oder von den Bezirks- oder Appellationsgerichten auf Zulässigkeit einer polizeilichen Maßregel erkannt ist, analoge Anwendung.

X. Von den bei den Stadt- und Landgerichten angestellten Personen haben bei dem Dienstesantritte neben dem Verfassungseide (Titl X §. 3 der Verfassungsurkunde) und dem durch allerhöchste Verordnung vom 15. Mai 1850 [3]) vorgeschriebenen Eid

1) die Richter — den vorschriftsmäßigen Richtereid,

2) die Gerichtsschreiber den Dienesteid in nachstehender Form:

„Ich schwöre, daß ich die Pflichten eines Gerichtsschreibers nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen treu erfüllen, den dienstlichen Aufträgen meiner Vorgesetzten pünktlich nachkommen und das Amts-

---

3) R.-Bl. 1850 S. 241.

geheimniß sorgfältig bewahren werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!"

3) die Gerichtsboten und Diener, dann die Gefängnißwärter den Diensteseid in nachfolgender Form:

„Ich schwöre, daß ich die Pflichten eines .... nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen treu erfüllen, die mir von meinen Vorgesetzten aufgetragenen oder in Gemäßheit der Dienstesvorschriften mir obliegenden Geschäfte pünktlich vollführen und das Amtsgeheimniß sorgfältig bewahren werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!" —

zu leisten.

Die Beeidigung der Vorstände der Stadt- und Landgerichte geschieht durch den Direktor oder in dessen Auftrag durch einen Rath des vorgesetzten Bezirks-Gerichtes. Die Beeidigung des übrigen Dienstpersonals der Stadt- und Landgerichte steht dem Vorstande des Gerichtes zu.

Der Richtereid ist den zu Stadt- oder Landrichtern, dann zu Stadt- und Landgerichtsassessoren ernannten Personen nur alsdann abzunehmen, wenn sie denselben nicht früher geleistet haben.

Sämmtliche bei den Stadt- und Landgerichten angestellte Gerichtsschreiber, dann sämmtliche Landgerichtsdiener — einschlüssig der bisherigen Gerichtsdiener — haben den unter Ziff. 3 vorgeschriebenen Eid zu leisten, die Stadtgerichts-Boten und die stadtgerichtlichen Gefängnißwärter nur alsdann, wenn sie nicht bereits in dieser Eigenschaft als Gerichtsboten oder Gefängnißwärter verpflichtet sind.

Die neben dem Richter-, beziehungsweise den Diensteseiden vorgeschriebenen Eide sind nur insoweit abzunehmen, als sie nicht früher bereits geleistet sind.

Die Verpflichtungs-Protokolle der Richter an den Stadt- und Landgerichten, dann der Gerichtsschreiber sind im Original bei dem vorgesetzten Bezirksgerichte zu verwahren.

XI. Bei etwaigen in nächster Zeit eintretenden Besetzungen der Stellen von Vorständen der Stadt- und Landgerichte ist bezüglich der Amtsübergabe vorläufig nach Maßgabe der generalisirten Entschließung vom 26. April d. Js., „die Gerichtsorganisation, hier die Amtsübergabe an die neu zu ernennenden Gerichts-Vorstände betr." zu verfahren.

XII. Die Vorstände der Gerichtshöfe und der Gerichte haben dafür Sorge zu tragen, daß sämmtliche General- und Specialakten in denjenigen Gegenständen, welche nunmehr der ausschließenden Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft zugewiesen sind, dem Staatsanwalte des Gerichtes zur Verfügung gestellt werden.

In denjenigen Gegenständen, in welchen die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung berufen ist, steht den Staatsanwälten zu jeder Zeit die Benützung der betreffenden Gerichtsakten zu.

Indem das k. Staatsministerium der Justiz sich vorläufig auf vorstehende Anordnungen beschränkt, gibt sich dasselbe dem Vertrauen hin, daß die Beamten sämmtlicher Gerichte mit Anstrengung aller Kräfte bestrebt seyn werden, die am 1. Juli d. Js. in Wirksamkeit tretende neue Gesetzgebung, entsprechend dem Geiste dieser Gesetze und den allerhöchsten Intentionen Seiner Majestät des Königs, zum Wohle des Landes durchzuführen.

Von vorstehender Entschließung, welche sammt Anlage den sämmtlichen Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins unmittelbar zugeht, haben die Vorstände der Stadt- und Landgerichte je ein Exemplar

sammt Beilage an den Vertreter der Staatsanwaltschaft bei demselben auszuhändigen.

München, am 26. Juni 1862.

Auf Seiner Königl. Majestät allerh. Befehl.
Frhr. v. Mulzer.

An das k. Oberappellationsgericht, die kgl. Appellationsgerichte, sämmtliche Bezirksgerichte und sämmtliche Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Durch den Minister der Gen.-Sekr. Minist.-Rath v. Steyrer.

Nr. 29.

Gegenseitigkeit mit auswärtigen Regierungen in Strafsachen.

(Kr.-Amtsbl. Oberb. 1862, Nr. 77, S. 1897—1900.)

Staatsministerium des Innern.

Das Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 [1]) enthielt in den Artikeln 22 bis 24 Strafbestimmungen gegen Beleidigung des Oberhauptes oder eines bei dem k. Hofe beglaubigten Gesandten oder anderen mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten oder der Regierung oder der Behörden eines auswärtigen Staates und gegen Aufforderung der Einwohner eines auswärtigen Staates zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit, mittelst der Presse verübt; die Anwendung dieser Strafbestimmungen war aber durch Art. 25 des Gesetzes von der Annahme des Grundsatzes der Gegenseitigkeit durch die betreffenden Regierungen und

---

1) Ges.-Bl. 1849/50, Nr. 11, S. 85; N. Ges. u. Vdg. Bd. I. S. 38.

amtlichen Bekanntmachung hierüber abhängig gemacht, und es sind jene Staaten, in deren Gesetzgebung entweder vollständige oder doch theilweise Gegenseitigkeit dargeboten und von den betreffenden Regierungen anerkannt wurde, durch die Bekanntmachungen vom 24. Oktober 1851,[2]) beziehungsweise vom 6. Mai und 10. Dezember 1852,[3]) 6. August 1853[4]) und 23. Februar 1856,[5]) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

In dem Einführungsgesetze zum neuen Straf- und Polizeistrafgesetzbuche für das Königreich Bayern vom 10. November 1861 Art. 2 Ziff. 3 sind indeß unter anderen auch die Art. 22 bis 25 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 als vom Einführungstage — 1. Juli l. Js. — an, außer Kraft tretend erklärt und dadurch jene Bekanntmachungen gegenstandlos geworden.

Dagegen erhält das neue, mit dem 1. Juli l. Js. in Kraft tretende Strafgesetzbuch verschiedene Strafbestimmungen zum Schutze auswärtiger Staaten und deren Oberhäupter, Regierungen, Behörden, Beamten und Offiziere, welche in Bayern mit Genehmigung der bayerischen Staatsregierung Dienstgeschäfte verrichten, dann ihrer am k. bayerischen Hofe oder als Mitglieder der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten gegen hochverrätherische Unternehmungen beziehungsweise gegen Mißhandlungen und Beleidigungen.

---

2) R.-Bl. 1851, S. 1137; N. Ges. u. Vdg. III, S. 301.

3) R.-Bl. 1852, S. 537 u. 1265; N. Gesetze u. Vdg. III, S. 351 u. 457.

4) R.-Bl. 1853, S. 1073; N. Ges. u. Vdg. III, S. 606.

5) R.-Bl. 1856, S. 137; N. Ges. u. Vdg. V, S. 76.

Die Artikel

114, mit den hierin in Bezug genommenen Artikeln 101 bis 108,

125, mit dem hierin in Bezug genommenen Artikel 124,

132, 133 mit 127 und 134

enthalten die nähere Bezeichnung der hier in Frage kommenden Reate und Strafen, erklären aber allgemein die gerichtliche Verfolgung von der Voraussetzung, daß sie von der betreffenden auswärtigen Regierung beantragt werden und — wenn diese nicht zum deutschen Bunde gehört — von der weitern Voraussetzung abhängig, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt sei.

Diese im Gebiete der bayerischen Strafgesetzgebung eingetretenen Aenderungen sind den Regierungen jener Staaten, mit welchen seiner Zeit auf Grund der Artikel 22 bis 25 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse Gegenseitigkeitserklärungen erfolgt sind, im diplomatischen Wege bekannt gegeben worden.

Die k. Regierung wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Preß-Polizeibehörden hiernach geeignet zu verständigen.

München, den 27. Juni 1862.

Auf Seiner Königl. Majestät allerh. Befehl.

v. Zwehl.

Durch den Minister der Gen.-Sekr.: Minist.-Rath v. Epplen.

Nr. 30.
Behandlung der Gesuche um Großjährigkeits-Erklärung, Adoption.
(R.-Bl. 1862, Nr. 34, S. 1613.)

Gesuche um Großjährigkeitserklärung, Adoption, Legitimation und um Befreiung von der gerichtlichen Subhastation und Inventur sind fortan nicht mehr unmittelbar bei dem k. Staatsministerium der Justiz, sondern bei dem zuständigen Stadt- oder Landgerichte in einfacher Ausfertigung einzureichen.

München, den 28. Juni 1862.

Auf Sr. Majestät des Königs Allerh. Befehl.
Frhr. von Mulzer.

Durch den Minister der Gen.-Sekr., Ministerialr. Steyrer.

Nr. 31.
Advokatenwesen.
(Kr.-Amtsbl. Oberb. 1862, Nr. 72, S. 1722—1725).

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem durch das Gerichtsverfassungs-Gesetz vom 10. November 1861 auch die Verhältnisse der Advokaten berührt werden, so sieht sich das unterzeichnete k. Staatsministerium bis zum Erlasse allgemeiner definitiver Vorschriften zu nachstehenden Anordnungen und zwar in den Punkten Nr. 3 und 4 im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern veranlaßt;

1) Die allgemeine Aufsicht über die Anwälte, die

Verpflichtung und Beeidigung, dann die Qualifikation derselben, sowie die Führung der Personalakten steht bezüglich aller innerhalb eines Bezirksgerichtssprengels befindlichen Anwälte dem betreffenden Bezirksgerichte, beziehungsweise dem Direktorium desselben zu.

2) Desgleichen hat die Bezeichnung der Offizialanwälte in den an einem Bezirksgerichte sowohl als an den Stadt- und Landgerichten seines Sprengels anhängigen Rechtssachen von dem Direktorium des Bezirksgerichts aus der Reihe sämmtlicher Anwälte des Bezirksgerichtssprengels nach einem bestimmten Turnus zu geschehen.

Die bei den Stadt- und Landgerichten einkommenden Gesuche um Aufstellung eines Offizialanwaltes sind, wenn sie als begründet befunden werden, zur Bezeichnung der Person desselben mittelst einfacher Note dem Bezirksgerichtsdirektorium in Vorlage zu bringen, welches mittelst Marginalverfügung den an der Reihe stehenden Anwalt zu benennen und die Akten ungesäumt zurückzusenden hat.

Das Stadt- und Landgericht stellt hienach den Offizialanwalt auf und gibt hievon diesem sowohl als den Parteien Kenntniß.

Das Bezirksgerichtsdirektorium hat zwar in der Regel diejenigen Anwälte zu bezeichnen, welche an der Reihe sind, jedoch ist thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß den noch an den Stadt- und Landgerichten (außerhalb der Bezirksgerichtssitze) befindlichen Anwälten die Offizialanwaltschaft in solchen Rechtssachen übertragen werde, welche an diesen Gerichten anhängig sind.

3) Die Bewilligung zum Eintritte eines geprüften Rechtspraktikanten in die Praxis eines Anwaltes oder zum Uebertritt in die Praxis eines anderen Anwalts wird nunmehr für alle Fälle den k. Appellationsgerichten

im vorherigen Benehmen mit den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, anheimgegeben, wobei vorzugsweise in Erwägung zu ziehen ist, ob der hauptsächliche Zweck der Praxis, die theoretische und praktische Ausbildung des Praktikanten, erreicht werden wird.

Nur für den Fall, daß sich die Kreisstellen über die Zulassungsfrage nicht sollten einigen können, oder wenn gegen den ergangenen Beschluß Beschwerde ergriffen wird, sind die Akten dem k. Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

4) Die Ministerialentschließungen vom 9. Mai 1854 und 12. März 1856,[1]) die Beseitigung einiger Mißstände in der Advokatenpraxis betr., treten außer Wirksamkeit.

Alle übrigen, das Advokatenwesen nach irgend welcher Richtung betreffenden Vorschriften aber, insoweit solche durch die vorstehenden Bestimmungen eine Abänderung nicht erleiden, bleiben vorläufig in Wirksamkeit.

Zugleich wird

5) noch darauf aufmerksam gemacht, daß sich bezüglich der Zuständigkeit der Gerichte zur Untersuchung und Aburtheilung einzelner Disciplinarübertretungen der Anwälte im Zusammenhalte der desfallsigen Bestimmungen der Disciplinarvorschriften für die Advokaten des Königreichs vom 23. März 1813[2]) mit dem Gerichtsverfassungsgesetze vom 10. November 1861 mehrere Aenderungen ergeben.

Da nemlich die Bezirksgerichte für die Stadt- und Landgerichte an die Stelle der Appellationsgerichte treten

---

1) R. Ges. u. Vdg. Bd. IV, S. 107, Bd. V, S. 95.

2) Döll. V.-S. Bd. XVII, S. 987.

und nach ausdrücklicher Vorschrift des Art. 29 des Gerichtsverfassungsgesetzes die den Stadt- und Landgerichten vorgesetzte Amtsbehörde bilden, so hat

a) der Rekurs gegen die Disciplinarerkenntnisse der Stadt- und Landgerichte fortan an die respektiven Bezirksgerichte zu gehen, und ist

b) in den höher strafbaren Fällen der Nr. 12 Abs. III der Disciplinarvorschriften von den Stadt- und Landgerichten die Sache nicht mehr bei dem betreffenden Appellationsgerichte, sondern bei dem zuständigen Bezirksgerichte zur Entscheidung zu bringen.

Nachdem ferner

c) die Abgabe von Sachen höheren Belangs an die Appellationsgerichte in Nr. 12 Abs. III der Disciplinarvorschriften nur den Untergerichten gegenüber angeordnet ist, die Bezirksgerichte aber, wo sie nach Art. 30 u. 31 des Gerichtsverfassungsgesetzes in II. Instanz entscheiden, keine Untergerichte mehr sind, so erscheinen sie in analoger Anwendung der Nr. 12 Abs. IV der Disciplinarvorschriften zur Untersuchung und Entscheidung aller Disciplinarfälle zuständig, welche sich bei ihnen in der Eigenschaft als Obergerichte ergeben, ohne daß auf die Höhe der in Aussicht stehenden Strafe etwas ankäme.

München, den 30. Juni 1862.

Auf Seiner Königl. Majestät allerh. Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister der Gen.-Sekr.: Ministerialr. v. Steyrer.

Nr. 32.

Behandlung der Depositen und Militär-Einstands-Capitalien bei den Bankkassen.

(R.-Bl. 1862, Nr. 34, S. 1605—1612.)

Staatsministerium der Justiz, des Innern u. der Finanzen.

Nach der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1850[1]) wurden im Vollzuge des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Ueberweisung der Depositen und Einstandscapitalien von der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die k. Bank zu Nürnberg betr.,[2]) den damaligen Verhältnissen entsprechend je nach den einzelnen Kreisen, beziehungsweise Gerichts- und Polizeibezirken diejenigen Bankkassen bestimmt, bei welchen die Anlage der Depositen und Einstandscapitalien zu erfolgen haben soll.

Seit jener Zeit hat jedoch die k. Bank zur Erleichterung des Verkehrs sieben neue Filialbanken errichtet; ebenso sind von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München, welche die Depositalgeschäfte commissorio modo für die k. Bank besorgt, weitere zwei Filialen in Kempten und Lindau begründet worden, die nun in gleicher Weise die Depositalbehandlung übernehmen.

Hiedurch ist eine neue Eintheilung der Deposital-Bezirke nothwendig geworden, welche nun mit Berücksichtigung der am 1. Juli d. Js. in Wirksamkeit tretenden Organisation der Gerichte und Verwaltungsbehörden in nachstehender Weise festgesetzt und allen betheiligten Stellen,

---

1) Anlegung der Depositen bei der k. Bank in Nürnberg betr. Ges.-Bl. 1850, S. 817; R. Ges. u. Vdg. Bd. III, S. 199, s. a. Notariatswesen Bd. I, S. 410.

2) Ges.-Bl. 1849/50, Nr. 31, S. 409 — 414; R. Ges. u. Vdg. Bd. I, S. 212.

Gerichten, Behörden und Privaten zur allgemeinen Nachachtung bekannt gegeben wird:

§. 1. Vom 1. Juli d. Js. beginnend hat die Anlage der Depositen und jener Militär-Einstandscapitalien, welche durch Baarerlage aufrecht gemacht werden, bei folgenden Bankkassen zu erfolgen:

1) für Oberbayern

und zwar:

a) für die Gerichte und beziehungsweise Verwaltungs-Behörden in Aichach, Friedberg, Rain und Schrobenhausen bei der Filiale der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Augsburg,

b) für die Bezirke Geisenfeld und Ingolstadt bei der k. Filialbank in Regensburg, und

c) für alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München;

2) für Niederbayern

und zwar

a) für die Bezirke Bogen, Deggendorf, Dingolfing, Kötzting, Landau, Landshut, Mallersdorf, Mitterfels, Neukirchen, Regen, Rottenburg, Straubing, Viechtach und Vilsbiburg bei der k. Filialbank Straubing,

b) für die Bezirke Abensberg, Kelheim und Mainburg bei der k. Filialbank Regensburg, und

c) für alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der k. Filialbank Passau;

3) für Oberpfalz und Regensburg

und zwar:

a) für die Bezirke Hilpoltstein und Neumarkt bei der k. Bank in Nürnberg,

b) für die Bezirke Amberg, Cham, Furth, Kastl, Nabburg, Neunburg v/W., Neustadt a/WN., Oberviechtach

Roding, Schwandorf, Sulzbach, Vilseck, Vohenstrauß, Waldmünchen und Weiden bei der k. Filialbank Amberg,

c) für die Bezirke Auerbach, Erbendorf, Eschenbach, Kemnath, Tirschenreuth und Waldsassen bei der k. Filialbank Bayreuth,

d) für alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der k. Filialbank Regensburg;

4) für Oberfranken

und zwar:

a) für die Bezirke Bayreuth, Berneck, Culmbach, Hollfeld, Pegnitz, Pottenstein, Stadtsteinach, Thurnau und Weidenberg bei der k. Filialbank Bayreuth,

b) für die Bezirke Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim und Wunsiedel bei der k. Filialbank Hof,

c) für die Bezirke Gräfenberg und Herzogenaurach bei der k. Bank in Nürnberg,

d) für alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der k. Filialbank in Bamberg;

5) für Mittelfranken

und zwar:

a) für die Bezirke Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Rothenburg, Schillingsfürst, Uffenheim, Wassertrüdingen und Windsheim bei der k. Filialbank in Ansbach,

b) für alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der k. Bank in Nürnberg;

6) für Unterfranken

und zwar:

a) für die Bezirke Baunach, Ebern und Eltmann bei der k. Filialbank Bamberg,

b) für die Bezirke Bischofsheim, Brückenau, Euerdorf, Gerolzhofen, Haßfurt, Hilders, Hofheim, Kissingen, Königshofen, Mellrichstadt, Münnerstadt, Neustadt a/S., Schweinfurt, Werneck und Weihers bei der k. Filialbank in Schweinfurt,

c) für alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der k. Filialbank Würzburg;

7) für Schwaben und Neuburg

und zwar:

a) für die Bezirke Nördlingen und Oettingen bei der k. Bank in Nürnberg,

b) für die Bezirke Lindau und Weiler bei der Filiale der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Lindau,

c) für die Bezirke Füßen, Grönenbach, Immenstadt, Kaufbeuern, Kempten, Memmingen, Oberdorf, Obergünzburg, Ottobeuern und Sonthofen bei der Filiale der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Kempten,

d) für alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der Filiale der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Augsburg;

8) für die Pfalz

bei der k. Filialbank Ludwigshafen.

§. 2. Hiebei ist es nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen bei gegebenen besonderen Verhältnissen die Depositalanlagen auch bei anderen Bankkassen, als den **sub I** bezeichneten, erfolgen können. So hat es z. B. keinen Anstand, daß die Militär-Einstands-Kapitalien, welche am Sitze des obersten Rekrutirungsrathes zur Baarerlage kommen, auch bei der dort befindlichen Bank-Casse angelegt werden, wenn gleich die Betheiligten ihrem Wohnorte nach zu einem anderen Depositalbezirke gehören.

§. 3. Die Zinsenberichtigung und die Zurückzahlung von allen Depositen und Einstandskapitalien, und zwar ohne Unterschied, ob die Anlage schon vor dem 1. Juli d. Js. geschehen ist, oder ob sie erst nach diesem Termine stattfinden wird, erfolgt nur durch jene Bankkasse, welche die Anlage entgegengenommen und den Bankschein ausgestellt hat, weshalb sich nur auch an diese zu wenden ist.

München, den 30. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerh. Befehl.

v. Zwehl. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Durch den Minister der Gen.-Sekretär, an dessen Statt: der Regierungsrath Pummerer.

33.

Verwendung der taxamtlichen Inventarstücke zur innern Einrichtung der Gerichte.

(Kr.-Amtsbl. Unterfr. u. Aschaffbg. 1862, Nr. 92, S. 1398 u. 1399.)

Nr. 8801.

Staatsministerium der Finanzen.

Es ist von Seite einer k. Regierungs-Finanzkammer berichtliche Anfrage gestellt worden, ob mit dem an die k. Rentämter übergehenden Stempel-Papierverlag auch die zur Aufbewahrung des Stempelpapiers erforderlichen Schränke der vormaligen Taxämter zu überantworten seien.

Nach Einvernahme und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz ist diese Anfrage dahin zu bescheiden, daß die zur Hinterlegung der Stempel-Vorräthe bestimmten Schränke und sonstigen Behälter der bisherigen Taxämter, insoweit sie seinerzeit à conto der

rentamtlichen oder taxamtlichen Etats angeschafft worden und nunmehr den Rentämtern nothwendig sind, an diese mit den Stempelpapier=Vorräthen übergehen sollen.*)

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 4. Juli 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerh. Befehl.

(gez.) v. Pfeufer.

Durch deu Minister der Gen.=Sekretär: Pummerer.

Nr. 34.

Kosten für den Transport und die Versteigerung confiscirter Waaren.

(Kr.=Amtsbl. v. Oberfr. 1862, Nr. 72, S. 1355 u. 1356.)

Nr. 5315.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Aus Anlaß der Untersuchung gegen N. N. zu X [1]) ist von der k. Regierungsfinanzkammer von ...., beziehungsweise vom Taxamte des k. Landgerichts .... die Frage in Anregung gebracht worden, ob die nach erfolgtem Erkenntnisse auf Confiscation der defraudirten Waare vollzogene Versteigerung derselben als noch zur Untersuchung gehörig zu betrachten sei, und dem zufolge die hierüber aufgenommenen Verhandlungen als tax= und stempelpflichtig erscheinen oder ob nicht vielmehr diese Versteigerungen als im Interesse der Zollkasse und auf

*) Vgl. oben M.=E. v. 7/6. 62.

1) Die Kosten der Untersuchung gegen N. N. zu X wegen Zolldefraudation, hier die Kosten für den Transport und die Versteigerung confiscirter Waaren betr.

Antrag des Hauptzollamtes vorgenommen, sowie die darauf bezüglichen Abschätzungsprotokolle, Bekanntmachungen u. s. w. tax- und stempelfrei zu behandeln seien, in welchem Falle dann analog auch die Schätzungsgebühren und sonstige auf Bekanntmachung der Versteigerung erlaufenen Kosten auf die Zollkasse übernommen, beziehungsweise am Steigerungserlöse abgezogen werden müßten.

Nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz und der Finanzen wird unter Abänderung des durch Finanz-Ministerial-Entschließung vom 10. Aug. 1830 Nr. 14,026 in Bezug auf die Berichtigung der Kosten für den Transport und die Versteigerung confiscirter Waaren aufgestellten Grundsatzes mit Rücksicht auf die dermalen maßgebenden allgemeinen Grundsätze und im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 angeordnet, daß die Kosten, welche auf die Abschätzung und den Verkauf confiscirter zollpflichtiger Gegenstände oder auf den Transport derselben an einen zum Verkaufe vorzugsweise geeigneten Ort erwachsen, künftig nicht mehr zu den Untersuchungskosten zu rechnen, daß vielmehr diese Kosten jederzeit vom Erlöse der confiscirten Waaren abzusetzen sind.

Die k. General-Zoll-Administration erhält demgemäß in Erwiderung ihres Berichts vom 5. April l. Js. bezeichneten Betreffs den Auftrag, nach dieser Anordnung in künftigen Fällen sich zu achten und die äußeren Zollbehörden hierüber gleichfalls mit entsprechender Anweisung zu versehen.

München, den 5. Juli 1862.

Auf Seiner Maj. des Königs allerh. Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

(gez.) Nüßler.

Nr. 35.

Das militärische Strafverfahren.

1) Kgl. Verordnung vom 7. Juli 1862.

(Milit.-Vdg.-Bl. 1862, Nr. 12, S. 59—69.)

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Aus Veranlassung der neuen Strafgesetzgebung und bei deren Einfluß auf das militärgerichtliche Strafverfahren haben Wir Unsere allerhöchste Verordnung vom 14. April 1856 „das militärische Strafverfahren betreffend" [1]) hinsichtlich der hiedurch bedingten und auch sonst als zweckmäßig erscheinenden Abänderungen einer Revision unterziehen lassen, und verordnen hiermit was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die in den Artikeln 31 bis 78 des Gesetzes vom 10. November 1861 „die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches betreffend" [2]) enthaltenen Bestimmungen bezüglich des Verfahrens in gemeinen Verbrechens-, Vergehens- und nach den Grundsätzen des Strafgesetzbuches zu beurtheilenden Uebertretungs-Sachen haben auch bei den Militär-Gerichten in Anwendung zu kommen, in so weit dieses mit den über das militärgerichtliche Strafverfahren im Allgemeinen bestehenden Vorschriften vereinbar ist, und weder die noch geltenden Bestimmungen der Dienstvorschriften, noch die

---

1) R. Ges. u. Vdg. Bd. V., S. 143.

2) Ges.-Bl. 1861/62 Nr. 24, S. 321—424; Strafrecht Bd. I., S. 1—112, München b. Gg. Franz.

Verordnung vom 14. April 1856 oder die nachfolgenden Artikel etwas Anderes festsetzen.

Art. 2. Die Verbescheidung der Anträge auf Delegation eines anderen, als des ursprünglich zuständigen Gerichts zur Führung und Erledigung einer Untersuchung (Artikel 2 der Verordnung vom 14. April 1856) erfolgt in einem aus dem Vorstande und vier Oberauditoren bestehenden Senate des Generalauditoriats.

II. Von der Voruntersuchung.

Art. 3. Unteroffiziere und Gemeine dürfen während der Untersuchungshaft nur dann mit Fesseln belegt werden, wenn sie durch ihr Betragen im Arrest eine solche zur Zuständigkeit des Commandanten gehörige Maßregel nothwendig machen.

Art. 4. Nach Durchführung der Voruntersuchung sind in allen Verbrechens- und gemeinen Vergehens-Fällen, dann in denjenigen militärischen Vergehensfällen, in welchen die Anschuldigung gegen einen Offizier, Junker oder einen im Offiziers- oder Junkers-Rang stehenden Militärbeamten gerichtet ist, die Acten dem betreffenden General- (Artillerie- Corps-) Commando zur Beschlußfassung vorzulegen.

Art. 5. Wenn die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 14. April 1856 zur Beschlußfassung auf die Voruntersuchung angeordnete Commission die von dem Untersuchungsgericht verfügte Untersuchungshaft nicht für gerechtfertigt hält, so ist sie befugt, dieselbe aufzuheben.

Art. 6. Wird gegen einen Unteroffizier oder Gemeinen auf Verweisung zur Hauptverhandlung wegen eines mit Gefängniß von wenigstens 2 Jahren bedrohten gemeinen Vergehens erkannt, so ist zugleich mit der Verweisung die Verhaftung des Angeschuldigten zu verfügen.

III. Von der Hauptverhandlung.

Art. 7. Das in Verbrechensfällen der Unteroffiziere und Gemeinen zur Hauptverhandlung zu commandirende Kriegs-Gerichts-Personal hat von nun an zu bestehen:

a) gegen Unteroffiziere aus:
1) einem Major als Vorstand,
2) zwei Hauptleuten oder Rittmeistern,
3) zwei Oberlieutenants,
4) zwei Unterlieutenants,
5) zwei Feldwebeln, ersten Wachtmeistern, Oberfeuerwerkern, Oberjägern oder Obermeistern,
6) zwei Sergeanten, zweiten Wachtmeistern, Feuerwerkern, Secondjägern oder Untermeistern und
7) zwei Corporälen;

b) gegen Gemeine:
1) aus dem unter a 1 bis 5 aufgeführten Personale,
2) zwei Corporälen,
3) zwei Gemeinen.

Art. 8. Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei Verfolgung der im Artikel 31 Ziffer 1 der Verordnung vom 14. April 1856 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen können ausnahmsweise auch einem Auditor oder Auditoriatspraktikanten übertragen werden.

Art. 9. Die Zuziehung eines Vertheidigers ist auch in gemeinen Vergehensfällen gestattet, und findet in dieser Beziehung der zweite Absatz des Artikels 37 der erwähnten Verordnung gleichmäßige Anwendung.

Art. 10. Bei gemeinen Verbrechen ist der Angeschuldigte in Friedenszeiten befugt, sich auch durch einen rechtsverständigen Nichtmilitär (Artikel 119 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848) vertheidigen zu lassen, insoferne der Commandant gegen die Wahl kein Bedenken findet.

Jedoch hat in keinem Falle das Militärärar die Kosten der Vertheidigung zu übernehmen.

Art. 11. Der Hauptverhandlung können Verwandte, Verschwägerte und Vormünder des Angeschuldigten beiwohnen.

IV. Von der Revision.

Art. 12. Hinsichtlich der Urtheile der größeren Kriegscommissionen in militärischen Vergehenssachen der Unteroffiziere und Gemeinen hat es bei der Bestimmung des §. 514 Ziffer 9 Absatz 1 der Dienstvorschriften sein Verbleiben.

Art. 13. Freisprechende Urtheile der Kriegsgerichte und der in Vergehenssachen der Offiziere, Junker und im Offiziers- oder Junkersrang stehenden Militärbeamten, dann in gemeinen Vergehenssachen der Unteroffiziere und Soldaten angeordneten größeren Kriegscommissionen sollen nur auf Antrag des Commandanten oder des functionirenden Staats-Anwaltes in Revision genommen werden.

Art. 14. Alle verurtheilenden Erkenntnisse der Kriegsgerichte und der in Vergehenssachen der Offiziere, Junker und im Offiziers- oder Junkers-Rang stehenden Militär-Beamten angeordneten größeren Kriegscommissionen unterliegen der nothwendigen Revision.

Art. 15. In gemeinen Vergehenssachen der Unteroffiziere und Soldaten ist eine Revision der verurtheilenden Erkenntnisse der größeren Kriegscommissionen gestattet, wenn sie vom Commandanten, oder vom functionirenden Staatsanwalt oder vom Beschuldigten beantragt wird.

Art. 16. Wenn der Commandant den Antrag auf Revision stellen will, so hat er dieses innerhalb der ersten 24 Stunden nach der ihm unverzüglich anzuzeigenden Publikation des gemäß §. 529 Ziffer 5 und §. 530

Ziffer 13 der Dienstvorschriften ihm zugleich zu übergebenden Urtheils actenmäßig zu machen und im Einsendungsberichte die Gründe, welche ihn zum Antrag auf Revision des Urtheils bestimmen, auseinander zu setzen.

Art. 17. Will der functionirende Staatsanwalt den Antrag auf Revision des Urtheils stellen, so hat er dieses binnen 24 Stunden von der Erkenntnißpublikation an gerechnet zu thun, und zugleich die Gründe seines desfallsigen Antrages auszuführen.

Art. 18. Ist gegen das Urtheil eine freiwillige Revision (Art. 13 und 15 gegenwärtiger Verordnung) zulässig, so hat der Auditor dem Angeschuldigten im Falle der Freisprechung bei der Urtheils-Verkündung zu eröffnen, daß dem Commandanten und dem functionirenden Staatsanwalt die Befugniß zustehe, binnen 24stündiger Frist auf Revision des Urtheils anzutragen.

Im Falle der Verurtheilung ist unter obiger Voraussetzung der Angeschuldigte davon in Kenntniß zu setzen, daß die erwähnte Befugniß nicht nur dem Commandanten und dem functionirenden Staatsanwalt, sondern auch ihm zukomme, und es ihm, wenn er von derselben Gebrauch machen wolle, unbenommen sei, die Gründe seines Antrags auf Revision innerhalb des gedachten Termines auszuführen, daß aber, wenn auch nur er allein die Revision des Urtheils nachsuchen sollte, gleichwohl das Resultat der oberstrichterlichen Prüfung ein für ihn nachtheiliges seyn könne.

Art. 19. Wird innerhalb der mehrerwähnten 24stündigen Frist von keiner Seite eine Revision des verurtheilenden Erkenntnisses der größeren Kriegscommission beantragt, so ist dasselbe sofort zu vollziehen.

Art. 20. Sowohl im Falle der nothwendigen als der freiwilligen Revision (Art. 13 bis 15 gegenwärtiger

Verordnung) sind die Urtheile der Kriegsgerichte und der größeren Kriegscommissionen mit den Acten an das General- (Artillerie-Corps-) Commando einzusenden und von diesem dem Generalauditoriat zur oberstrichterlichen Prüfung vorzulegen.

V. Von dem Verfahren in der Revisions-Instanz.

Art. **21**. Bei dem Generalauditoriat werden die Senate in militärischen Vergehensfällen (Art. 4 gegenwärtiger Verordnung) nach Art. 71 Abs. 1, in gemeinen Vergehenssachen nach Art. 71 Abs. 2 und in gemeinen Verbrechensfällen, wenn lebenslängliche Zuchthausstrafe in Frage steht, nach Art. 72 der Verordnung vom 14. April 1856 zusammengesetzt.

Art. **22** Auch in dem Falle der freiwilligen Revision ist das Generalauditoriat bei der Prüfung des Urtheils nicht auf die vorgebrachten Beschwerdepunkte beschränkt, sondern hat hiebei die in Art. 73 der letzterwähnten Verordnung aufgezählten drei Fragen zu Grunde zu legen.

Art. **23**. Für das weitere Verfahren bei der Revision in Vergehenssachen sind die Vorschriften der Art. 74 bis 77 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856 maßgebend, wenn jedoch in gemeinen Vergehensfällen der Unteroffiziere und Soldaten das Urtheil der größeren Kriegscommission auf Grund des Art. 76 der citirten Verordnung aufgehoben wird, so ist die Sache zur zweitmaligen Aburtheilung in der Regel an eine andere größere Kriegscommission desselben Truppenkörpers zu verweisen.

Art. **24**. Die nach Art. 77 der Verordnung vom 14. April 1856 gefällten verurtheilenden Erkenntnisse der Kriegsgerichte, und der über Offiziere, Junker und im Offiziers- oder Junkers-Rang stehende Militärbeamte an-

geordneten größeren Kriegscommissionen sind durch das General- (Artillerie-Corps-) Commando dem General-Auditoriat neuerdings zur Revision in Vorlage zu bringen, andere Urtheile aber nur unter den in den Artikeln 13 beziehungsweise 15 gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Voraussetzungen.

Art. 25. Bei der Revision der in vorstehendem Artikel erwähnten Urtheile richtet sich das Verfahren nach den in den Artikeln 71 bis 76 der Verordnung vom 14. April 1856 und in den Artikeln 21 bis 23 der gegenwärtigen Verordnung gegebenen Vorschriften.

Jedoch ist, wenn das erste Urtheil wegen nicht gerechtfertigten Ausspruchs über Schuld oder Nichtschuld aufgehoben worden war, und das zweite Urtheil in dieser Beziehung mit dem früheren auf übereinstimmende Weise lautet, eine nochmalige Prüfung in Ansehung dieses Punktes nicht zuläßig.

Art. 26. Das General-Auditoriat kann, wenn es ein zur Revision vorgelegtes Urtheil aufhebt, zugleich die Entlassung des Angeschuldigten aus der Haft von Amtswegen verfügen, insoferne es die Belassung in derselben unter den eingetretenen Verhältnissen oder nach den bestehenden Vorschriften nicht für gerechtfertigt hält.

VI. Von dem Ungehorsamsverfahren.

Art. 27. Wird gegen ein im Ungehorsamsverfahren ergangenes Urtheil von dem Commandanten oder von dem functionirenden Staatsanwalt die Revision beantragt und zugleich von dem Angeschuldigten Einspruch erhoben, so hat die Revision bis zur Erledigung des durch den Einspruch veranlaßten Verfahrens zu beruhen.

Art. 28. Wenn auf Grund des Art. 348 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1848 nach Ablauf der

in den Artikeln 347 und 358 dieses Gesetzes bestimmten Frist gegen ein im Ungehorsamsverfahren erlassenes Urtheil Einspruch erhoben wird, so steht in dem Falle, daß der Einspruch gegen das Urtheil einer größeren Kriegs-Commission geltend gemacht wird, die Entscheidung über dessen formelle Zuläßigkeit dem Commandanten nach Anhörung des Auditors zu.

Ist der Einspruch gegen ein oberstrichterliches Erkenntniß gerichtet, so hat das Generalauditoriat darüber zu entscheiden, ob der Einspruch ungeachtet des Ablaufs der zur Geltendmachung desselben bestimmten Frist noch zuläßig ist, und im bejahenden Falle die wiederholte Verhandlung der Sache anzuordnen.

VII. Von dem Verfahren in den nach dem Strafgesetzbuch zu beurtheilenden Uebertretungssachen.

Art. 29. Das Verfahren in Uebertretungssachen der Militärpersonen hat sich unter Beobachtung der in Art. 1 der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschrift und vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln 30 bis 33 gegebenen besonderen Bestimmungen nach den für das militärische Verfahren in gemeinen Vergehenssachen vorgezeichneten Grundsätzen zu richten.

Art. 30. Der Beschluß auf die Voruntersuchung in Uebertretungsfällen der Unteroffiziere und Gemeinen hat durch eine gemäß Art. 18 Abs. 4 der Verordnung vom 14. April 1856 nach §. 520 der Dienstvorschriften niedergesetzte Commission zu erfolgen und findet bezüglich solcher Beschlüsse der Artikel 25 Abs. 2 der erwähnten Verordnung Anwendung.

Art. 31. In Uebertretungssachen wird ein Vertheidiger nur unter der Voraussetzung des Art. 38 der Verordnung vom 14. April 1856 zugelassen.

Art. **32.** Wenn bei der Hauptverhandlung sich herausstellt, daß die im Verweisungsbeschluß als Uebertretung bezeichnete That ein gemeines Vergehen sei, und der functionirende Staatsanwalt die Anklage hierauf gerichtet hat, so ist die größere Kriegscommission sofort zur Aburtheilung der in Frage stehenden That als Vergehen zuständig.

Art. **33.** Eine Revision der in Uebertretungssachen ergehenden Urtheile der größeren Kriegscommissionen greift nicht Platz.

VIII. Schlußbestimmungen.

Art. **34.** Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Militär-Verordnungsblatt in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind die mit derselben nicht vereinbaren Bestimmungen der Dienstvorschriften, dann die Artikel 18 Abs. 1, 69, 70 und 78 bis 81 der Verordnung vom 14. April 1856, sowie die entgegenstehenden Bestimmungen der Vollzugsvorschriften zu erwähnter Verordnung aufgehoben.

Art. **35.** Diejenigen Fälle, welche vor dem 1. Juli 1862 bereis zur Hauptverhandlung vor ein Kriegsgericht verwiesen sind, werden von diesem abgeurtheilt, wenn auch die Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgte, nach Maßgabe der neuen Gesetzbücher nicht mehr als Verbrechen zu bestrafen wäre.

Hinsichtlich der Revision der in solchen Fällen ergehenden Kriegsgerichtsurtheile sind die Artikel 13 und 14 gegenwärtiger Verordnung maßgebend.

Art. **36.** Wird eine vor dem 1. Juli 1862 zur Hauptverhandlung vor eine größere Kriegscommission ver-

wiesene That auf Grund der neuen Strafgesetze lediglich als Uebertretung abgeurtheilt, so ist hiedurch die Zuläßigkeit einer Revision ausgeschlossen.

Art. **37.** Alle vor dem in Art. 34 bezeichneten Tage ergangenen und noch nicht revidirten auf Freisprechung lautenden Urtheile der Kriegsgerichte und der in Vergehenssachen der Offiziere, Junker und im Offiziers- oder Junkers-Rang stehenden Militärbeamten angeordneten größeren Kriegscommissionen unterliegen noch der nothwendigen Revision.

Art. **38.** Die auf Grund der Artikel 69 und 80 der Verordnung vom 14. April 1856 zur oberrichterlichen Prüfung an das General- (Artillerie-Corps-) Commando eingesendeten, dort aber bis zum Tage der Giltigkeit dieser Verordnung noch nicht revidirten Urtheile sind nebst den Acten dem Generalauditoriat behufs der Revision vorzulegen.

München, den 7. Juli 1862.

Max.

v. Spies.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Der Gen.-Sekretär v. Gönner.

2) Vorschriften zum Vollzug der allerhöchsten Vdg. v. 7. Juli 1862 Nr. 6935.

(S. 1—16 der Beil. zum Milit.-Vdg.-Bl. Nr. 15 v. 1862.)

Vorschriften

zum Vollzuge der allerh. Verordnung v. 7. Juli 1862, Nr. 6935, das militärische Strafverfahren betr.

Um die Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juli 1862, das militärische Strafverfahren betreffend, zu erleichtern, und einen gleichmäßigen Vollzug derselben zu erzielen, sowie zur möglichsten Beseitigung allenfallsiger Zweifel und Anfragen werden hiemit nachfolgende Vorschriften erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zu Artikel 1.

§. 1. Das Einführungsgesetz vom 10. November 1861 zerfällt, abgesehen von dem Artikel 148, welcher lediglich den Zeitpunkt der Giltigkeit dieses Gesetzes festsetzt, in zwei Theile, in einen allgemeinen und einen besonderen, deren erster von Artikel 1 bis 30 sich erstreckt, und gewissermassen als ein Bestandtheil des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches selbst zu betrachten ist, während der besondere Theil in den Artikeln 31 bis 147 vorzugsweise prozessuale Bestimmungen enthält.

Die Artikel 79 bis 147 des erwähnten Einführungs-Gesetzes können für die Militärgerichte keine Anwendung finden, da deren Inhalt sich ausschließlich mit einigen besonderen Bestimmungen für die Pfalz, mit der Bildung der dortigen Schwurgerichte und dem Cassationshofe beschäftigt.

Es erübrigen daher nur die Artikel 31 bis 78 dieses

Gesetzes, welche bezüglich des Verfahrens in gemeinen Verbrechens-, Vergehens- und den nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilenden Uebertretungssachen gemäß der im §. 520 der Dienstvorschriften und Art. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856 ausgesprochenen Grundsätze auch für die Militärgerichte, jedoch nur in so weit Anwendung zu finden haben, als es sich mit den eigenthümlichen Verhältnissen des Militärstandes in Einklang bringen läßt, und nicht die noch geltenden Bestimmungen der Dienstvorschriften, oder die allerhöchste Verordnung vom 14. April 1856 oder die übrigen Artikel der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juli 1862 etwas Anderes festsetzen.

Zu Artikel 2.

§. 2. Der Artikel 2 weicht von den Artikeln 5 und 8 des Gesetzes vom 10. November 1848 darin ab, daß im militärgerichtlichen Verfahren die Anträge auf Delegation eines anderen als des ursprünglich zuständigen Gerichtes zur Führung und Erledigung einer Untersuchung von nun an nicht durch einen Plenarbeschluß, sondern in einem nach Maßgabe des Artikels 71 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856 zu bildenden Senate des Generalauditoriats entschieden werden.

Hiedurch erleidet zugleich der letzte Absatz des §. 2 der Vollzugsvorschriften zu erwähnter Verordnung eine Abänderung.

II. Von der Voruntersuchung.

Zu Artikel 3.

§. 3. Durch diesen Artikel ist die Bestimmung des §. 523 Ziffer 4 der Dienstvorschriften aufgehoben und darf die Fesselung eines verhafteten Unteroffiziers oder Soldaten nur ausnahmsweise wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen stattfinden.

Darüber, ob unter den erwähnten Voraussetzungen die Fesselung eines Verhafteten einzutreten hat und auf wie lange dieselbe fortzusetzen ist, hat derjenige Commandant zu entscheiden, dessen Zuständigkeit das Arrestlocal, in welchem sich der betreffende Verhaftete befindet, unterstellt ist.

Zu Artikel 4.

§. 4. Während bisher nach Artikel 18 Abs. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856 die Beschlußfassung auf die Voruntersuchung nur in Verbrechens- und in denjenigen Vergehensfällen, bei welchen die Anschuldigung gegen einen Offizier, Junker oder einen im Offiziers- oder Junkers-Rang stehenden Militärbeamten gerichtet war, bei dem betreffenden General- (Artillerie-Corps-) Commando erfolgte, sind nunmehr auch in gemeinen Vergehensfällen der Unteroffiziere und Soldaten die Voruntersuchungsacten behufs der Beschlußfassung dem General- (Artillerie-Corps-) Commando vorzulegen, und erscheint daher die Beschlußfassung auf die Voruntersuchung durch eine nach §. 520 der Dienstvorschriften niedergesetzte Militär-Commission nur mehr bei militärischen Vergehen der Unteroffiziere und Soldaten, und nach Artikel 30 bei den nach dem Strafgesetzbuche zu beurtheilenden Uebertretungssachen der Unteroffiziere und Soldaten zuläßig.

Zu Artikel 5.

§. 5. Die bei dem General- (Artillerie-Corps-) Commando zur Beschlußfassung auf die Voruntersuchung angeordnete Commission hat selbstverständlich von der Befugniß, die durch das Untersuchungsgericht verfügte Untersuchungshaft als ungerechtfertigt aufzuheben, nur bei Anordnung von Ergänzungen oder Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung oder an eine andere Stelle oder

Behörde Gebrauch zu machen, indem durch die Einstellung des gesammten Strafverfahrens ohnedem die Entlassung des Angeschuldigten aus der Haft bedingt ist.

Wenn auf Grund eines nach Artikel 5 bei dem General- (Artillerie-Corps-) Commando gefaßten Commissionsbeschlusses ein Angeschuldigter aus der Haft entlassen wird, sich jedoch im ferneren Verlaufe der gegen ihn anhängigen Untersuchung neue Umstände ergeben, welche dessen Wiederverhaftung rechtfertigen, so kann dieselbe durch das Untersuchungsgericht verfügt werden.

Zu Artikel 6.

§. 6. Ueber die Verhaftung der Angeschuldigten bei den Militärgerichten sind bereits durch das Kriegsministerial-Rescript vom 13. Juli 1862 Nr. 7383 specielle Vorschriften erlassen worden, und wird auf dieselben hiemit Bezug genommen.

III. Von der Hauptverhandlung.

Zu Artikel 7.

§. 7. Dieser Artikel hebt die Bestimmung des §. 514 Ziffer 5 a der Dienstvorschriften über die Besetzung der Kriegsgerichte gegen Unteroffiziere und Soldaten auf, und unterscheidet zugleich hinsichtlich des Kriegsgerichtspersonals, je nachdem der Angeschuldigte ein Unteroffizier oder Gemeiner ist.

Die Kriegsgerichte gegen Vicekorporäle und die in Unteroffiziersachtung stehenden Militärpersonen sind nach Artikel 7 a, dagegen diejenigen gegen Gefreite, Bombardiere und in gleicher Achtung stehende Individuen nach Artikel 7 b zu besetzen.

Zu Artikel 8.

§. 8. Die Bestimmung des Artikels 31 Ziffer 1 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856, wonach

bei denjenigen militärischen Verbrechen und Vergehen, welche durch Verletzung der militärischen Dienst- und Standespflichten begangen werden, die Geschäfte der Staatsanwaltschaft durch Offiziere versehen werden sollen, bleibt als Regel aufrecht erhalten; es ist jedoch dem Commandanten überlassen, die staatsanwaltschaftliche Function in derartigen Fällen, wenn er es für angemessen findet, auch an Auditore oder Auditoriatspractikanten zu übertragen.

Zu Artikel 9.

§. 9. Während bisher nach Artikel 37 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856 die Zuziehung eines Vertheidigers nur in Verbrechensfällen gestattet war, und nach Artikel 38 in Vergehensfällen ein Vertheidiger nur dann zugelassen wurde, wenn der Commandant es aus besondern Gründen für zweckmäßig erachtete, wird durch Artikel 9 die Zulässigkeit eines Vertheidigers auf alle gemeinen Vergehensfälle ausgedehnt.

Es ist daher auch in diesen Fällen dem Angeschuldigten bei Mittheilung der Zeugenliste zu eröffnen, daß er befugt sei, sich einen Vertheidiger zu wählen, oder die Aufstellung eines solchen von Amtswegen zu veranlassen, und hängt es von seiner Erklärung ab, ob ein Vertheidiger zuzuziehen ist oder nicht

Zu Artikel 10.

§. 10. Für Kriegszeiten ist die Bestimmung des Artikels 39 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856, wonach nur Offiziere, im Offiziersrang stehende Militärbeamte und Auditoriatspraktikanten als Vertheidiger bestellt werden können, aufrecht erhalten.

Dagegen kann in Friedenszeiten von nun an in allen gemeinen Verbrechensfällen der Angeklagte sich auch einen rechtsverständigen Nichtmilitär als Vertheidiger wählen,

wobei er jedoch nach Artikel 119 des Gesetzes vom 10. November 1848 auf Rechtsanwälte und geprüfte Rechtscandidaten beschränkt ist, es sei denn, daß er vom Commandanten die Erlaubniß erhält, sich einen Rechtsverständigen unter seinen Verwandten oder Freunden als Vertheidiger zu wählen.

§. 11. An der Bestimmung, daß in Friedenszeiten bei gemeinen Verbrechen der Angeschuldigte befugt ist, sich auch durch einen rechtsverständigen Nichtmilitär vertheidigen zu lassen, ist als Regel festzuhalten. Wenn jedoch in einem speziellen Falle der Commandant wegen der Concurrenz militärischer Verbrechen, oder mit Rücksicht auf Disziplin oder auf die bei der Hauptverhandlung voraussichtlich zur Sprache kommenden, den Dienst und den innern Organismus des Heeres betreffenden Verhältnisse die Vertheidigung durch einen rechtsverständigen Nichtmilitär für unzuläßig erachtet, so hat er dieses, ehe dem Angeklagten eröffnet wird, daß er befugt sei, sich einen Vertheidiger zu wählen, oder die Aufstellung eines solchen von Amtswegen zu veranlassen, actenmäßig zu machen, und ist sodann in diesem Falle dem Angeklagten bei erwähnter Eröffnung weiters bekannt zu geben, daß auf Grund einer Entschließung des Commandanten die Zuläßigkeit einer rechtsverständigen Civilperson als Vertheidiger ausgeschlossen worden sei.

Im entgegengesetzten Falle ist dem Angeklagten von dem ihm nach Artikel 10 der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juli 1862 zustehenden Rechte Kenntniß zu geben und steht es, wenn er hievon Gebrauch macht, in der discretionären Befugniß des Commandanten, ob er die getroffene Wahl genehmigen will, oder nicht.

Letzteren Falles ist die hierauf bezügliche mit Gründen nicht zu versehende Entschließung den Acten beizulegen und dem Angeklagten die geeignete Eröffnung zu machen, außer-

dem aber ist die gewählte rechtsverständige Civilperson im Wege der Requisition durch deren zuständige Behörde von der auf sie gefallenen Wahl, welche sie jedoch in keiner Weise zur Uebernahme der Vertheidigung verpflichtet, in Kenntniß setzen zu lassen, und je nach Maßgabe der Annahme oder Ablehnung der Vertheidigung das weitere Sachgemäße zu verfügen.

Daß in keinem Falle das Militärärar die Kosten der Vertheidigung zu übernehmen hat, stützt sich auf Artikel 120 des Gesetzes vom 10. November 1848, wonach der Staat überhaupt niemals die Kosten der Vertheidigung trägt.

Zu Artikel 11.

§. 12. Wenn der Commandant aus Rücksicht auf die öffentliche Ordnung, auf die Disciplin oder die Sittlichkeit die Oeffentlichkeit der Haupt-Verhandlung ausschließt, so dürfen auch die in Artikel 11 bezeichneten Personen derselben nicht beiwohnen.

Dasselbe ist der Fall, wenn die Beseitigung der Oeffentlichkeit der Haupt-Verhandlung durch einen Beschluß des Gerichts aus gleichen Rücksichten verfügt wird.

IV. Von der Revision.

Zu Artikel 12 bis 15.

§. 13. Die Urtheile der größeren Kriegscommissionen in militärischen Vergehenssachen der Unteroffiziere und Soldaten werden nach §. 514 Ziffer 9 Absatz 1 der Dienstvorschriften ohne Weiteres vom Commandanten in Vollzug gesetzt.

§. 14. Hinsichtlich der Urtheile der Kriegsgerichte und der in gemeinen oder militärischen Vergehenssachen der Offiziere, Junker und im Offiziers- oder Junkers-Rang stehenden Militärbeamten angeordneten größeren Kriegs-

Commissionen ist zu unterscheiden, ob dieselben auf Freisprechung oder Verurtheilung lauten.

Die letzteren Urtheile unterliegen wie bisher der nothwendigen Revision, während die freisprechenden nur dann in Revision genommen werden sollen, wenn der Commandant oder der functionirende Staatsanwalt dieselbe ausdrücklich beantragt.

§. 15. Wenn die Anklage auf ein Verbrechen gerichtet war, die verwiesene That aber im kriegsgerichtlichen Urtheile nur als Vergehen oder Uebertretung bezeichnet wird, und hiewegen der Schuldausspruch erfolgt, so greift die nothwendige Revision Platz.

Gleiches ist der Fall, wenn die gegen einen Offizier, Junker oder einen im Offiziers- oder Junkersrang stehenden Militärbeamten als Vergehen zur Hauptverhandlung verwiesene That durch die größere Kriegscommission als Uebertretung erklärt und hiewegen der Ausspruch der Schuld erlassen wird.

§. 16. Sind mit einem Verbrechen auch concurrirende Vergehen oder Uebertretungen zur Hauptverhandlung verwiesen worden, und es tritt wegen der Verbrechensanschuldigung eine Freisprechung, wegen der übrigen Reate aber, oder wegen des einen oder des andern derselben eine Verurtheilung ein, so findet eine nothwendige Revision des kriegsgerichtlichen Urtheils nicht statt, es sei denn, daß die Anklage gegen einen Offizier, Junker oder einen im Offiziers- oder Junkersrang stehenden Militärbeamten gerichtet war, und wegen eines mitverwiesenen Vergehens ein Schuldausspruch eintrat.

War in dem erwähnten Falle die Anschuldigung gegen einen Unteroffizier oder Soldaten gerichtet, so findet bezüglich derjenigen mitverwiesenen gemeinen Vergehen, wegen

deren ein Schuldausspruch erfolgte, die Bestimmung des Artikels 15 Anwendung.

§. 17. In gemeinen Vergehenssachen der Unteroffiziere und Soldaten greift gegen die Urtheile der größeren Kriegscommissionen überhaupt nur die freiwillige Revision in der Weise Platz, daß dieselbe im Falle der Freisprechung von dem Commandanten oder dem functionirenden Staatsanwalt, im Falle der Verurtheilung aber von dem Angeklagten und außerdem auch noch von dem Commandanten oder von dem functionirenden Staatsanwalt beantragt werden kann.

Zu Artikel 16 bis 18.

§. 18. Der in den Artikeln 16 bis 18 erwähnte vierundzwanzigstündige Termin zur Anbringung des Antrags auf Revision ist präclusiver Natur und müssen daher die Acten ersehen lassen, ob derselbe eingehalten worden ist.

§. 19. Will der Commandant den Antrag auf Revision stellen, so hat er seine hierauf gerichtete schriftliche Erklärung innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden nach der Erkenntnißpublikation zu den Acten zu geben.

Wegen Ausführung der Gründe, welche ihn zum Antrag auf Revision des Urtheils bestimmen, ist derselbe zwar nicht an den erwähnten Termin gebunden, jedoch soll die hierauf bezügliche Berichterstattung und die Acteneinsendung möglichst bald erfolgen.

Der functionirende Staatsanwalt hat nicht allein den Antrag auf Revision innerhalb der Frist von vierundzwanzig Stunden nach der Urtheilspublikation zu stellen, sondern auch die Gründe seines deßfallsigen Antrages in demselben Termine auszuführen, was deßhalb keinem Anstande unterliegen kann, weil er durch das Studium der Acten und durch die Hauptverhandlung in der Sache vollkommen informirt seyn muß, und es genügt, wenn er ohne weit-

läufige Deductionen die Gründe, welche ihn zu seinem Antrag bestimmen, kurz und bündig darlegt.

Wenn der Angeklagte um Revision des ihn verurtheilenden Erkenntnisses nachsuchen will, so hat der deßfallsige Antrag binnen gleicher Frist von ihm selbst auszugehen.

Derselbe ist nicht gehalten, Gründe seines Antrags anzugeben, er kann jedoch innerhalb des mehrerwähnten vierundzwanzigstündigen Termines dieselben entweder selbst ausführen, oder wenn ihm ein Vertheidiger beigegeben war, durch diesen ausführen lassen.

Der Antrag des functionirenden Staatsanwalts und des Angeklagten auf Revision des Urtheils, sowie die Ausführung der Gründe dieses Antrags kann schriftlich an den Auditor gebracht oder vor demselben zu Protokoll gegeben werden.

§. 20. Daß das Resultat der oberstrichterlichen Prüfung des Urtheils ein für den Angeklagten nachtheiliges seyn kann, obwohl er allein die Revision beantragte, hat seinen Grund darin, daß die Revision von der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde sich wesentlich unterscheidet und auf dem Grundsatze beruht, daß, wenn einmal ein Urtheil zur oberstrichterlichen Prüfung gelangt ist, sich diese auch auf alle Fragen des Artikels 73 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856 zu erstrecken hat.

Zu Artikel 19.

§. 21. Dem Vollzug der verurtheilenden Erkenntnisse der größeren Kriegscommissionen in gemeinen Vergehenssachen der Unteroffiziere und Soldaten steht auch vor Ablauf der vierundzwanzigstündigen Revisionsfrist kein Hinderniß entgegen, wenn der Angeschuldigte bei der Publikation des Urtheils demselben sofort submittirt, auch der functionirende Staatsanwalt seinerseits die Erklärung abgibt, daß er eine Revision des Urtheils nicht beantrage, und der

Commandant selbst zu einem solchen Antrag keinen Anlaß findet.

Zu Artikel 20.

§. 22. Die Bestimmung des Art. 80 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856, wonach bisher das General- (Artillerie-Corps-) Commando bezüglich der Urtheile der größeren Kriegscommissionen über Offiziere, Junker und im Offiziers- oder Junkers-Rang stehende Militärbeamte die Revisionsinstanz bildete, ist durch Art. 20 aufgehoben und nunmehr das Generalauditoriat allein in allen Fällen der nothwendigen und freiwilligen Revision die Revisionsinstanz.

V. Von dem Verfahren in der Revisions-Instanz.

Zu Artikel 21.

§. 23. Nach dem Inhalt des Artikels 21 ist in militärischen Vergehensfällen der Offiziere, Junker und im Offiziers- oder Junkers-Rang stehenden Militär-Beamten das Revisionsgericht der Armee in der Besetzung nach Artikel 71 Abs. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856 zuständig.

Bei gemeinen Vergehenssachen erfolgt die Urtheilsfällung durch das Generalauditoriat als solches in einem Senat, welcher aus dem Vorstand und vier Oberauditoren zusammengesetzt ist, und wenn in einem gemeinen Verbrechensfalle lebenslängliche Zuchthausstrafe in Frage steht, ist letzterer Senat noch um zwei Oberauditore zu vermehren.

Zu Artikel 22.

§. 24. Hier ist das bereits in §. 20 zu Artikel 18 Erörterte gleichfalls einschlägig.

Zu Artikel 23.

§. 25. Das Verfahren bei der Revision in Vergehenssachen soll sich nach den Vorschriften der Art. 74 bis 77 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856

richten, jedoch wird eine Ausnahme vom Artikel 76 dieser Verordnung dahin gemacht, daß in gemeinen Vergehensfällen der Unteroffiziere und Soldaten bei Cassation des Urtheils der größeren Kriegscommission die Sache zur zweitmaligen Aburtheilung in der Regel nicht an die größere Kriegscommission eines anderen, sondern an eine andere größere Kriegscommission desselben Truppenkörpers verwiesen werden soll.

Zu Artikel 24.

§. 26. Wenn nach Cassation des Urtheils eines Kriegsgerichts oder einer gegen einen Offizier, Junker oder im Offiziers- oder Junkers-Rang stehenden Militär-Beamten angeordneten größeren Kriegscommission auf Grund des Artikels 77 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856 eine neue Hauptverhandlung stattfindet, und hiebei ein verurtheilendes Erkenntniß erlassen wird, so unterliegt dasselbe der nothwendigen Revision. Freisprechende Urtheile dagegen, sowie die verurtheilenden Erkenntnisse der größeren Kriegscommissionen über Unteroffiziere und Soldaten sind in dem gedachten Falle nur dann zur Revision einzusenden, wenn letztere auf Grund der Artikel 13 und 15 durch den Commandanten oder den functionirenden Staatsanwalt, beziehungsweise durch den Angeklagten beantragt wird.

Zu Artikel 25.

§. 27. Durch den Artikel 25 wird der Artikel 79 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856 aufgehoben und enthält ersterer die wesentliche Aenderung, daß künftig auch dann, wenn das erste Urtheil wegen nicht gerechtfertigten Ausspruchs über Schuld oder Nichtschuld aufgehoben worden war, eine nochmalige oberstrichterliche Prüfung in Ansehung dieses Punktes nur dann

zuläßig ist, wenn das zweite Urtheil in dieser Beziehung mit dem früheren auf übereinstimmende Weise lautet.

Hiebei wird jedoch nicht vorausgesetzt, daß beide in Frage stehende Urtheile hinsichtlich des Ausspruchs über Schuld oder Nichtschuld wörtlich gleichlautend seyn müssen, sondern es genügt zum Ausschluß der zweitmaligen Prüfung in diesem Punkte, daß beide Urtheile bezüglich des Ausspruchs über Schuld oder Nichtschuld im Wesentlichen sich gleich sind.

Zu Artikel 26.

§. 28. Die in diesem Artikel dem Generalauditoriat eingeräumte Befugniß stützt sich auf Artikel 47 Abs. 4 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 und erstreckt sich nur auf den Fall, daß gleichzeitig ein cassatorisches Urtheil erlassen wird.

VI. Von dem Ungehorsams-Verfahren.

Zu Artikel 27 und 28.

§. 29. Die Bestimmung in Artikel 27 gründet sich auf die Analogie des Artikels 349 des Gesetzes vom 10. November 1848 und bedarf der Artikel 28 bei seiner an sich klaren Fassung einer nähern Erläuterung nicht.

VII. Von dem Verfahren in den nach dem Strafgesetzbuch zu beurtheilenden Uebertretungssachen.

Zu Artikel 29 bis 33.

§. 30. Das nach Artikel 66 bis 78 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 für die Civilgerichte in Uebertretungssachen vorgeschriebene Verfahren läßt sich bei den Militärgerichten, namentlich wegen Mangels einer ständigen Staatsanwaltschaft, nicht durchweg anwenden, und es war daher nothwendig, für das militärgerichtliche Verfahren bezüglich derselben, insoweit nicht einzelne Bestimmungen des Einführungsgesetzes in An-

wendung gebracht werden können, besondere Vorschriften zu geben.

Demgemäß wurde verordnet, daß sich das Verfahren der Militärgerichte in Uebertretungssachen bei der strafrechtlichen Natur derselben, soweit nicht einzelne Bestimmungen des erwähnten Einführungsgesetzes Anwendung finden, nach dem Verfahren in gemeinen Vergehenssachen, jedoch vorbehaltlich der in den Artikeln 30 bis 33 enthaltenen Ausnahmen zu richten habe.

Hienach hat im militärgerichtlichen Verfahren bei Uebertretungen eine Voruntersuchung stattzufinden, und ist der Beschluß auf dieselbe, wenn ein Offizier, Junker oder ein im Offiziers- oder Junkers-Rang stehender Militär-Beamter der Beschuldigte ist, bei dem General- (Artillerie-Corps-) Commando, ausserdem bei der betreffenden Abtheilung nach §. 520 der Dienstvorschriften zu fassen.

Wird im letzteren Falle die Verweisung der Sache an eine andere Stelle oder Behörde oder die Einstellung des Strafverfahrens beschlossen, und der Commandant erachtet diesen Beschluß für unrichtig, so steht ihm das Recht zu behufs einer Revision desselben die Acten dem General- (Artillerie-Corps-) Commando vorzulegen.

Wenn die Sache zur Hauptverhandlung verwiesen wird, so ist ein functionirender Staatsanwalt aufzustellen und diese Verhandlung wie in gemeinen Vergehensfällen, jedoch mit der Ausnahme vorzubereiten, daß ein Vertheidiger nur dann zugelassen wird, wenn es der Commandant aus besonderen Gründen für zweckmäßig erachtet.

Die Hauptverhandlung selbst hat vor einer größeren Kriegscommission vor sich zu gehen und findet hierbei der Artikel 71 des Einführungsgesetzes Anwendung, so daß Zeugen und Sachverständige auf Handgelübde an Eidesstatt, Beamte und eidlich verpflichtete öffentliche Diener,

wenn sie über eine von ihnen bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes wahrgenommene Thatsache aussagen, unter Erinnerung an ihren Diensteid, Sachverständige aber, welche als solche ein für allemal beeidigt wurden, unter Erinnerung an diesen Eid zu vernehmen sind, und es dem Ermessen des Auditors anheim gestellt bleibt, ob und welche Actenstücke bei der Hauptverhandlung zu verlesen sind.

Im Uebrigen haben für den Gang der Verhandlung, für die Abfassung und Verkündung des Urtheils die in gemeinen Vergehenssachen geltenden Vorschriften in Anwendung zu kommen, jedoch ist eine Revision der Urtheile der größeren Kriegscommissionen in Uebertretungssachen unzulässig und findet weder die Erlassung von Steckbriefen und Edictalladungen, noch eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens statt.

Endlich kann die größere Kriegscommission, wenn bei der Hauptverhandlung sich herausstellt, daß die im Verweisungsbeschluß als Uebertretung bezeichnete That ein Vergehen sei, sofort zur Aburtheilung derselben als Vergehen schreiten, jedoch mit Rücksicht auf Artikel 63 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856 nur für den Fall, daß auch der functionirende Staatsanwalt die Anklage auf ein Vergehen erstreckt hat.

VIII. Schlußbestimmungen.

Zu Artikel 34 bis 38.

§. 31. Die Artikel 34 bis 38 enthalten — mit Ausnahme des Artikels 34, der die Zeit der Giltigkeit der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juli 1862 festsetzt und die durch dieselben aufgehobenen Bestimmungen der Dienstvorschriften, der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856 und der zu dieser gegebenen Vollzugsvorschriften bezeichnet, — nur transitorische Bestimmungen, welche an sich klar sind, und einer Erläuterung nicht bedürfen.

Nr. 36.

Dienſteskautionen der k. Stadt- und Landrichter, der k. Landrichter und Gerichtsſchreiber.

(Kr.-Amtsbl. v. Oberb. 1862, Nr. 75, S. 1793 u. 1794.)

Nr. 22,684.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Grund der Beſtimmungen §§. 10 und 23 der allerhöchſten Verordnung vom 19. Februar 1819, die Wiedereinführung der Amtsbürgſchaften betr., [1]) und des §. 1 Abſ. 3. der allerhöchſten Verordnung vom 28. Mai l. Js., die Behandlung des Tax- und Stempelweſens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren betr., [2]) wird die Amtsbürgſchaft für jeden Stadt- und Landrichter, Landrichter, dann Gerichtsſchreiber hiemit auf je 500 fl. (fünfhundert Gulden) feſtgeſetzt.

Es ergeht daher an die genannten kautionspflichtigen Beamten unter Hinweiſung auf die allerhöchſten Verordnungen vom 19. Februar 1819 und vom 22. Oktober 1851 [3]) die Aufforderung, binnen 10 Tagen ſich zu erklären, in welcher Weiſe ſie die ihnen obliegende Amtsbürgſchaft aufrecht machen wollen.

Hiebei wird Nachſtehendes bemerkt:

1) Diejenigen Amts-Bürgſchafts-Pflichtigen, welche die Caution friſtenweiſe, nach Maßgabe des §. 32 der allerhöchſten Verordnung vom 19. Februar 1819 erlegen wollen, haben ihre Mittelloſigkeit durch legale Zeugniſſe zu beſcheinigen und dieſe ſogleich mit der Erklärung über die Cautionserrichtung anher vorzulegen.

---

1) R.-Bl. 1819, S. 865, Döll. V.-S. Bd. XI, S. 1658.
2) R.-Bl. 1862, Nr. 26, S. 1173.
3) R.-Bl. v. 1819, S. 865, v. 1851, S. 1161.

2) die fristenweise Erlage der Caution ist nur in Baargeld, nicht aber auch in bayerischen Staatsobligationen zulässig. Jede Ausnahme hievon erfordert die höchste Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen und können deßfallsige Gesuche hiefür nur dann begutachtet werden, wenn es für die Sicherung des k. Staatsärars vortheilhafter wäre, statt der Verfügung des ein Sechstheil Gehaltabzuges die fristenweise Deponirung von bayerischen Staatsobligationen zu gestatten.

3) Diejenigen Amtsbürgschaftspflichtigen, welche die Caution in bayerischen Staatsobligationen erlegen wollen und dieselben auch sogleich erlegen können, haben die deßfallsigen Obligationen nach dem mit der allerhöchsten Verordnung vom 23. Oktober 1851 mitgetheilten Formulare vorschriftsmäßig vinculirt und mit der ehefräulichen Verzichtsurkunde nach Maßgabe des Regierungsausschreibens vom 17. Februar 1855 Nr. 11,313, die Verzichtsurkunden der Ehefrauen kautionspflichtiger Beamten betr. [4]) belegt, innerhalb des zur Erklärungs-Abgabe über die Cautionserlage vorgesetzten Termines einzusenden.

Die unverheiratheten Cautionspflichtigen haben mit den als Caution zu deponirenden Staatsobligationen distriktspolizeiliche Zeugnisse, in welchen der ledige Stand derselben bestätigt ist, vorzulegen.

4) die Aufrechtmachung der Cautionen mittelst Aktien, wie z. B. mit bayerischen Ostbahnaktien, dann mittelst Hypothekenkapitalien ist unzulässig, da die Cautionen nach den allegirten allerhöchsten Verordnungen lediglich in klingender Münze oder in bayerischen Staatsobligationen, deren

---

4) Kr.-Amtsbl.-Bl. Oberb. 1855, S. 355; N. Ges. u. Vdg., Bd. IV, S. 365.

Zinsfuß jedoch im Mindesten 3 1/2 Proz. betragen muß, errichtet werden dürfen. [5])

München, den 13. Juli 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. F.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

v. Liser, Direktor.

Metzler, Sekretär.

Nr. 37.

Bildung der Landgerichtssprengel und Verlegung eines Rentamtssitzes.

1) Bildung des Landgerichtssprengels Fürth.

(R.-Bl. 1862, Nr. 38, S. 1850.)

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Signates vom 5. Juli l. Js. anzuordnen geruht, daß im Nachtrage zu der allerhöchsten Verordnung vom 24. Febr. l. Js. zum Vollzuge des Gesetzes v. 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, die Gemeinde Höfles von dem Stadt- und Landgerichte Erlangen getrennt und dem Landgerichte Fürth zugewiesen werde.

München, den 6. Juli 1862.

Auf Seiner Maj. des Königs allerh. Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers der Justiz:

Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Durch den Minister der Gen.-Sekr.

Ministerialrath Steyrer.

---

5) Vgl. oben R.-A. v. 9/7. 62 u. 11/7. 62.

2) Verlegung des Rentamtssitzes von Römershag nach Brückenau.

(R.-Bl. 1862, Nr. 40, S. 1925 u. 1926.)

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Amtssitz des k. Rentamts Römershag vom 21. Juli 1862 an von Römershag nach Brückenau verlegt werde, und daß von diesem Tage an das bisherige k. Rentamt Römershag die Benennung „k. Rentamt Brückenau“ zu führen habe.

München, den 13. Juli 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerh. Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister der Gen.-Sekretär: Pummerer.

Nr. 38.

Postportofreiheit der Verwaltungen der Staats-Erziehungs-Anstalten für verwahrloste jugendliche Sträflinge.

(Vdg.- u. Anz.-Bl. d. k. Verkehrsanst. 1862, Nr. 30, S. 233.)

Nr. 20,042.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 76 des Strafgesetzbuches und des Art. 90 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuches sind behufs der Unterbringung der nach richterlicher Anordnung in eine Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen aufzunehmenden Individuen Staats-Erziehungs-Anstalten zu errichten, und wurden deren gegenwärtig bereits zu Niederschönenfeld bei Rain in Oberbayern, zu Speyer und zu Kaiserslautern in der

Pfalz, zu Bruckberg in Mittelfranken und zu Roggenburg in Schwaben und Neuburg errichtet und eröffnet.

Diese Anstalten stehen unter königlichen Verwaltungen, welche Amtssiegel mit der Umschrift:

„K. B. Verwaltung der Staats-Erziehungs-Anstalt N..“

führen.

Die k. Postanstalten werden hienach angewiesen, die dienstlichen Correspondenzen und Sendungen der genannten Verwaltungen in Bezug auf Postportofreiheit gleich jenen der k. Strafanstalten, Strafarbeitshaus-Commissionen u. s. w. zu behandeln; demzufolge deren dienstliche Correspondenzen, Geld- und Aktensendungen im Verkehre mit anderen k. Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden unter den allgemeinen Voraussetzungen portofrei abzulassen; für Effektensendungen aber die Portofreiheit nur dann zuzulassen, wenn diese Effekten lediglich Ueberführungsgegenstände sind und auf der Adresse mit „Criminal-Sache“ oder „Polizei-Sache“ bezeichnet sind.*)

München, den 16. Juli 1862.

General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.

Frhr. v. Brück.

Kollmann.

Nr. 39.

Gesuche um Bewilligung von Umzugs-Gebühren.

(Kr.-Amtsbl. Oberfr. 1862, Nr. 72, S. 1351 u. 1352.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in neuerer Zeit häufig wahrzunehmen gewesene mangelhafte Belegung der bei der unterfertigten Stelle

*) Vgl. unten M.-E. v. 4/8. 62 u. M.-E. v. 30/8. 62.

einkommenden Gesuche um Bewilligung von Umzugsgebühren geben den Anlaß, hiemit in Erinnerung zu bringen, daß mit diesen auf Stempelpapier geschriebenen Gesuchen nachbezeichnete stempelfreie Behelfe unerläßlich mit einzureichen sind:

1) eine amtlich legalisirte Abschrift des Versetzungs- beziehungsweise Ernennungs-Dekretes,

2) das Ortentfernungs-Zeugniß der k. Zoll-Administration,

3) das polizeiliche Familienstandes-Attest und

4) eine nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 16. Aug. 1817*) besonders der §§. VIII —X, dann XIII hergestellte, als Liquidation dienende Umzugsgebühren-Berechnung.

Die unterfertigte Stelle hält es im Hinblicke auf die mit der neueingeführten Gerichts-Organisation im Gefolge stehenden zahlreichen Personaländerungen um so mehr für angemessen, dieses zur Kenntniß der k. Aemter, Beamten und Bediensteten der Justiz- und Verwaltungs-Ressorts zu bringen, als eine erforderliche nachträgliche Vervollständigung der beregten Eingaben, abgesehen von unnöthiger Geschäftsvermehrung unvermeidlich mit einer Verzögerung der Zahlungs-Anweisung und nach Umständen auch mit Kosten für die betheiligten Gesuchsteller verbunden wäre.

Bayreuth, am 16. Juli 1862.

Kgl. Regierung von Oberfranken K. d. F.

Frhr. v. Podewils, Präsident.

Frey, Direktor.

Rosenbusch.

---

*) R.-Bl. 1817, S. 835.

Nr. 40.
Formation des Landgerichtes Dachau.
(Kr.-Amtsbl. Oberb. 1862, Nr. 77, S. 1900.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. l. Mts. wurde nach Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz und der Finanzen genehmigt, daß

a) die Ortschaften Ober- und Untergeiersberg nebst Erl von der Gemeinde Jetzendorf getrennt und mit der Gemeinde Ainhofen vereinigt werden,

b) dagegen die Einöde Rottenkolb von der Gemeinde Ainhofen ausgeschieden und der Gemeinde Jetzendorf zugetheilt werde.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 18. Juli 1862.

Kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Nr. 41.
Verehelichung der Notare.
(Kr.-Amtsbl. Oberb. 1862, Nr. 81, S. 2024—2025.)

Nr. 14,156.

Staatsministerium der Justiz.

Dem k. Appellationsgerichte wird auf den in bez. Betr., am 10. l. M. erstatteten Bericht Nachstehendes zur Entschließung [1]) eröffnet.

---

1) Auf diese von dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern unterm 26. Juli 1862 veröffentlichte Entschließung des königl. Staatsministeriums der Justiz v. 23. Juli 1862 wurden sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern durch Ausschreiben der k. Regierung v. Oberb. v. 21. August 1862 ad Nr. 50,172

1) Nachdem die Notare ein öffentliches Amt des Staates ausüben, deshalb auch in Art. 7 des Notariatsgesetzes ausdrücklich als öffentliche Beamte bezeichnet sind, und sich von den Staatsdienern im Sinne der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde vorzugsweise nur dadurch unterscheiden, daß sie keinen Gehalt aus der Staatskassa beziehen, nachdem ferner die Erwägungen, aus welchen zur Verehelichung der Staatsdiener eine dienstliche Bewilligung für nothwendig erachtet wurde, mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung der Notare auch bei diesen zutreffen, findet die allerhöchste Verordnung vom 2. Februar 1845, die Ertheilung der Verehelichungsbewilligung für die k. Staatsdiener betr. [2]) auch auf die Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins Anwendung, und hat sonach gemäß Art. I dieser Verordnung jeder Notar im Falle der Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilligung hiezu vorher einzuholen.

2) Die vorgesetzte Stelle, bei welcher gemäß Art. IV dieser Vererdnung die Notare die Heirathsbewilligung nachzusuchen haben, ist zufolge der Stellung, welche die Bezirksgerichte nach den Bestimmungen des Notariatsgesetzes nicht blos in Ansehung der Disciplinargewalt, sondern auch in andern dienstlichen Beziehungen (z. B. Art. 6, 8, 50, 120 u. a.) den Notaren gegenüber einnehmen, das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sie ihren Sitz haben.

München, den 23. Juli 1862.

Auf Seiner Königl. Majestät allerh. Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers der Justiz:

Frhr. v. Pelkhoven

Durch den Minister der Gen.-Sekr.: Minist.-Rath v. Steyrer.

---

zur Kenntnißnahme und Darnachachtung, sowie zur Verständigung der untergebenen Magistrate hingewiesen. (Kr.-Amtsbl. Oberb. 1862, Nr. 88, S. 2122 u. 2123.)

Nr. 42.

Anschaffung des zu gerichtlichen Verhandlungen nothwendigen Stempelpapiers.

(Kr.=Amtsbl. Oberb. 1862, Nr. 80, S. 1980—1982.)

Nr. 9719.

Staatsministerium der Finanzen.

Es sind mehrere Anfragen gestellt worden, von wem oder aus welchen Fonds das zu gerichtlichen Verhandlungen nothwendige Stempelpapier anzuschaffen sei. Hierauf wird nun nach vorherigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz Folgendes erwiedert.

Bei Erlassung der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1852 über die Behandlung des Tax= und Stempelwesens und der Vollzugsvorschriften hiezu vom 2. Juni 1852 ist von der Voraussetzung ausgegangen worden, die mit der Taxirung und Taxperzeption betrauten Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber würden es, da nach §. 14 der erwähnten Vollzugsvorschriften die Stempelbeträge jeden Monat vollständig ersetzt werden, also zur Beschaffung des erforderlichen Vorrathes an Stempelpapier nur ein kleines Betriebskapital nothwendig ist, in ihrem Interesse finden, aus ihren Mitteln den nöthigen Stempelpapiervorrath anzuschaffen, um sich den im §. 12 der Normativentschließung vom 18. April 1825 „den Absatz des Stempelpapieres betr."*) bestimmten Rabatt von 1½ und beziehungsweise 1 Proz. zu sichern.

Wider Erwarten haben aber mehrere Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber dieß abgelehnt.

Es wird daher, um nun in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, Folgendes angeordnet:

*) Geret, V.=S., Bd. XIV, S. 48.

1) Sämmtliche taxirende Sekretäre und Gerichtsschreiber (bei den k. Appellationsgerichten die expedirenden Sekretäre) sind zur Erklärung aufzufordern, ob sie das nöthige Stempelpapier gegen den verordnungsmäßigen Rabatt und Baarzahlung in Selbstverlag übernehmen wollen.

2) Bei Jenen, die eine bejahende Erklärung abgeben, bedarf es keiner weiteren Verfügung.

3) Jenen Sekretären der Bezirksgerichte und jenen Gerichtsschreibern, welche jedoch von dieser Vergünstigung keinen Gebrauch machen wollen, ist zu gestatten, das in jedem Monate benöthigte Stempelpapier vorschußweise aus den Taxgefällen anzuschaffen. Die Vergütung eines Rabattes hat hier selbstverständlich hinwegzufallen. Das Stempelpapier ist von jenem Rentamte zu beziehen, mit dem abzurechnen ist, und ist daher an die treffenden kgl. Rentämter die entsprechende Weisung zu erlassen.

Da die Stempelbeträge jeden Monat von dem Rentamte vollständig ersetzt werden, so finden diese Vorschußentnehmungen auch nach Ablauf jeden Monats ihre vollständige Vereinigung.

4) Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die expedirenden Sekretäre der k. Appellationsgerichte und des k. Handels-Appellationsgerichts mit der Modifikation Anwendung, daß denselben, da sie Taxen nicht perzipiren, sohin keine Staatsgelder haben, aus denen sie das Stempelpapier vorschußweise anschaffen könnten, bei dem k. Rentamte ihres Sitzes ein benehmlich mit dem Gerichtsdirektorium festzusetzender Stempel-Papier-Kredit eröffnet wird, à conto dessen sie das benöthigte Stempelpapier beziehen können, und an welches sie monatlich die eingehenden Stempelbeträge abzuliefern haben. Für das k. Appellationsgericht von Oberbayern ist dieser Kredit bei dem Kreisstempelverlagsamte zu eröffnen. Die

expedirenden Sekretäre haben jedoch sowohl über den Stempelpapierempfang als über die Stempelpapierverwendung genaue Verzeichnisse zu führen, und auf den Grund derselben die monatliche Abrechnung mit dem Rentamte, beziehungsweise Kreisstempelverlagsamte zu pflegen.

5) Vorstehende Bestimmungen haben auch auf die k. Bezirksämter und exponirten Bezirksamtsassessoren analoge Anwendung zu finden.

6) Die Anordnung sub Nr. 4 findet auch bei dem expedirenden Sekretariate des k. Oberappellationsgerichts Anwendung, und ist demselben bei dem Kreisstempelverlagsamte von Oberbayern ein Stempelpapierkredit von 300 fl. zu eröffnen.

München, den 24. Juli 1862.

Auf Seiner Maj. des Königs allerh. Befehl.

v. Fischer.

Durch den Minister der Gen.-Sekretär: Pummerer.

Nr. 43.

Die bei den Gerichten anfallenden Strafen in Stempel-Contraventionssachen.

(Kr.-Amtsbl. Unterfr. u. Aschaffbg. 1862, Nr. 97, S. 1473 u. 1474.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in §§ 5, 6 und 7 der allerh. Verordnung vom 28. Mai 1862, die Behandlung des Tax- und Stempel-Wesens betr.[1]) die Frage angeregt worden ist, ob nicht, vom IV. Quartal 1861/62 angefangen, die Einlieferung und Ver-

1) R.-Bl. 1862, Nr. 26, S. 1173; Notariatswesen Bd. I, S. 228. München, bei Gg. Franz.

rechnung der in rubro bemerkten Strafen bei dem Kreis-Stempelverlagsamte hinwegzufallen, und an die treffenden k. Rentämter überzugehen habe? so wird hiemit eröffnet, daß die gedachten, für die Behandlung der ärarialischen Strafgelder im Allgemeinen getroffenen Bestimmungen eine Anwendbarkeit auf die spezielle Gattung der Stempelstrafen bezüglich der Verrechnung nicht zulassen, diese vielmehr, nach wie vor, in der Rechnung des Kreisstempel-Verlagsamtes zu erfolgen, dorthin daher auch die Ablieferung der Stempelstrafen zu geschehen hat.

In den gerichtlichen Taxregistern sind demgemäß jene Stempelstrafen nach Anordnung des Ausschreibens vom 3. April 1856 [2]) als durchlaufende Posten zu behandeln, und das dortselbst angeordnete Verfahren modifizirt sich lediglich darin, daß nach §. 14 der h. Vollzugs-Vorschriften vom 2. Juni 1862 die Abrechnung mit dem k. Rentamte zwischen dem 6. und 10. eines jeden Monats, auf Grund der abgeschlossenen Taxregister über den vorhergegangenen Monat, auch bezüglich der durchlaufenden Posten zu geschehen hat, die Ablieferung angefallener Stempelstrafen an das Kreis-Stempel-Verlagsamt daher am Schlusse eines jeden Monats zu bewirken, und durch letzteres bis zum 6. des darauffolgenden Monats der Empfang zu quittiren ist.

Fehlanzeigen der Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber sind erlassen.

Von Seite des Kreis-Stempelverlagsamtes ist dagegen nach Umfluß eines jeden Quartals die Designation der angefallenen Strafen der unterfertigten Stelle zur Ein-

---

2) Kr.-Amtsbl. Unterfr. 1856, S. 470; N. Ges. u. Vdg. Bd. V, S. 114.

weisung in Vorlage zu bringen, und eventuell Fehlanzeige zu erstatten.

Würzburg, den 24. Juli 1862.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J.

Frhr. v. Zu-Rhein.

Dr. Gerstner.

Kohlmüller.

Nr. 44.

Sitz des bisherigen Landgerichtes u. des Bezirks-Amtes Göggingen, dann des dortigen Bezirksarztes.

(R.-Bl. 1862, Nr. 45, S. 2136.)

Seine Majestät der König haben unterm 28. Juli l. J. allergnädigst anzuordnen geruht, daß vom 1. Okt. l. J. an der Sitz des Landgerichts und Bezirksamts Göggingen, welche von dem genannten Tage an die Bezeichnung: „Landgericht Augsburg" beziehungsweise „Bezirksamt Augsburg" zu führen haben, desgleichen der Wohnsitz des Bezirksarztes zu Göggingen nach Augsburg verlegt werde.

Nr. 45.

Mittheilung der Anzeigen über strafbare Handlungen an die Distrikts-Polizeibehörden.

(Kr.-Amtsbl. Schwb. u. Nbg. 1862, Nr. 69, S. 1732.)

Nr. 14,095.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem es geboten ist, daß die Distrikts-Verwaltungs-Behörden von den in ihrem Bezirke anfallenden Sicher-

heitsstörungen in all denjenigen Fällen, in welchen die Thätigkeit der Verwaltung in irgend einer Richtung veranlaßt seyn kann, schleunigst Kenntniß erhalten, werden zum Zwecke der Vervollständigung der vom k. Staatsministerium des Innern eingeleiteten Maßregeln folgende Anordnungen getroffen:

I. die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten haben von den an sie gelangenden Anzeigen über strafbare Handlungen, deren Gegenstand die Thätigkeit der Verwaltung in irgend einer Weise veranlassen kann, oder überhaupt für die Verwaltung von besonderer Wichtigkeit ist, der betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörde ungesäumt Kenntniß zu geben, soferne nicht aus der Anzeige erhellt, daß von dem Gegenstand derselben die Verwaltungsbehörde bereits Kenntniß erhalten hat.

Unter denselben Voraussetzungen haben

II. die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten von den Anzeigen über Verbrechen, Vergehen oder höher strafbaren Uebertretungen, welche nicht von der Gendarmerie oder in den Städten von der Sicherheitsmannschaft erstattet wurden, der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde, in München der k. Polizeidirektion, Mittheilung zu machen.

München, den 28. Juli 1862.

Auf Seiner Maj. des Königs allerh. Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers der Justiz:

Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Minister der Gen.-Sekretär: Ministerialr. Steyrer.

Nr. 46.

Zahlungsanweisung von Zeugengebühren in Militärstrafsachen.*)

(Kr.-Amtsbl. Oberfr. 1862, Nr. 78, S. 1564 u. 1565.)

Nr. 13,222.

Staatsministerium der Justiz.

Durch generalisirte Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 17. Okt. 1851, Nr. 11,492 [1]) ist angeordnet, daß bei Vernehmungen von Sachverständigen und Zeugen, welche von einem Civilgerichte auf Requisition eines Militärgerichts in strafrechtlichen Untersuchungen gepflogen werden, der die Vernehmung beschäftigende Civilbeamte die dem Sachverständigen oder Zeugen gebührende und von diesem verlangte Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Dezember 1848 [2]) zu berechnen und gemäß Art. IX Abs. 1 und 2 dieser Verordnnng zur vorschußweisen Zahlung anzuweisen hat.

Nachdem die allerhöchste Verordnung vom 23. Dez. 1848 durch die allerhöchste Verordnung vom 5. Januar 1862, die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend, [3]) aufgehoben wurde und die letztere Verordnung an die Stelle der ersteren getreten ist, sind nunmehr auch bei den Vernehm-

*) Anweisung und Zahlung der Gebühren von Sachverständigen und Zeugen in den bei Militärgerichten anhängigen Untersuchung betreffend.

1) Geret V.-V. Bd. XXVII, S. 79—81.

2) Die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr., R.-Bl. 1848, Nr. 69, S. 1265—1270; Strafprozeß I. S. 373, München bei Gg. Franz.

3) R.-Bl. 1862, S. 17; N. Ges. u. Vdg. Bd. IX, S. 552.

ungen, welche auf Requisition der Militärbehörden in Strafsachen von einem Civilgerichte gepflogen werden, die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung v. 5. Januar l. Js. für die Berechnung der Gebühren der Sachverständigen und Zeugen zu Grund zu legen, und diese Gebühren gemäß Art. XIV Abs. 1—3 gedachter Verordnung von dem die Vernehmung pflegenden Civilbeamten zur vorschußweisen Zahlung anzuweisen.

In den Anweisungen ist dabei jedesmal die Entfernung vom Wohnorte des Zeugen oder Sachverständigen bis zum Sitze des betreffenden Gerichtes zu constatiren.

Von dieser im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen und mit dem k. Kriegsministerium erlassenen Entschließung ist sämmtlichen Bezirks-, Stadt- und Landgerichten des Kreises durch Veröffentlichung im Kreis-Amtsblatte Kenntniß zu geben.[4])

München, den 29. Juli 1862.

Auf Seiner Maj. des Königs allerh. Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers der Justiz:

(gez.) Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Minister der Gen.-Sekretär: Minist.-Rath Steyrer.

Nr. 47.

Unentgeltliche Abgabe der älteren Gesetzbücher an k. Gerichte.

(Kr.-Amtsbl. Mittelfr. 1862, Nr. 85, S. 1852.)

Staatsministerium des Innern.

Inhaltlich einer Mittheilung des Staatsministeriums der Justiz fehlen bei mehreren der neuorganisirten Land-

---

4) Vgl. unten S. 368 Nr. 52, R.-A. v. 14/8. 62.

gerichte der im Bezirk derselben giltige **Codex Maxim. bavar. civilis** und der **Codex judiciarius**, oder auch sind diese Gesetzbücher nur unvollständig vorhanden.

Da hievon sich noch eine große Anzahl auf dem Druckschriftenlager des Archivsconservatoriums in München befindet, so ist das letztere zu beauftragen, an diejenigen Stadt- und Landgerichte, welche eines Exemplares der fraglichen Gesetzbücher oder der Anmerkungen zu denselben bedürfen, solches auf Anzeige des Staatsanwaltes am einschlägigen Bezirksgericht unentgeldlich und direkte abzugeben.

München, den 31. Juli 1862.

Auf Seiner Maj. des Königs allerh. Befehl.

(gez.) v. Fischer.

(gez.) Graf v. Hundt.

Nr. 48.

Begnadigungsgesuche in Uebertretungssachen.

(Kr.-Amtsbl. v. Mittelfr. 1862, Nr. 83, S. 1819 u. 1820.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die formelle Behandlung der Begnadigungs-Gesuche in Uebertretungssachen ist aus dem k. Staatsministerium der Justiz unter'm 8. vor. Mts. eine Normativ-Entschließung ergangen und durch Finanzministerial-Entschließung vom 15. desselben Monats den Regierungsfinanzkammern mitgetheilt worden, welche folgende, die Finanzbehörden berührende Vorschriften enthält:

Zu 8. Ist das Gesuch auf Nachlaß oder Minderung einer verhängten Geldstrafe gerichtet, so ist der Vollzug der Strafe gleichfalls zu verschieben und hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft die Betreibung des Straf-

vollzugs zu unterlassen, beziehungsweise dessen Aufschub zu beantragen.

War an den Gesuchsteller zur Zeit der Einreichung des Gesuches bereits ein Zahlungsauftrag erlassen, so ist über das eingekommene Begnadigungsgesuch in dem Einzugsverzeichnisse (Spalte IX) Vormerkung zu machen.

Wird in diesem Falle das Begnadigungsgesuch abgewiesen, so ist dem betreffenden Rentamte hievon Nachricht zu geben und der Verurtheilte bei Verkündung der deßfallsigen Entschließung auf den bereits erlassenen Zahlungsbefehl hinzuweisen.

Zu 10. Wenn ein bereits abgewiesenes Begnadigungsgesuch wiederholt wird, so darf demselben ein Einfluß auf den Beginn oder die Fortsetzung des Strafvollzugs nur in dem Falle eingeräumt werden, wenn solche neue Thatsachen vorgebracht sind, welche einen allerhöchsten Gnadenakt in Aussicht stellen. — Ob und in wieferne dieses der Fall ist, hat der Staatsanwalt am betreffenden Bezirksgerichte zu entscheiden.

Zu 11. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die Begnadigungsgesuche in Forststrafsachen analoge Anwendung, jedoch sind diese, wie bisher, bei den Forststrafgerichten I. Instanz (den Stadt- und Landgerichten) einzureichen, welche die allenfalls nöthige Instruktion zu pflegen und sodann das Gesuch nebst den einschlägigen Acten dem Staatsanwalte am betreffenden k. Bezirksgerichte zu übersenden haben.

Dieß wird den k. Rentämtern des Kreises zur Kenntnißnahme und Nachachtung eröffnet.

Ansbach, den 5. August 1862.

Kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. F.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Nar, k. Regierungsdirektor. Gietl, k. Regierungsdirektor.

Gerhardt.

Nr. 49.

Veräußerung von Staatsrealitäten und die Verrechnungen der diesfallsigen Kaufschillinge.

(Kr.-Amtsbl. v. Mittelfr. 1862, Nr. 94, S. 2061 u. 2062.)

Nr. 10,551.

Staatsministerium der Finanzen.

Aus Anlaß vorgekommener Anstände wird andurch unter Bezugnahme auf §. 35 der Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. März vor. Js. Nr. 2732,[1]) die Rechnungsaufnahme betreffend, dann in Hinblick auf §. 2 der Instruktion vom 23. Dez. 1818 über Verrechnung der Staatsgüter-Kaufschillinge[2]) erläuternd bestimmt, daß bei Veräußerung von Staatsgütern gemäß Ziff. 1, Nr. 13, Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852, die Normen bei Veräußerungen von Staatsrealitäten betreffend,[3]) die Einleitung und Durchführung der Verkaufsverhandlungen immer demjenigen k. Rentamte zu übertragen ist, welchem das zu verkaufende Objekt in Bezug auf Verwaltung oder Verrechnung bisher zugewiesen war.

München, den 8. August 1862.

Auf Seiner Maj. des Königs allerh. Befehl.

v. Fischer.

Durch den Minister der Gen.-Sekretär: Pummerer.

---

1) Kr.-Amtsbl. Mittelfr. 1861, Nr. 26, S. 342; N. Ges. u. Vdg. Bd. VIII, S. 497.

2) Geret Finanz-V.-S. Bd. XI, S. 1146.

3) R.-Bl. 1852, Nr. 22, S. 473—486; N. Ges. u. Vdg. Bd. III, S. 340.

Nr. 50.

Umzugsgebühren der Justiz- und Verwaltungs-Beamten.*)

(Kr.-Amtsbl. Schwb. u. Nbg. 1862, Nr. 72, S. 1770—1773.)

Nr. 9720.

Staatsministerium der Finanzen.

Zur Sicherung einer allenthalben gleichmäßigen Sachbehandlung in Betreff der Umzugsgebühren-Liquidationen der bei der gegenwärtigen Organisation im Gebiete der Justizpflege und der Verwaltung betheiligten Beamten werden der k. Regierung, Kammer der Finanzen, nachstehende Direktiven ertheilt:

1) Diejenigen Beamten, bezüglich deren in den Allerhöchsten Ernennungs-Rescripten die Bemerkung enthalten ist, daß die Verleihung der betreffenden Stelle „auf Ansuchen" erfolgt sei, haben auf Vergütung von Umzugs-Gebühren keinen Anspruch.

2) Bei Feststellung der Liquidationen jener Beamten, welche in Folge der neuen Organisation ohne ihr Ansuchen versetzt wurden, hat die Berechnung der Umzugs-Gebühren gemäß §. IX. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1817[1]) unter Zugrundlegung des Hauptgeld-Bezuges der bisher bekleideten Stelle, von welcher die Versetzung geschehen ist, stattzufinden.

3) Bei der zufolge §. VII und VIII der allegirten Verordnung vorzunehmenden Vergleichung der Bezüge des früheren und des neuen Dienstpostens ist der Mehrbetrag der dem betreffenden Beamten bei seiner Versetzung zu

*) Die Umzugsgebühren der bei der gegenwärtigen Organisation im Gebiete der Justizpflege und Verwaltung betheiligten Beamten betr.

1) Döll. V.-S. Bd. XVII, S. 706.

Theil gewordenen neuen Besoldung an dem sich berechnenden Betrage der Umzugsgebühren in Abzug zu bringen.

An diesem Grundsatze muß bei Festsetzung der regulativmäßigen Umzugsgebühren von Seite der Finanzverwaltung in der Erwägung festgehalten werden, daß die Allerhöchste Verordnung vom 16. August 1817 im §. I und II den Gesichtspunkt des Schadensersatzes an die Spitze stellt und daher nur demjenigen, welcher „ohne hinlängliche Entschädigung durch Vermehrung des bisherigen Gehaltes von einem Orte zum andern versetzt wird," einen Anspruch auf Umzugsgebühren zugesteht, — ohne daß dieselbe gegenüber dieser thatsächlichen Voraussetzung dem Causalzusammenhange zwischen der Gehaltsaufbesserung und der Ortsveränderung ein Gewicht beilegt oder für den Fall von Versetzungen in Folge organisativer Anordnungen im Allgemeinen eine Ausnahme statuirt.

4) Was insbesondere die Umzugsgebühren der vormaligen Landrichter betrifft, welche zu Bezirksamtmännern oder zu Landrichtern neuer Formation ernannt wurden, so hat

a) die Berechnung der Gebühren (§. IX loc. cit.) auch hier unter Zugrundlegung des bisherigen Hauptgeldbezuges, sohin aus dem Betrage von 1200 fl. zu erfolgen. Anlangend dagegen

b) die weitere Frage, ob und mit welchem Betrage bei der Abgleichung der Bezüge nach §. VII der mehrallegirten Verordnung außer dem Hauptgeldgehalte des frühern und des neuen Postens auch die Nebenbezüge der fraglichen Beamten in Computation zu ziehen seien, so ist zwar bereits oberstrichterlich entschieden und auch durch das Normativ-Rescript vom 4. April 1850 [2]) anerkannt,

---

2) Geret V.-S. Bd. XXVI, S. 16.

daß die Familiengelder als Functionsbezüge, die auf den Dienst zu verwenden seien, bei der Umzugsgebühren-Berechnung nicht in Betracht gezogen werden dürfen, — und es sind anderseits auch die Nebenbezüge der neuen Bezirksamtmänner derart bemessen, daß dieselben lediglich als eine nach dem Bedürfniß berechnete Entschädigung für dienstlichen Aufwand erscheinen. Gleichwohl will jedoch, wie solches schon in früheren Fällen bei Beförderung von Landrichtern zu Regierungsräthen geschehen ist, genehmiget werden, daß bei der vorgeschriebenen Vergleichung der gegenwärtigen und der vorigen Bezüge der in diese Kategorie gehörigen Beamten der Bezug des früheren Postens durchgängig mit dem Betrage von 1500 fl. — nach Analogie der über die Pensionen der Relikten von Landrichtern und Rentbeamten unterm 8. Februar 1805[3]) erlassenen Anordnung — angesetzt werde.

Demzufolge haben jene vormaligen Landrichter, welche zu Bezirksamtmännern ernannt wurden, und in dieser Eigenschaft einen Gehalt von 1500 fl. beziehen, den vollen Betrag der Umzugsgebühren, die beiden höheren Klassen der Bezirksamtmänner mit 1800 und 2000 fl. Gehalt dagegen nur insoweit Umzugsgebühren zu empfangen, als letztere sich über den Betrag der im Vergleich mit dem Bezugsanschlage des vorigen Postens zu 1500 fl. eingetretenen Gehaltsmehrung von 300 fl. und beziehungsweise 500 fl. berechnen. Von dem gleichen Gesichtspunkte ausgehend, ist auch bei denjenigen vormaligen Landrichtern, welche zu Landrichtern neuer Formation berufen wurden, der Bezug des früheren Postens mit 1500 fl. in Ansatz zu bringen und sind demnach jenen Landrichtern, welche in ihrer gegenwärtigen Stellung in eine der beiden untern

3) Döll. V.-S. Bd. XVII, S. 872.

Gehaltsklassen mit 1200 und 1400 fl. eingereiht sind, die vollen Umzugsgebühren, jenen der obersten Klasse mit 1600 fl. dagegen nur insoweit Umzugsgebühren anzuweisen, als letztere die Bezugsmehrung von 100 fl. übersteigen.

München, den 9. August 1862.

Auf Seiner Maj. des Königs allerh. Befehl.

v. Fischer.

Durch den Minister der Gen.-Sekr. Ministerialr. Pummerer.

Nr. 51.

Regiewesen der Gerichte.*)

(Kr.-Amtsbl. Niederb. 1862, Nr. 73, S. 1423 u. 1424.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 5. August l. Js. Nr. 10,010 wird zur Nachachtung bekannt gegeben, daß im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz nunmehr die Bezüge der nicht statusmäßigen Kanzlisten, des Boten- und Diener-Personals bei den Gerichtshöfen, Bezirksgerichten, dann den größeren Stadtgerichten (München l/Isar, Nürnberg, Augsburg, Würzburg und Regensburg), sowie die allenfallsigen Miethzinse für die Lokalitäten solcher Gerichte von dem einschlägigen k. Rentamte unmittelbar zu bezahlen und verrechnen sind.

Landshut, den 9. August 1862.

Kgl. Regierung von Niederbayern, K. d. F.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig q. s.

---

*) Das Regiewesen der k. Gerichtshöfe, Schwurgerichte, Bezirksgerichte und der größeren Stadtgerichte diesseits des Rheins betreffend.

Nr. 52.

Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen.

(Kr.-Amtsbl. v. Unterfr. 1862, Nr. 107, S. 1577.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Finanz-Ministerial-Entschließung Nr. 10,394 vom 6. d. Mts. werden unter Bezugnahme auf die höchste Entschließung Nr. 18,870 vom 19. November 1851,[1]) welche bereits mit diesseitigem lithographirten Ausschreiben Nr. 5027 vom 9. Dezember 1851 mitgetheilt wurde, die sämmtlichen k. Rentämter des Regierungsbezirkes auf die von dem k. Oberstaats-Anwalte am Appellationsgerichte zu Aschaffenburg unterm 6. d. Mts. im Kreis-Amtsblatte S. 1538—1540 veröffentlichte Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz Nr. 13,222 vom 29. vor. Mts.[2]) zur gleichmäßigen Darnachachtung hingewiesen.

Würzburg, den 14. August 1862.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. F.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Der k. Regierungs-Direktor v. Gresser.

Bever v. n.

Kohlmüller.

---

1) Geret V.-S. Bd. XXVII, S. 79 u. 80.
2) Abgedruckt oben S. 359 u. 360, Nr. 46.

Nr. 53.

Behandlung der Kosten in Strafsachen.

(Kr.-Amtsbl. v. Niederb. 1862, Nr. 79, S. 1505—1507.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was an das k. Rentamt N. erlassen wurde, wird den betreffenden Behörden nachstehend zur gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt:

Gemäß der Instruktion vom 4. Juni l. Js.*) sind alle Untersuchungs- und Strafvollzugs-Kosten, welche in Verbrechen-, Vergehens- und in Uebertretungssachen bei den Gerichten, den Polizeibehörden, den Staatsanwälten und den Vertretern der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten erlaufen, von dem Rentamte zu bestreiten und zu verrechnen, und zwar, soferne nicht die Zahlung der Sachverständigen und Zeugen ꝛc. sogleich nach der gerichtlichen Zahlungsanweisung zu geschehen hat, monatlich und in jener Größe, in welcher das Aerar die baaren Auslagen zu übernehmen pflegt.

In den monatlichen Verzeichnissen sind nach §. 4, 6, 7 alle bestrittenen Zeugengebühren und alle in dem Monate erlaufenen Verpflegskosten ohne Ausnahme aufzunehmen. Nach §. 19 sind die Kosten, welche in den bei den Stadt und Landgerichten abgeurtheilten Uebertretungssachen erlaufen, nur dann zu verzeichnen, wenn ein Beschuldigter oder eine dritte Person zur gänzlichen oder theilweisen Kostentragung verurtheilt wird. In diesen Fällen hat der Gerichtsschreiber die der Staatskasse ur-

---

*) Rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betr. s. oben S. 277.

theilsgemäß zu ersetzenden Kosten 2c. zu specifiziren, und hierauf die Gesammtsumme der Kosten im Einzugsverzeichnisse vorzutragen. In diesen Einzugsverzeichnissen nach §. 58 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den k. b. Stadt- und Landgerichten sind die erhobenen Zeugengebühren und Verpflegskosten speciell vorzutragen, und wird dem Gerichtsschreiber nicht gestattet, an diesen beiden Posten eine Zahlung zu leisten, sondern er hat die etwa eingehobenen Beträge mit dem Einzugsverzeichnisse baar an das kgl. Rentamt abzuliefern. Das k. Rentamt hat sodann auf den Grund dieser Einzugsverzeichnisse eine Zusammenstellung sämmtlicher abgelieferten Zeugengebühren, Verpflegskosten 2c. zu machen, welcher auch diejenigen Zeugengebühren, Verpflegskosten 2c. beizufügen sind, welche dem Rentamte nach §. 59 der letztallegirten Vorschriften zur Beitreibung überwiesen wurden.

Diese Zusammenstellung ist alle Quartale abzuschließen und mit dem Taxakte in Vorlage zu bringen, worauf dem k. Rentamte eine eigene Dekretur zur Verrechnung nach §. 30 der Instruktion vom 4. Juni l. Js. (Formular IX) zugehen wird.

Landshut, den 25. August 1862.

Königl. Regierung v. Niederbayern, K. d. F.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Lippmann v. n. d.

Wessenig q. s.

Nr. 54.

Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier die Behandlung der Kosten polizeilicher Voruntersuchungen.

(Kr.-Amtsbl. Mittelfr. 1862, Nr. 89, S. 1913 u. 1914.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer mittelst höchster Finanzministerialentschließung vom 14. August l. Js. Nr. 10,758 mitgetheilten Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 8. dess. Mts. und Js. Nr. 14,098 wird hiemit zur Wissenschaft und geeigneten Wahrnehmung eröffnet, daß, soferne in einer gemäß §. 10 Abs. 1 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft als beruhend erklärten Untersuchung durch Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden Zeugengebühren oder sonstige baare Auslagen erwachsen sind, diese Kosten der nämlichen Behandlung unterliegen, wie wenn dieselben bei dem Vertreter der Staatsanwaltschaft selbst erlaufen wären. Diese baaren Auslagen werden daher vor Reponirung der Akten von dem Gerichtsschreiber verzeichnet und von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft nach §. 74 der vorbemerkten Vorschriften dem einschlägigen Rentamte zur Zahlung angewiesen.

Ansbach, den 27. August 1862.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

von Gutschneider, Präsident.

Docke v. n. Gerhardt.

Nr. 55.

Postportofreiheit der Verwaltungen der Staats-Erziehungsanstalt. für verwahrl. jugendl. Personen.

(Kr.-Amtsbl. v. Oberb. 1862, Nr. 93, S. 2203.)

Nr. 14,971.

Staatsministerium der Justiz.

Durch Entschließung der k. Generaldirektion der Verkehrsanstalten vom 16. Juli l. Js.*) sind die k. Postanstalten angewiesen worden, die dienstlichen Correspondenzen und Sendungen der Verwaltungen der Staatserziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen in Bezug auf Postportofreiheit gleich jenen der Strafanstalten zu behandeln, demzufolge deren dienstliche Correspondenzen, Geld- und Aktensendungen im Verkehr mit anderen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden unter den allgemeinen Voraussetzungen portofrei abzulassen, für Effektensendungen aber die Postportofreiheit nur dann zuzulassen, wenn diese Effekten Ueberführungsgegenstände und auf der Adresse mit „Criminalsache" oder „Polizeisache" bezeichnet sind.

Der k. Oberstaatsanwalt wird hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß hienach von den mit den Verwaltungen der bezeichneten Staatserziehungsanstalten etwa in Verkehr tretenden Gerichten, Untersuchungsrichtern und Staatsanwälten bei Versendung von Effekten durch die Post die Bezeichnung „Criminal"- oder „Polizei"-Sache nur dann gebraucht werden darf, wenn die zu übersendenden Effekten Ueberführungsgegenstände sind.

München, den 30 August 1862.

Auf Seiner Kgl. Majestät Allerh. Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers der Justiz:

Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Minister: der General-Sekretär: Ministerialrath **Steyrer.**

---

*) Vgl. oben S. 348 Nr. 38.

Nr. 56.
Notariatskammern in den Landestheilen diesseits des Rheins.

(R.-Bl. 1862, Nr. 48, S. 2189—2202.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, zum Vollzuge des Art. 146 des Gesetzes v. 10. Nov. 1861, das Notariat betreffend, in Ansehung der in den Landestheilen diesseits des Rheins zu bildenden Notariats-Kammern zu verordnen, was folgt:

§. 1. In jedem Appellationsgerichtssprengel wird Eine Notariats-Kammer gebildet.

Die Sitze der Notariats-Kammern sind:
für Oberbayern: München,
für Niederbayern: Passau,
für die Oberpfalz und Regensburg: Amberg,
für Oberfranken: Bamberg,
für Mittelfranken: Nürnberg,
für Unterfranken und Aschaffenburg: Würzburg,
für Schwaben und Neuburg: Augsburg.

§. 2. Jede Notariats-Kammer besteht aus acht Mitgliedern, welche von den Notaren des Appellationsgerichtssprengels aus ihrer Mitte gewählt werden.

§. 3. Die Wahl geschieht durch Wahlzettel, welche von den Wählern zu unterschreiben sind.

Zur Giltigkeit der Wahl wird erfordert, daß mindestens die Hälfte der Notare des Appellationsgerichtssprengels an der Wahl Theil nehmen.

§. 4. Bei dem ersten Wahlakte sind nur diejenigen als gewählt zu betrachten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Wählenden erhalten haben.

Hat bei dem ersten Wahlakte nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern die absolute Stimmenmehrheit erhalten, so ist bezüglich der noch fehlenden Mitglieder zu einer weiteren Wahl zu schreiten.

In der desfalls an die Notare des Appellationsgerichtssprengels zu erlassenden Einladung ist das Ergebniß des ersten Wahlaktes bekannt zu geben.

Bei dem zweiten Wahlakte entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§. 5 Erhalten zwei oder mehrere Notare die gleiche Anzahl von Stimmen, so hat, wenn dieselben mit Rücksicht auf die noch fehlende Mitgliederzahl nicht insgesammt in die Kammer eintreten können, der nach dem Datum seiner Anstellung als Notar oder, bei gleichem Datum der Anstellung, der nach dem Lebensalter Aeltere in die Notariats-Kammer einzutreten.

§. 6. Die Leitung der Wahl der Mitglieder der Notariats-Kammer kömmt bei der ersten nach Verkündung der gegenwärtigen Verordnung vorzunehmenden Wahl dem Direktor des Bezirksgerichtes, welches am Sitze der Notariats-Kammer seinen Sitz hat, — in München dem Direktor des Bezirksgerichts links der Isar, — für die Folgezeit dem Vorstande der Notariats-Kammer zu.

§. 7. Der Bezirksgerichtsdirektor, beziehungsweise Vorstand der Notariats-Kammer hat jeden Notar des Appellationsgerichtssprengels zur Vornahme der Wahl unter Uebersendnng eines mit seinem Namenszuge zu versehenden Wahlzettels besonders einzuladen und den Tag zu bezeichnen, bis zu welchem die verschlossen einzusendenden Wahlzettel an den Direktor des Bezirksgerichts, be-

ziehungsweise an den Vorstand der Notariats=Kammer gelangt seyn müssen.

Zur Eröffnung der Wahlzettel und Constatirung des Ergebnisses der Wahl hat der Bezirksgerichtsdirektor von den am Bezirksgerichtsitze oder in dessen Nähe wohnhaften Notaren zwei beizuziehen; — in der Folgezeit ist diese Handlung in einer Versammlung der Notariats=Kammer vorzunehmen, in welcher mindestens drei Mitglieder anwesend seyn müssen.

§. 8. Ein Notar darf die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zum Mitgliede der Kammer — von dem in §. 9 erwähnten Falle abgesehen — nur aus besonders erheblichen Gründen ablehnen; die Würdigung derselben steht endgiltig der Notariats=Kammer, bei der erstmaligen Wahl dem Bezirksgerichte zu, dessen Direktor die Wahl zu leiten hatte.

Das Bezirksgericht entscheidet über die Ablehnung der Wahl in einem aus drei Mitgliedern gebildeten Senate.

§. 9. Die Mitglieder der Notariats=Kammer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Sechs Wochen vor Ablauf dieser Frist sind die Einleitungen zur neuen Wahl zu treffen.

Hiebei sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Demjenigen, welcher die Stelle eines Mitgliedes der Notariatskammer drei Jahre lang bekleidet hat, steht die Befugniß zu, für die unmittelbar darauf folgenden drei Jahre die Wahl ohne Angabe eines Grundes abzulehnen.

§. 10. Vor Ablauf der dreijährigen Wahlperiode kann einem Mitgliede der Notariats=Kammer nur aus besonders erheblichen Gründen, deren endgiltige Würdigung der Kammer zusteht, der Austritt gestattet werden.

§. 11. Tritt ein Mitglied aus irgend einem Grunde aus der Notariats=Kammer aus, so ist zur Ersetzung

desselben alsbald eine neue Wahl anzuordnen, es sei denn, daß die nächste ordentliche Wahl ohnehin innerhalb der nächsten sechs Monate stattfindet; — in diesem Falle ist eine Zwischenwahl nur dann vorzunehmen, wenn die Zahl der noch verhandenen Mitglieder weniger als sechs beträgt.

Die durch Zwischenwahl gewählten Mitglieder haben ihre Funktion nur für den Rest der laufenden dreijährigen Wahlperiode zu bekleiden.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung (§. 3—8) auch auf die Zwischenwahlen Anwendung.

§. 12. Die Mitglieder der Notariats=Kammer haben aus ihrer Mitte einen Vorstand und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu wählen.

Dem Vorstande steht die Zusammenberufung der Kammer und die Leitung der Sitzungen zu; er hat die an die Kammer gerichteten Einläufe zu eröffnen und die Ausfertigungen derselben zu unterzeichnen; — bei Stimmengleichheit hat er die entscheidende Stimme.

Die Bestimmungen über die weitere Vertheilung der Geschäfte, über die Aufstellung eines Schriftführers, Cassiers u. s. w. bleiben der Geschäftsordnung überlassen.

§. 13. Nach vollzogener Wahl der Mitglieder der Notariats=Kammer, des Vorstandes und seines Stellvertreters sind dieselben durch den Vorstand dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte und durch diesen dem Staatsminister der Justiz anzuzeigen.

Außerdem hat der Oberstaatsanwalt dieselben im Kreisamtsblatte bekannt zu machen.

In gleicher Weise sind alle Veränderungen anzuzeigen, beziehungsweise bekannt zu machen.

Der Staatsminister der Justiz kann anordnen, daß auch die nach der Geschäftsordnung zu sonstigen Funktionen gewählten Mitglieder angezeigt und bekannt gemacht werden.

§. 14. Zur Beschlußfähigkeit der Kammer wird die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erfordert.

Die Versammlungen der Kammer sind jederzeit am Sitze derselben abzuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob der Vorstand oder die Mehrheit der Kammermitglieder daselbst ihren Wohnsitz haben, oder nicht.

§. 15. Jede Notariatskammer hat die auf ihre Geschäftsführung erlaufenden Kosten von den sämmtlichen Notaren des Appellationsgerichtssprengels durch entsprechend auszuschlagende Jahresbeiträge zu erheben.

Ueber Beschwerden gegen die desfallsigen Verfügungen der Notariats-Kammer entscheidet der Staatsminister der Justiz.

Die Dienstleistung der Mitglieder der Notariatskammer ist unentgeltlich, jedoch haben sie Anspruch auf Vergütung ihrer allenfallsigen Auslagen.

§. 16. Der schriftliche Verkehr der Notariatskammer mit Unseren Stellen und Behörden, sowie mit einzelnen Notaren ist tax- und stempelfrei.

Sie haben sich im Verkehre mit dem Staatsministerium der Justiz der bisher üblichen Berichtsform, im Verkehre mit den Gerichtshöfen, Gerichten und Staatsanwälten der Schreibensform, mit Weglassung jeder Subjektions- oder Höflichkeitsformel zu bedienen.

§. 17. Die Notariatskammern haben Verzeichnisse sämmtlicher in dem betreffenden Appellationsgerichtssprengel angestellten Notare mit Angabe ihres Wohnsitzes und des Datums ihrer Anstellung zu führen, zu welchem Zwecke ihnen durch die Oberstaatsanwälte die erforderlichen

Mittheilungen über erfolgte Anstellungen, Versetzungen und Erledigungen von Notariatssitzen zu machen sind.

Ebenso liegt ihnen gemäß §. 36 der Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes ob, ein Verzeichniß der bei den Notaren des Appellationsgerichtssprengels im Dienste stehenden Notariatsgehilfen, welche die Prüfung für den Justizstaatsdienst bereits bestanden haben, anzulegen und durch Vormerkung der Ab- und Zugänge evident zu halten.

§. 18. Von allen das Notariatswesen betreffenden allgemeinen Anordnungen und generalisirten Entschließungen haben die Oberstaatsanwälte der betreffenden Notariatskammer Mittheilung zu machen.

§. 19. Zufolge der den Notariats-Kammern durch Art. 146 des Notariatsgesetzes übertragenen Vertretung des Standes in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten sind die Kammern berechtigt, auf allenfalls sich zeigende Mängel des Notariats-Instituts und der das Notariatswesen betreffenden Gesetzgebung, sowie auf eingeschlichene Mißbräuche aufmerksam zu machen, und die ihnen desfalls angemessen scheinenden Anträge zu stellen.

Hierauf bezügliche Vorstellungen sind an den betreffenden Oberstaatsanwalt zu richten und durch diesen mit gutachtlichem Berichte dem Staatsminister der Justiz vorzulegen.

Es bleibt jedoch den Notariatskammern unbenommen, sich in besonderen Fällen unmittelbar an den Staatsminister der Justiz zu wenden.

§. 20. Nachdem die den Notariats-Kammern übertragene Vertretung des Standes in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten auch die Aufgabe in sich faßt, dessen Ehre und Würde gegen Gefährdungen durch das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten einzelner Standesmitglieder zu wahren, steht den Notariats-Kammern auch

die Befugniß zu, an Notare des Appellationsgerichts-sprengels, welche durch die Art ihrer Geschäftsführung das Vertrauen in das Notariats-Institut oder durch ihr außerdienstliches Verhalten die Ehre und Würde des Standes gefährden, Erinnerungen zu erlassen und bei deren Erfolglosigkeit durch Anzeige bei dem betreffenden Staatsanwalte disciplinäre Einschreitung hervorzurufen.

§. 21. Von allen gegen einen Notar verhängten Disciplinarstrafen ist durch den Staatsanwalt am betreffenden Bezirksgerichte der einschlägigen Notariatskammer Mittheilung zu machen.

§. 22. Zufolge der den Notariats-Kammern in Art. 146 des Notariatsgesetzes zugewiesenen Vermittlung dienstlicher Streitigkeiten zwischen den Notaren ihres Sprengels sind dieselben befugt, nicht nur auf Ansuchen des einen oder andern Theils, sondern auch unaufgefordert die Betheiligten zur Abgabe ihrer Erklärung zu veranlassen, dieselben nöthigenfalls zum persönlichen Erscheinen vor der Kammer aufzufordern, den Sachverhalt zu erheben und insoferne eine gütliche Beilegung nicht erzielt werden kann, ihr Gutachten abzugeben.

§. 23. Ueber Aenderungen an den das Notariatswesen betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Vollzugsvorschriften, insbesondere über Aenderungen an der Notariatsgebührenordnung, über Vermehrung, Verlegung und Einziehung von Notariatssitzen, über Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Notare sollen in der Regel die Notariats-Kammern mit ihrem Gutachten vernommen werden.

§. 24. Zur Wahl der Mitglieder der Notariats-Kammern sind sofort nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung die erforderlichen Einleitungen zu treffen, und ist längstens bis 1. Oktober l. Js., von welchem

Tage an die dreijährige Wahlperiode zu laufen beginnt, das Ergebniß der Wahlen gemäß §. 13 gegenwärtiger Verordnung dem Staatsminister der Justiz zur Anzeige zu bringen.

§. 25. Bis zum 1. November l. Js. ist von jeder Notariats-Kammer die gemäß Art. 146 des Notariatsgesetzes zu entwerfende Geschäftsordnung durch den betreffenden Oberstaatsanwalt dem Staatsminister der Justiz zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Berchtesgaden, den 2. September 1862.

Max.

v. Pfeufer. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath Steyrer.

Nr. 57.

Portofreiheit in strafrechtlichen und polizeilichen Untersuchungen.*)

(Vdg.- u. Anz.-Bl. der Verkehrsanst. 1862, Nr. 35, S. 256.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß einer unterm 17. Januar 1852 zwischen der k. k. österreichischen und k. bayerischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft sind alle Correspondenzen, Akten-, Geld- und Effektensendungen, welche in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen zwischen k. k. österreichischen

---

*) Portofreiheit der Sendungen in strafrechtlichen und polizeilichen Untersuchungssachen zwischen bayerischen und österreichischen Behörden betr.

und k. bayerischen Behörden gewechselt werden, gegenseitig portofrei zu überliefern.

Die k. Postanstalten erhalten daher unter Bezugnahme auf Absatz 3 des Art. 68 des Postvereinsvertrages vom 18. August 1860 den Auftrag, den Fahrpostsendungen der bezeichneten Art stets eine solche Leitung zu geben, welche deren unmittelbare Auslieferung an eine österreichische Postanstalt in direkter Frachtkarte gestattet.

München, den 3. September 1862.

Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Frhr. v. Brück.

Kollmann.

Nr. 58.

Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten.

1) Rggs.-Ausschr. v. 4. Sept. 1862, die Behandl. des Taxwesens bei den k. Gerichten, hier die Taxen des k. Oberappellationsgerichts betr.

(Kr.-Amtsbl. v. Mittelfr. 1862, Nr. 93, S. 2045 u. 2046.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 [1]) über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirks- und Rentämtern, dann Notaren ist bestimmt, daß vom 1. Juli l. Js. an die Taxirung und Gebührenbewerthung der gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen in II. und III. Instanz

---

1) R.-Bl. 1862, Nr. 26, S. 1173—1180; Notariatswesen Bd. I, S. 228, München b. G. Franz.

bei den Gerichten I. Instanz unter Anwendung der für jede Instanz geltenden besonderen Taxordnung stattzufinden habe. In den Vollzugsvorschriften hiezu vom 2. Juni l. Js. ist in §. 5 Nr. 2 weiter bestimmt, daß die verschiedenen Taxordnungen der oberen Instanzen bekannt zu geben seien.

Demgemäß hat das k. Staatsministerium der Finanzen nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz mittels Entschließung vom 18. August l. Js. Nr. 10,765 bekannt gegeben, daß die Verhandlungen und Entscheidungen des k. Oberappellationsgerichtes nach der churfürstlichen Verordnung vom 24. Januar 1759 [2]) und der altbayerischen Taxordnung für die streitige Gerichtsbarkeit vom 29. Januar 1735 [3]) zu taxiren seien.

Zur Erleichterung des Taxirens ist von der k. Rechnungskammer eine Uebersicht der bisher bei dem Taxatur-Amte des k. Oberappellationsgerichtes festgehaltenen Tax-Ansätze angefertigt worden, welche den mit dem Tax- und Stempelwesen betrauten Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern nachstehend mit dem Auftrage bekannt gemacht wird, daß sich bei Taxirung der oberappellationsgerichtlichen Verhandlungen genauest hiernach zu achten ist.

Die Stempelansätze richten sich nach den überhaupt geltenden Stempelnormen.

Hiebei wird zugleich eröffnet, daß die Frage:

ob von nun an auch von den Expeditionen des Oberappellationsgerichtes Zustellgebühren zu erheben und an das Expeditionsamt dieses Gerichtshofes einzusenden seien?

---

2) Mayer'sche Generalien-Sammlung, Bd. I, S. 262.
3) Generalien-Sammlung v. 1771, S. 40.

durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 7. August l. Js. dahin beschieden worden ist, daß die in §. 8. Nr. 11 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni l. Js. angeordnete monatliche Ablieferung der in II. und III. Instanz erlaufenen Zustellgebühren nur insoweit einzutreten habe, als dieselben in Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 16. März 1815 [4]) überhaupt bisher erhoben und verrechnet worden sind und daß hiernach gemäß appellationsgerichtlicher Ausschreibung vom 21. v. Mts. [5]) von den Expeditionen des k. Oberappellationsgerichts keine Zustellgebühren zu verrechnen sind.

Ansbach, den 4. September 1862.

Kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. F.

v. Gutschneider, Präsident.

Giell. Gerhardt.

---

2) Rggs.-Ausschr. v. 14. Sept. 1862, die Behandl. des Tax- und Stempelwesens betr.

(Kr.-Amtsbl. Niederb. 1862, Nr. 84, S. 1557—1562.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit autographirtem Ausschreiben vom 8. Juli l. Js. rubrizirten Betreffs wurde den k. Gerichtsbehörden die Taxordnung der churfürstlichen Verordnung vom 24. Januar 1759*) im Auszuge mitgetheilt.

Um den taxirenden Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern die Anwendung dieser Taxordnung auf die ge-

---

4) Reg.-Bl. 1815, S. 225.

5) Kr.-Amtsbl. Mittelfr. 1862, S. 1900.

*) Mayer'sche Generalien-Sammlung, Bd. I, S. 262.

richtlichen Verhandlungen und Entscheidungen **II.** und **III.** Instanz zu erleichtern, werden nun in Folge höchster Finanzministerial-Entschließung vom 18. vor. Mts. nachstehend in 2 Uebersichten die Taxansätze bekannt gegeben, welche bisher bei Taxirung der oberappellationsgerichtlichen Verhandlungen als Regel festgehalten worden sind.

Nachdem diese Taxansätze fortan gleichmäßig in Anwendung zu bringen sind, sind die Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber hierauf zur genauen Darnachtung aufmerksam zu machen und im Uebrigen auf das oben allegirte Ausschreiben hinzuweisen.

Landshut, den 14. September 1862.

Kgl. Regierung von Niederbayern, K. d. F.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

I. Uebersicht der Taxansätze,

welche bisher bei dem Taxaturamte des k. Ober-Appellations-Gerichtes als Regel festgehalten worden sind.

Fortlauf. Nro.	Benennung des taxablen Gegenstandes.	Geldbetrag. fl.	kr.
	A. In der Civilrechtspflege.		
1	Für eine einfache Entschließung	—	45
2	Für ein konfirmatorisches Erkenntniß . .	2	—
3	Für ein reformatorisches Erkenntniß . .	1	30
4	Für ein Erkenntniß, in welchem bezüglich Eines oder mehrerer Punkte reformirt, im Uebrigen konfirmirt wird, oder umgekehrt	3	—
5	Haben beide Theile die Revision ergriffen, oder ist zur Revision adhärirt worden, so wird das Doppelte erhoben, daher		

Neue Justiz-Gesetze und Verordnungen für das Königreich Bayern

Bd.: 3,3

München 1863